



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Der lange Weg zur Demokratie?
Über den Transitionsprozess in Südafrika.“

verfasst von / submitted by
Dominik Uhl

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2019 / Vienna, 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 190 313 333

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung,
UF Deutsch

Betreut von / Supervisor:

a.o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Edelmayer, MAS

AARON, Thabo Simon (22), an ANCYL member, was shot and severely injured by SAP members at Lephoi, Bethulie, OFS, on 17 April 1990. Police opened fire on a gathering at an ANC support e r's house following a dispute between two neighbours, one of whom was linked to the ANC and the other to the SAP and a c o u n c i l l o r. A B B O T T, Montaigne (23), a member of the SADF, was severely injured in a landmine explosion in Messina, Tvl, on 5 May 1987. ABDUL WAHAB, Zakier (30), a member of QIBLA, d i s a p p e a red in September 1988 after fleeing the c o u n t r y for political reasons. He had been detained several times before he left South Africa. ABRAHAM, Nzaliseko Christopher (17), a COSAS s u p p o r t e r, was kicked and bea **Senzeni na?**

sonó sethu, ubumnyama

sono sethu yinyaniso

sono sethu yinyaniso

sibulawayo

mayibuye i Africa!

What have we done?

our sin is that we are black

our sin is the truth

they are killing us

let Africa return!

Was haben wir getan?

unsere Sünde ist es, schwarz zu sein

unsere Sünde ist die Wahrheit

sie töten uns

lass Afrika zurückkehren!

trad. IsiXhosa/IsiZulu

Nicht die Gewehrkegel und Generäle machen Geschichte, sondern die Massen.

Nelson Mandela

Vorwort

Mein besonderes Interesse an der Geschichte gilt den beachtlichen Ereignissen, die Menschen oft trotz oder gerade wegen großer Mühen, Schwierigkeiten und auch massiver Gewalt gegen Leib und Leben zuwege brachten. Dabei strahlen zwar immer Einzelne als Galionsfiguren heraus, deren Handlungen und Leistungen man keineswegs schmälern darf, aber wie es eine dieser Galionsfiguren – Nelson Mandela – ausdrückte, machen die Massen Geschichte. Ein solches Ereignis werde ich in der vorliegenden Arbeit beschreiben und analysieren: den Transitionsprozess in Südafrika.

Auf dieses geographische Gebiet bin ich während eines Seminars bei meinem Betreuer a. o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Edlemayer, MAS gekommen, dem mein erster Dank für die Betreuung der Arbeit und die Hilfestellung und des Feedbacks bei der Einengung des Themas und der Fragestellung gilt. Der zweite Dank gilt all jenen, die mich während meines Studiums an der Universität Wien begleitet haben; all jenen mit denen ich diskutieren und über nicht nur wissenschaftliche Themen streiten konnte. Der dritte Dank ergeht an alle, die mich während meiner Diplomarbeit begleitet haben – im privaten, im universitären und beruflichen Bereich. Speziell möchte ich hier meine Partnerin Anja, meine Eltern Evi und Günter, meine Schwiegereltern in spe Markus und Irene und meinen Bruder Martin und seine Freundin Lisbeth hervorheben, die mich nicht nur seelisch unterstützt, sondern auch angespornt haben, weiterzuarbeiten. Ein Dank gilt auch denen, die immer ein Auge auf die Texte geworfen haben und mich auf neue Ideen brachten. Ein besonderer Dank gilt hier meinem Vater Günter und meinem Freund Johannes Prieler, die mit Bedacht und akribischer Genauigkeit die Texte kritisch lasen.

Wien, Juni 2019

Dominik Uhl

Inhalt

1. Einleitung.....	9
1.1. Fragestellung.....	9
1.2. Struktur und Aufbau	10
1.3. Forschungsliteratur und Forschungsstand	12
1.4. Quellen und Methodik.....	13
2. Politik der Versöhnung. Theoretische Grundlagen der Friedensforschung.....	15
2.1. Was heißt Versöhnung? Eine Annäherung an eine Definition	16
2.1.1. Hannah Arendt: Versprechen und Verzeihen.....	17
2.1.2. Dietrich Bonhoeffer: Vergebung und Vernarbung.....	20
2.1.3. Die Kunst der Amnestie ohne Amnesie	21
2.1.4. Aspekte der Versöhnung: Verzeihen und Verstehen.....	25
2.2. Amnestieregelungen. Möglichkeiten der Aufarbeitung von geschehenem (politischen) Leid	29
2.2.1. Aufdeckung der Wahrheit und „tabula rasa“	29
2.2.2. Leitmotiv (juristischer) Gerechtigkeit.....	31
2.2.3. Wahrheit und Versöhnung als gemeinsames Konzept.....	34
2.3. Wahrheit um jeden Preis? Generelle Voraussetzungen gesellschaftlicher Versöhnung.....	35
3. Der Transitionsprozess. Der lange Weg zur Demokratie?	38
3.1. Die Apartheid. Ein historischer Abriss der Rassentrennung.....	39
3.1.1. Der Weg zur Apartheid. Gesetzlicher Rassismus	43
3.1.2. Totale Rassentrennung und Homelandpolitik	49
3.2. Das Ende der Apartheid.....	58
3.2.1. Vorgespräche und eine Patt-Situation	59
3.2.2. Nelson Mandela und das Ende der Apartheid.....	64
3.2.3. Politische Voraussetzungen der südafrikanischen Versöhnung.....	68
3.3. Grundlagen der Kommission für Wahrheit und Versöhnung. Der National Unity and Reconciliation Act und die Verfassung	74

4. Der Umgang mit Gewalt: Die Kommission für Wahrheit und Versöhnung	80
4.1. Die Komitees und ihr <i>Final Report</i>	82
4.2. Komitee für Menschenrechtsverletzungen.....	84
4.2.1. Arbeitsweise und Methoden des Komitees	88
4.2.2. Kategorien der Menschenrechtsverletzungen	92
4.2.3. Beispiele für Menschenrechtsverletzungen.....	98
4.3. Komitee für Reparation und Rehabilitation (Wiedergutmachung).....	103
4.4. Komitee für Amnestiefragen	105
4.5. Kritik und Ergebnisse der Kommission	108
5. Fazit und Ausblick.....	111
6. Literatur und Quellenverzeichnis.....	114
7. Abbildungsverzeichnis.....	120
8. Appendix.....	121
Abstract (Deutsch)	121
Abstract (English).....	122
Abkürzungsverzeichnis und Glossar	123
Politisch-historischer Zeitstreifen Südafrikas.....	124
Kategorien der Menschenrechtsverletzungen nach der TRC.....	125
Unterkategorien der Menschenrechtsverletzungen.....	126
Gute Wissenschaftliche Praxis.....	135

1. Einleitung

1.1. Fragestellung

Der Titel „*Der lange Weg zur Demokratie? Über den Transitionsprozess in Südafrika*.“ für diese Arbeit kommt nicht von ungefähr, titulierte doch Nelson Mandela einst seine Biographie als *den langen Weg zur Freiheit*. An diesen Titel angelehnt soll auch schon die Fragestellung angedeutet werden, die diese Arbeit beschäftigt: „Wie konnte der Transitionsprozess in Südafrika vom Apartheidregime in eine demokratischere Gesellschaft stattfinden?“ Der Begriff Transitionsprozess wird in dieser Arbeit als Übergang vom autoritären Apartheid-Regime in eine weitestgehende partizipative Demokratie verstanden. Somit ergeben sich aus der Fragestellung weitere Themenfelder. Zum einen steht die Frage nach der relativen Gewaltfreiheit im südafrikanischen Versöhnungsprozess im Fokus der Untersuchungen. Zum anderen muss der Prozess der Versöhnung, wie er in Südafrika geplant war und stattgefunden hat, analysiert werden. In diesem Zug muss jedoch ein Unterschied zwischen dem Transitionsprozess selbst und dem Prozess der gesellschaftlichen Versöhnung angesprochen werden, wenngleich beide Prozesse ohne den anderen nicht hätten stattfinden können. Mit dieser Arbeit soll aber dieser Prozess der relativen Gewaltlosigkeit nicht nur nachgezeichnet, sondern auch kritisch beleuchtet werden. Daher rührt auch das Fragezeichen im Titel. Nelson Mandela hat mit seinem Titel den langen Weg in die Freiheit Südafrikas aufgezeigt. Eine Frage, die es hier noch zu klären gibt, ist, ob seine Freiheit tatsächlich für mehr demokratische Strukturen im Land und auch für demokratische Strukturen im Prozess der Versöhnung in Südafrika gesorgt hat.

In der Arbeit werden die Begriffe „gesellschaftlicher“ und „politischer“ Versöhnungsprozess synonym verwendet. Rassistische Ausdrücke sind nicht Ausdruck meiner eigenen Gesinnung, sondern werden so gebraucht, wie sie im Südafrika der Apartheid verwendet wurden und wie sie auch in der Forschungsliteratur vorkommen. Daher werden die Begriffe

„Rasse“/„Klasse“ sowie „Schwarz“/„Black“, „Farbig“/„Coloured“ und „Weiß“/„White“ größtenteils nicht in Anführungszeichen gesetzt. Als Überbegriff für diese rassistischen Einteilungen des Apartheid-Regimes wird in dieser Arbeit vor allem der Begriff „gesellschaftliche Gruppen“ benutzt.

1.2. Struktur und Aufbau

Kapitel 2. *Politik der Versöhnung. Theoretische Grundlagen der Friedensforschung* beschäftigt sich daher mit den für Südafrika relevanten Grundlagen der Friedensforschung. Hier wird einerseits erörtert, welche Grundüberlegungen zu einer Politik der Versöhnung führen, und andererseits wird retrospektiv dargelegt, wie diese Überlegungen für den Fall von Südafrika relevant sind.

Zunächst befasst sich der erste Teil des Kapitels mit dem ethisch-politphilosophischen Diskurs über den Begriff *Versöhnung*, um eine gute theoretische Basis für die Beantwortung der Forschungsfragen zu bauen. Im Mittelpunkt stehen dabei die grundsätzlichen Überlegungen von Hannah Arendt (*Versprechen* und *Verzeihen*) und Dietrich Bonhoeffer (*Vergebung* und *Vernarbung*), da diese in der Forschungsliteratur der Friedensforschung häufig zitiert werden. Im Weiteren wird in diesem Teil die Kunst der *Amnestie* ohne der *Amnesie*, also des Loslösens des Täters von der Tat, ohne die Tat an sich in Vergessenheit geraten zu lassen, diskutiert. Im Zentrum dieser Abhandlung steht das Verhältnis von Täter und Opfer. Ebenso wird hier die Frage diskutiert, ob ständiges Erinnern im Gegensatz zu endgültigem Vergessen die Wiederholung der Verbrechen der Vergangenheit in der Zukunft verhindern kann. Den ersten Teil dieses Kapitels schließt eine Annäherung an eine Definition für politische Versöhnung ab. Dieser Abschnitt hebt die Aspekte der politischen Versöhnung im Kontext des südafrikanischen Weges hervor.

Der zweite Teil des Kapitels beschäftigt sich mit den Amnestieregelungen und den drei Möglichkeiten der Aufarbeitung der Gewaltgeschichte Südafrikas, welche im Vorfeld der Bildung der Kommission für Wahrheit und Versöhnung diskutiert wurden. Zum ersten wird der Aspekt der lückenlosen Aufdeckung der Wahrheit diskutiert, bevor das Leitmotiv (juristischer) Gerechtigkeit und schließlich Wahrheit und Versöhnung als gemeinsames Konzept dargelegt werden. Eine zentrale Frage dieses Teiles ist, ob bloße Gerechtigkeit Versöhnung schafft. Auch die Frage nach politisch-moralischer Täterverantwortung im Gegensatz zu juristischer Täterschaft wird in diesem Zusammenhang besprochen. Schließlich muss hier auch das Spannungsverhältnis zwischen Amnestie und Strafe und

zwischen Wahrheit und Verschweigen der Verbrechen angesprochen werden.

Der dritte Teil von Kapitel 2 beschäftigt sich mit den generellen Voraussetzungen für politische und gesellschaftliche Versöhnung. Hier wird skizziert, ab wann ein Transitionsprozess überhaupt möglich ist. Dabei wird zum einen die rechtlich-staatliche Ebene und zum anderen die persönliche Ebene der Individuen angesprochen.

Kapitel 3. *Der Transitionsprozess. Der lange Weg zur Demokratie?* beschreibt nicht nur die lange Tradition der Gewalt in Südafrika, sondern analysiert auch die menschenverachtenden Gesetze der Apartheid. Im ersten Teil des Kapitels wird zunächst von der Gewalt und der Unterdrückung sowie der Entwurzelung, welche die Buren durchlebten, berichtet, bevor die gesetzliche Vorbereitung der Apartheid analysiert wird. Hier soll festgestellt werden, welche Gesetze die Segregation in Südafrika vorangetrieben haben, schon lange bevor die Apartheid politisches Programm wurde. Ebenso werden in diesem Abschnitt die Gesetze der Apartheid, welche die totale Segregation der „Rassen“ in Südafrika per Gesetz festschrieben, untersucht. Diese Gesetze betrafen nicht nur Lebensbereiche wie zum Beispiel Wohnen, Ehe, Arbeit etc., sondern auch die verhassten Passgesetze für „Schwarze“ und „Farbige“.

Der zweite Teil des Kapitels nimmt das Ende der Apartheid und die Person Nelson Mandela in den Fokus. Zuerst zentriert sich dieser Abschnitt auf die Vorarbeit Mandelas aus dem Gefängnis heraus und die Gespräche Mandelas mit führenden Vertretern der Apartheid. In diesem Abschnitt wird die missliche Lage, in der sich sowohl das Apartheid-Regime als auch der Widerstand Ende der 1980er Jahre befanden, deutlich. Schließlich werden die Ereignisse und Prozesse, welche dann zum Ende der Apartheid führten, untersucht. Zugleich müssen aber auch die politischen Voraussetzungen für den Versöhnungsprozess näher betrachtet werden. Im dritten Abschnitt dieses Kapitels werden die gesetzlichen Grundlagen für die Kommission für Wahrheit und Versöhnung (TRC) dargestellt. Diese waren die Interimsverfassung von 1993 und National Unity and Reconciliation Act No. 34 aus dem Jahr 1995.

Kapitel 4. *Der Umgang mit Gewalt. Die Kommission für Wahrheit und Versöhnung* befasst sich abschließend mit der Arbeit der Kommission und ihrer Komitees selbst. Zunächst werden Aufbau und Struktur der Kommission beschrieben, um die Arbeitsweise der Kommission aufzuzeigen. In den weiteren Abschnitten werden dann die einzelnen Komitees der Kommission für Wahrheit und Versöhnung beschrieben. Im Zentrum steht dabei das Komitee für Menschenrechtsverletzungen, da dieses wohl den größten

Beitrag zum gesellschaftlichen Versöhnungsprozess geleistet hat. Das Komitee gab den Opfern durch die Möglichkeit der öffentlichen Aussage ihre Würde zurück. Nachdem die Arbeitsweise des Komitees und die Kategorien der Menschenrechtsverletzungen, wie sie die TRC verwendet hat, beschrieben worden sind, wird in diesem Abschnitt anhand dreier Beispiele aus dem Bericht der Kommission für Wahrheit und Versöhnung das Vorgehen der TRC demonstriert. Im Weiteren werden in diesem Kapitel auch das Komitee für Reparation und Rehabilitation sowie das Komitee für Amnestiefragen vorgestellt. Diese beiden haben wohl auch keinen unwesentlichen Beitrag zum Versöhnungsprozess sowie zum Transitionsprozess Südafrikas geleistet. Jedoch werden an diesen beiden Komitees die Schwächen der südafrikanischen Kommission sichtbar. Im letzten Teil dieses Kapitels werden schließlich die Ergebnisse und auch die Kritik an der Kommission für Wahrheit und Versöhnung ausgeführt. Nicht nur die positive Auswirkung auf die mittelfristige Entwicklung der Gesellschaft, sondern auch die negativen Langzeitfolgen müssen betrachtet werden

1.3. Forschungsliteratur und Forschungsstand

Es gibt, auch laut Forschungsliteratur, keinen so gut dokumentierten gesellschaftlichen Versöhnungsprozess wie jener von Südafrika. Einerseits ist der Report der Kommission für Wahrheit und Versöhnung ein sehr umfangreiches Zeugnis des Prozesses und andererseits wurde der Transitionsprozess Südafrikas von Beginn an mit regem Interesse der Medien begleitet. Und nicht nur die internationalen Medien, sondern auch Theolog/-innen, Philosoph/-innen, Historiker/-innen und Politikwissenschaftler/-innen haben den Prozess der TRC begleitet und schließlich nach Beenden ihrer Arbeit zu dem Thema publiziert. Besonders hervorzuheben sind Joachim Braun mit einer Analyse von ausgewählten Passagen des TRC-Berichtes, Gerhard Beestermöller, Hans-Richard Reuter, Wolfgang Lienemann, Svenja Flaßpöhler, Wolfram Kistner und Bernhard Moltmann, mit einer umfassenden theologisch-philosophischen Auseinandersetzung mit der Kommission für Wahrheit und Versöhnung. Franz Ansprenger, Jörg Fisch, Daniel Jaggi, Christoph Marx, Stephan Raabe, Robert Ross, Leonhard Thompson und Robert Schrire analysierten nicht nur die Gesetze der Apartheid und des Transitionsprozesses, sondern betteten diese auch in eine historische Aufarbeitung der (politischen) Geschichte Südafrikas und der Apartheid ein. Anthea Jeffery und Stephanie Schell-

Faucon sehen die Arbeit der Kommission weitaus kritischer. Beide bearbeiten die Auswirkungen der Kommission auf das alltägliche Leben des Südafrikas nach der Apartheid.

Für die theoretischen Grundlagen der Friedensforschung mit Fokus auf Südafrika sind wiederum Gerhard Beestermöller, Hans-Richard Reuter, Wolfgang Lienemann, Svenja Flaßpöhler und Wolfram Kistner von zentraler Bedeutung. Hinzu kommen Hannah Arendt, Dietrich Bonhoeffer und Jaques Derrida, die aber mit ihren Ideen zur gesellschaftlichen Versöhnung eher als Primärtexte gelesen werden können.

Für die vorliegende Arbeit wurde versucht, die Forschungsliteratur so breit wie möglich zu streuen. Auf der einen Seite wurden sowohl historische als auch theologisch-philosophische Forschungen berücksichtigt. Diese Ausweitung macht insofern Sinn, da die Arbeit der Kommission für Wahrheit und Versöhnung selbst auch im theologisch-philosophischen Kontext diskutiert wurde. Auf diesem Gebiet ist die Forschung sehr umfassend aufgestellt. Auch die historische Aufarbeitung von Südafrikas Gewaltgeschichte zeichnet eine relativ gründliche Forschung aus. Hier wurde auf der anderen Seite auf eine zeitliche Streuung Wert gelegt. Der erste Teil der Literatur stammt bewusst aus der Zeit der Verhandlungen zwischen Mandela und de Klerk (1990-1994). Der zweite Teil der Literatur wurde in der Zeit der Arbeit der Kommission publiziert (1997-1999) und der dritte Teil nach dem Erscheinen des Reports der TRC ab 2002. Vereinzelt wurde in jüngerer Vergangenheit Literatur zum Thema veröffentlicht, welche aber größtenteils keine neuen Erkenntnisse mit sich brachte.

Der Forschungsstand im Allgemeinen ist zwar sehr umfassend, doch wurde bisher entweder die Arbeit der gesamten Kommission relativ oberflächlich analysiert oder es wurden einzelne Fälle oder Projekte im Zuge des Versöhnungsprozesses genauer behandelt. Die Komitees selbst, allen voran das Komitee für Menschenrechtsverletzungen, sowie die Frage nach der Bedeutung der Komitees für den Transitions- beziehungsweise Versöhnungsprozess wurden bisher noch nicht genügend behandelt. Hier versucht diese Arbeit, einen kleinen Beitrag zu leisten.

1.4. Quellen und Methodik

Auch die Quellenlage für die vorliegende Arbeit ist mehr als zufriedenstellend. So findet sich der gesamte Bericht der TRC online unter <http://www.justice.gov.za/trc/report/index.htm>. Auch die Verfassung und die Gesetze Südafrikas inklusive der Gesetze der Zeit der Apartheid, sind online unter <https://www.gov.za/document/latest> bis auf einige

Ausnahmen in guter Qualität verfügbar. Weitere Quellen waren die „Freedom Charta“, die „Kairos Documents“ und der „Osnabrücker Friedensvertrag“.

Die zugrundeliegenden Quellen werden in dieser Arbeit rein inhaltlich analysiert, da es sich größtenteils um Gesetzestexte handelt. Jedoch werden die Quellentexte auch hermeneutisch gedeutet, auch wenn keine umfassende Interpretation aller Quellen stattfindet. Die Quellenlage ist zwar sehr gut, doch wird aufgrund des Umfangs der Arbeit die Analyse und Interpretation aller relevanten Quellen sehr eingeschränkt. Zum besseren Verständnis der Quellen wurde zudem die Sekundärliteratur hinzugezogen.

2. Politik der Versöhnung. Theoretische Grundlagen der Friedensforschung

Für die Aufarbeitung der Thematik dieser Arbeit ist dieses Kapitel die theoretische Grundlage. Hierbei wird der Versuch angestellt, gängige ethische, politische und juristische Diskussionen in Bezug auf die Friedensforschung im historischen Kontext der letzten Jahre der Apartheid und der Zeit der Post-Apartheid in Südafrika einzubetten. Maßgeblich sind für dieses Kapitel Hannah Arendt, Dietrich Bonhoeffer, Hans-Richard Reuter, Gerhard Beestermöller, Wolfgang Lienemann, Svenja Flaßpöhler und Wolfram Kistner zu nennen. Sie geben den Schwierigkeiten, den südafrikanischen Transitionsprozess in einen relativ gewaltfreien historischen Kontext zu setzen, zumindest theoretische Anhaltspunkte, wenngleich in diesem Kapitel auch sichtbar wird, dass (politische) Versöhnungstheorien in Transitionsprozessen von Gesellschaften, in denen eine enorm hohe Gewaltbereitschaft bei allen Konfliktparteien vorhanden ist, wie es auch in Südafrika der Fall war, in der Praxis nicht immer so einfach umzusetzen sind. Reuter, Beestermöller, Lienemann und Kistner beschreiben in ihren Arbeiten die gesellschaftlichen Versöhnungstheorien aber weniger theoretisch-präskriptiv, sondern empirisch-deskriptiv in Bezug auf Südafrika. Svenja Flaßpöhler ist hier insofern eine gute Ergänzung, da sie zwar auch praktische Beispiele in ihrer Arbeit verwendet, aber diese Beispiele vermehrt für allgemeine Theorien heranzieht und in andere philosophische Theorien und Arbeiten einbettet.

Zunächst wird dieses Kapitel eine Annäherung an eine Definition von Versöhnung versuchen und die Ideen der beiden wichtigsten Theoretiker/-innen, Hannah Arendt und Dietrich Bonhoeffer, präsentieren, um diese im Anschluss mit den Arbeiten der übrigen oben genannten Autor/-innen zu vergleichen. Hannah Arendt und Dietrich Bonhoeffer werden deshalb gesondert behandelt, da diese beiden in der Fachliteratur sehr oft im Zusammenhang mit Friedensforschung genannt werden.

Weiters werden neben dem Begriff der Versöhnung die Voraussetzungen auf politisch-gesellschaftlicher Ebene untersucht, die es braucht, um

einen Versöhnungsprozess überhaupt zu beginnen. Im Speziellen muss hier auch die Unterscheidung zwischen politisch-moralischer Täterverantwortung und juristischer Täterschaft diskutiert werden. Zudem werden Amnestieregelungen im Kontext von Südafrika erörtert. Dieser Abschnitt beschränkt sich auf die drei Möglichkeiten der Aufarbeitung von geschehenem (politischen) Leid, welche in Südafrika nach der Apartheid debattiert wurden. In dieser Diskussion wird klar, dass selbst im südafrikanischen Kontext nicht von einem einzigen Konzept der politischen Versöhnung die Rede sein kann, sondern dass mehrere Konzepte beziehungsweise Denkanstöße im Versuch eines möglichst friedfertigen Transitionsprozesses mit einbezogen wurden.

Zuletzt befasst sich dieses Kapitel mit den konkreten Voraussetzungen von Gesellschaften in Transitionsprozessen. Dieser Abschnitt fokussiert sich schließlich auf die historischen und politisch-rechtlichen Voraussetzungen, welche für den Transitionsprozess und den Prozess der Versöhnung in Südafrika ausschlaggebend waren.

2.1. Was heißt Versöhnung?

Eine Annäherung an eine Definition

Im folgenden Abschnitt werden nun zuerst die Konzepte der Versöhnung von Hannah Arendt und Dietrich Bonhoeffer vorgestellt. Die Abhandlungen über Arendt und Bonhoeffer machen dabei deutlich, wie der Begriff der Versöhnung einerseits als moralische Instanz, aber andererseits auch als politisches Programm verwendet werden kann. Im Weiteren werden diese beiden Konzepte unter anderem mit Interpretationen von Gerhard Beestermöller, Hans-Richard Reuter, Wolfgang Lienemann, Svenja Flaßpöhler und Wolfram Kistner verglichen. Dieser Vergleich präzisiert den Unterschied zwischen *Amnesie* (vergessen) und *Amnestie* (vergeben/erlassen), wodurch die Bedeutung dieses Unterschiedes für gesellschaftliche Versöhnungsprozesse besonders hervorgehoben wird, und auch, dass Versöhnung speziell im politischen Kontext ein allmählicher, langsamer Prozess sein muss. Weiters werden in diesem Abschnitt auch die unterschiedlichen Aspekte der Versöhnung untersucht. Dies betrifft vor allem die beiden Begriffe *Verzeihen*, aber vor allem auch *Verstehen*.

2.1.1. Hannah Arendt: Versprechen und Verzeihen

Bei Hannah Arendt erklärt sich das Konzept Versöhnung durch zwei Schlüsselbegriffe: *Versprechen* und *Verzeihen*.¹ Grundsätzlich sind die Taten der Menschen, also das Handeln, laut Hannah Arendt sowohl unwiderruflich als auch unabsehbar.² Im Versprechen sieht Arendt eine Art Heilmittel gegen diese Unabsehbarkeit und Ungewissheit von allem Zukünftigen. Gemeint ist damit eine Art ungeschriebener Gesellschaftsvertrag im Sinne eines unausgesprochenen Gelöbnisses jedes Menschen der Gesellschaft gegenüber, nichts Unrechtes, Böses oder Unerlaubtes zu tun. Sie setzt also voraus, dass sich zunächst alle Menschen in einer Gesellschaft gegenseitig versprechen, nicht wider andere Menschen zu handeln.³ Ein Mitglied der Gesellschaft muss sich also auf ein anderes verlassen können. Und nicht nur das: Es ist laut Hannah Arendt nicht möglich, ohne dieses Versprechen zwischenmenschliche Beziehungen zu führen, geschweige denn, dass die Grundhaltungen Treue und Beständigkeit überhaupt möglich wären.⁴ Im Grunde übt Arendt hier vor allem Kritik an Immanuel Kant, indem sie dieses Versprechen im Gegensatz zu seiner „Moral der Ohnmacht“, wie sie Kants Unterwerfung des Menschen unter seine eigene Vernunft und unter sein eigenes Denken beschreibt, setzt. Er lasse nämlich außer Acht, dass Menschen immer in Verbindung miteinander stehen und nicht nur sich selbst unterworfen seien beziehungsweise ihre Vernunft nur alleine funktionieren könne.⁵ Das Versprechen ist also nach Hannah Arendt eine Grundvoraussetzung, dass die Menschen überhaupt erst zukunftsorientiert handeln (können). Versprochen wird, weil es die Unvorhersehbarkeit des menschlichen Handelns notwendig macht, dass Menschen in Gesellschaften geschriebene und ungeschriebene Verträge abschließen, da es laut Arendt kein ungebrochenes Vertrauen gibt, ja dass sich Menschen

¹ Vgl. Christina Thürmer-Robr, Zum ‚dialogischen Prinzip‘ im politischen Denken von Hannah Arendt. In: HannahArendt.net. Zeitschrift für politisches Denken. Band. 5, Nr. 1 (November 2009) o. S. online abrufbar unter: <http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/151/268> (letzter Zugriff am: 24.05.2019)

² Vgl. Hannah Arendt, Vita activa. oder Vom tätigen Leben. (Piper: München/Berlin, 182016) S. 301.

³ Vgl. Arendt (2016) S. 301f. und vgl. Hans-Richard Reuter, Ethik und Politik der Versöhnung. In: Gerhard Beestermöller, Hans-Richard Reuter [Hg.], Politik der Versöhnung (Theologie und Frieden Bd. 23. Kohlhammer: Stuttgart, 2002) S.15-36, hier S. 26f.

⁴ Vgl. Arendt (2016) S. 302.

⁵ Vgl. Thürmer-Robr (2009) o. S.

nicht einmal auf sich selbst verlassen oder sich selbst vollkommen vertrauen können.⁶ Somit schafft das Versprechen eine Basis für gewissermaßen vorhersehbares Handeln und ermöglicht das Handeln des Menschen in der Gesellschaft überhaupt erst. Menschen in Gesellschaften können so in gewisser Weise Kontrolle über die Zukunft erlangen und diese wird dadurch ein wenig berechenbarer; also ist das Versprechen etwas, das die Menschen verbindet.⁷ Aber, wenn man Arendt folgt, heißt das nicht, dass es nur eine ganz stark eingeschränkte Art der Zukunft geben kann. Dies würde ja die Freiheit und Spontanität des menschlichen Handelns einer Herrschaft⁸ unterordnen. Sie meint, dass Versprechen immer nur eine Art Absichtserklärung sein könne, also ein „Gedächtnis des Willens“.⁹ Versprechen ist bei Hannah Arendt also folglich etwas, das zwar unser Zusammenleben für die Zukunft handlungsfähiger, da vorhersehbarer, macht, aber keineswegs ausschließt, dass es dennoch zum Bruch dieser Versprechen kommen kann.

Doch noch viel wichtiger als dieses Versprechen ist das Verzeihen für einen Versöhnungsprozess. Setzt Hannah Arendt als Vorüberlegung für das Versprechen die Unvorhersehbarkeit des freien menschlichen Handelns in den Mittelpunkt, so ist es in Bezug auf das Verzeihen die Unabänderlichkeit bereits vergangener Taten, die ins Zentrum rückt. Das Verzeihen sieht Arendt als „Heilmittel“ gegen diese Unabänderlichkeit des menschlichen Handelns, was in der Folge zukunftsorientiertes Handeln zulässt.¹⁰ Es verhindert, dass das Unrecht eine Kontinuität bekommt und zu einem ständigen Schuldig-Sein wird. Würde der Mensch nicht zum Verzeihen fähig sein, beschränkte sich die Handlungsfähigkeit des Menschen laut Arendt auf genau eine Tat und die Folgen dieser Tat würden dann bis ans Lebensende an einem haften.¹¹ Verzeihen setzt aber auch voraus, dass auf der einen Seite die Täter bereit sind, ihre Taten einzugestehen, zu bereuen und wiedergutzumachen und, dass auf der anderen Seite die Taten nicht immer wieder hervorgeholt und den Tätern vorgehalten werden.¹² Dabei ist natürlich auch zu beachten, dass der Prozess des Verzeihens zu-

⁶ Vgl. Arendt (2016) S. 302-303 und S. 312.

⁷ Vgl. Thomas Dürr, Hannah Arendts Begriff des Verzeihens. (München 2009) S. 98f. und Reuter (2002) S. 26f.

⁸ Eine ausführlichere Definition und Diskussion zum Begriff *Herrschaft* findet sich in Arendt (2016) insbesondere Kapitel 5 (S. 213-317).

⁹ Vgl. Dürr (2009) S. 99f.

¹⁰ Vgl. Arendt (2016) S. 301. und Reuter (2002) S. 26f.

¹¹ Vgl. Arendt (2016) S. 302f.

¹² Vgl. Arendt (2016) S. 308. und Thürmer-Rohr (2009) o. S.

gleich auch immer auf mindestens zwei Menschen angewiesen ist, da Menschen sich selbst nicht verzeihen können. Verzeihen ist also immer auch ein gesellschaftlicher Akt.¹³ Auch wenn Thomas Dürr die Meinung vertritt, dass bei Hannah Arendt das Verzeihen im politischen Sinn nur ansatzweise beschrieben wird¹⁴, so muss doch angemerkt werden, dass Arendts Überlegungen immer wieder sowohl bei politischen Versöhnungsprozessen in die Überlegungen zu politischen Praktiken der Versöhnung einbezogen wurden, als auch für deren spätere theoretische Beschreibungen herangezogen wurden und werden.

Ein weiterer Aspekt des Verzeihens bei Hannah Arendt ist der, dass Verzeihen das Gegenteil von Rache¹⁵ ist, also der Bruch mit einem natürlichen Reaktionsautomatismus, wie es Hans-Richard Reuter beschreibt. Und eben, weil das Verzeihen auch eine unvorhersehbare Reaktion auf erfahrenes Leid ist, kann es einen Neuanfang ermöglichen.¹⁶

Hannah Arendt sieht aber für das Gegensatzpaar Rache und Verzeihen noch eine Alternative, welche vor allem für gesellschaftliche Versöhnungsprozesse seit geraumer Zeit eine durchaus gängige Praxis darstellt: die Strafe. Arendt argumentiert, dass sowohl Rache und Verzeihen als auch Strafe etwas zu beenden versuchen, was sonst endlos weiterginge.¹⁷ Hans-Richard Reuter übt an dieser Stelle Kritik an Arendt. Er meint, dieses Verständnis sei nur eine Alternative zu echter Vergebung, da zwischen dem Verzeihen und dem Neuanfang dann die Strafe stünde.¹⁸ Jedoch gibt es laut Hannah Arendt Bereiche des menschlichen Handelns, welche der Mensch weder bestrafen noch verzeihen kann. Es sind vor allem Bereiche des Handelns, in denen der Mensch keine Wahl hatte und nicht anders handeln konnte, als das Versprechen zu brechen.¹⁹ Thomas Dürr betrachtet in seiner Kritik an Arendt die andere Seite und missbilligt, dass für alle noch so schlimmen Taten auf Verzeihung gehofft werden können muss, wenn dies ein unvorhersehbares menschliches Handeln gewesen wäre.²⁰ Diese Kritik muss an dieser Stelle jedoch zurückgewiesen werden, da sie zu unpräzise formuliert ist. Arendt vertritt sehr wohl die Meinung, dass es Taten gibt, welche ein Mensch einem anderen Menschen nicht mehr verzeihen kann. Jedoch steht für sie nicht die unrechte Tat

¹³ Vgl. *Arendt* (2016) S. 308f. und *Dürr* (2009) S. 96.

¹⁴ Vgl. *Dürr* (2009) S. 101f.

¹⁵ Vgl. *Arendt* (2016) S. 307.

¹⁶ Vgl. *Reuter* (2002) S. 27f. und *Dürr* (2009) S. 137.

¹⁷ Vgl. *Arendt* (2016) S. 307.

¹⁸ Vgl. *Reuter* (2002) S. 27f. und *Arendt* (2016) S. 307.

¹⁹ Vgl. *Arendt* (2016) S. 307.

²⁰ Vgl. *Dürr* (2009) S. 137.

beim Akt des Verzeihens im Mittelpunkt, sondern vielmehr die Person, welche die unrechte Tat begangen hat. Verziehen wird also dem Schuldigen oder der Schuldigen, aber nicht die Schuld selbst; diese bleibt bestehen, denn Unrecht bleibt Unrecht.²¹ Diese Loslösung der Tat vom Täter ist es, was Arendts Theorie für gesellschaftliche Versöhnungsprozesse und auch für den hier später vorliegenden Fall der Versöhnung von Südafrika nicht nur interessant, sondern essentiell macht.

Einig ist sich Dürr mit Arendt, dass die Strafe im Wesentlichen mit dem Verzeihen gleichzusetzen sei, insofern sie ebenso in ein Geschehen eingreift.²² Hans-Christian Reuter sieht aber, noch deutlicher als Hannah Arendt, im Verzeihen und Bestrafen eigentlich zwei Handlungen, die Menschen von sich aus gar nicht in der Lage sind zu tun.²³ Ein einzelner Mensch kann von sich aus also nicht eine angemessene Strafe für einen anderen Menschen finden; dazu braucht es eine wie auch immer konstituierte höhere Instanz.

Aus diesen Überlegungen heraus ist also Verzeihen laut Hannah Arendt etwas Unvorhersehbares, weil es dem freien menschlichen Willen unterliegt. Zugleich sieht Arendt das Verzeihen als „Heilmittel“ gegen unabänderliche Taten der Vergangenheit und es soll zugleich die Rache und die Kontinuität von Taten und Verbrechen durchstoßen und somit wahre Vergebung erst möglich machen.

2.1.2. Dietrich Bonhoeffer: Vergebung und Vernarbung

Im Gegensatz zu Hannah Arendt konzipiert Dietrich Bonhoeffer seine Vorstellung von Versöhnung weniger aus der historischen Sicht eines Vertrages, der vor der Tat abgeschlossen wird (Versprechen), sondern er rückt die Zeit nach der Tat in den Mittelpunkt eines Versöhnungsprozesses. Für diesen Prozess gibt es laut Bonhoeffer zwei Möglichkeiten: Einerseits ist der Prozess der Vergebung ein geistlich-sozialer Vorgang und andererseits nennt Bonhoeffer die Vernarbung als innere Vergebung der Schuld im politischen Leben der Völker.²⁴ Der Prozess der Vergebung ist ein abrupter Bruch mit der eigenen Schuld, der eigentlich nur im (religiös-)rituellen Kontext möglich ist²⁵; also eine Art Lossagung der eigenen Schuld durch eine dritte Person. Die Vernarbung hingegen beschreibt Bonhoeffer als

²¹ Vgl. *Arendt* (2016) S. 308.

²² Vgl. *Arendt* (2016) S. 307f. und *Dürr* (2009) S. 137.

²³ Vgl. *Reuter* (2002) S. 27f.

²⁴ Vgl. Dietrich *Bonhoeffer*, *Ethik* (München 1992) S. 125f. und *Reuter* (2009) S. 23.

²⁵ Vgl. *Reuter* (2009) S. 23.

allmählichen, politisch-historischen Prozess. Voraussetzung dafür ist aber, dass aus Gewalt wieder Recht, aus Willkür wieder Ordnung und aus Krieg wieder Frieden geworden ist.²⁶ Für beide Prozesse gibt es aber laut Bonhoeffer noch eine weitere Voraussetzung: Damit Versöhnung gelingen kann, müssen alle Mitglieder einer Gesellschaft die eigene Schuld an der Tat erkennen und offenlegen und nicht einen „Hauptschuldigen“ heraus-suchen. Das Konzept Bonhoeffers lässt zunächst vermuten, dass die „Rückkehr“ zu Recht, Ordnung und Frieden etwas durch und durch Rückwärtsgewandtes ist. Doch er entkräftet diesen Vorwurf selbst, indem er die Vernarbung als einen langsamen, nicht unbedingt linearen Prozess darstellt, der aber gänzlich ohne die volle Sühne des geschehenen Unrechts und somit Bestrafung der Täter auskommt, da laut Bonhoeffer keine „menschliche“ Macht das Vergangene wiederherstellen kann. Folglich bringt Vergeltung nur wieder Unheil und dies gelte es im Sinne des Friedens zu vermeiden.²⁷

An dieser Stelle ist die Kritik von Hans-Richard Reuter an Bonhoeffers Konzept durchaus berechtigt. Reuter bemängelt, Bonhoeffers Konzept von Versöhnung suggeriere zu sehr, dass die Zeit alle Wunden heilen könne. In diesem Konzept werden die Erinnerung und das Gedächtnis beziehungsweise das, was im Unterschied zu körperlichen Wunden nicht so leicht verheilt, also (gesellschaftliche) Traumata von Zerstörung und Gewalt über Generationen hinweg ignoriert und noch mehr sogar vom kollektiven Gedächtnis der Völker selektiv gespeichert.²⁸ Die Zeit heilt also keine Wunden. Sie lehrt uns nur, auf unterschiedliche Weise damit umzugehen.²⁹ Und gerade diese Erkenntnis erhielt im Versöhnungsprozess Südafrikas eine tragende Rolle. Die Beharrlichkeit der Verhandler, auf weitere Vergeltung zu verzichten, führte schließlich zu einem relativ gewaltfreien Transitionsprozess.³⁰

2.1.3. Die Kunst der Amnestie ohne Amnesie

Wie in den *Kapiteln 2.1.1. Hannah Arendt: Versprechen und Verzeihen* und *2.1.2. Dietrich Bonhoeffer: Vergebung und Vernarbung* sichtbar wird, ist es nicht

²⁶ Vgl. Bonhoeffer (1992) S. 134. und Reuter (2009) S. 23f.

²⁷ Vgl. Bonhoeffer (1992) S. 134-136.

²⁸ Vgl. Reuter (2009) S. 26.

²⁹ Vgl. Interview mit Ulla Engelhardt, Es geht ums Überleben. 10.04.2017 Interview für „Die Zeit“ (erschieden am 16.04.2017) Interviewer: Alexander Tieg, S. 2. Online abrufbar unter: <http://www.zeit.de/2017/15/trauerbegleitung-tod-angehoerige-beistand-interview>. Zuletzt zugegriffen am 07.04.2018.

³⁰ Näheres dazu und die Argumentation zu dieser Behauptung finden sich in *Kapitel 3. Der Transitionsprozess. Der lange Weg zur Demokratie?*

leicht, eine Definition für den Begriff der Versöhnung zu finden. Zwar liefern die theoretischen Überlegungen von Hannah Arendt und Dietrich Bonhoeffer eine gute Basis für die Annäherung an eine Definition für Versöhnung, doch zeigt unter anderem Hans-Richard Reuter auch die Grenzen ihrer Konzepte auf. Um den Versöhnungsprozess im Südafrika nach der Apartheid verstehen zu können, ist es jedoch unerlässlich, eine genauere Definition beziehungsweise eine genauere Vorstellung von Versöhnung zu entwickeln, da sonst ein so komplexer Prozess wie in Südafrika kaum zu begreifen ist.

Wie auch Hans-Richard Reuter bemerkt Gerhard Beestermöller die Schwierigkeit an Bonhoeffers Modell, dass die Erinnerung und das (kollektive gesellschaftliche) Gedächtnis nicht die wichtige Position einnehmen, die sie haben müssten. Dabei besteht nämlich die Gefahr einer Amnesie, also eines Vergessens der Taten und Täter. Doch kann dieses Vergessen auch seine Vorzüge in einem gesellschaftlichen Versöhnungsprozess haben, wenngleich dies eine Gratwanderung zwischen Vergessen und Erinnern darstellt. Das politisch verordnete Vergessen hat dabei seine historischen Wurzeln wohl schon im Westfälischen Frieden von 1648. In diesem Dokument lässt sich unter anderem eine Art „verordnetes“ Vergessen feststellen, um nach Abschluss des Vertrages Racheakte weitestgehend zu verhindern.³¹ Im Folgenden Zitat aus dem Osnabrücker Friedensvertrag, welcher den Westfälischen Frieden besiegelte, lässt sich gut herauslesen, mit welchen Erwartungen das Vergessen besetzt war. Nicht nur die Straffreiheit beziehungsweise Strafmilderung aller im Dreißigjährigen Krieg begangenen Taten war Thema des Friedensvertrages, sondern es sollte auch auf materielle Wiedergutmachung in diesem Artikel verzichtet werden:

„Artikel II [Allgemeine Amnestie]

Beide Seiten gewähren einander immerwährendes Vergessen und Amnestie (*perpetua oblivio et amnestia*) alles dessen, was seit Beginn der Kriegshandlungen an irgendeinem Ort und auf irgendeine Weise von dem einen oder anderen Teil, hüben wie drüben, in feindlicher Absicht begangen worden ist, [...] vielmehr sollen alle insgesamt und einzeln auf beiden Seiten - sowohl vor dem Kriege als auch im Kriege - mit Worten, Schriften oder Taten zugefügten Beleidigungen, Gewalttaten, feindselige Handlungen, Schäden und Unkosten ohne Ansehen der Person oder Sachen in der Weise gänzlich gegeneinander aufgehoben sein, auf daß alles,

³¹ Vgl. Svenja *Flaßpöhler*, Verzeihen. Vom Umgang mit Schuld. (Deutsche Verlags Anstalt: München, 2016) S. 161.

was dieshalb die eine von der anderen Partei fordern könnte, immerwährendem Vergessen anheimgegeben sei.“³²

Dieses Dokument verdeutlicht, wie wichtig „verordnetes“ Vergessen für einen Versöhnungsprozess sein kann. Der Wunsch nach Vergeltung stellt immer ein Nicht-Vergessen-Können dar und das Vergessen solcher Taten kann sowohl für Opfer als auch Täter eine Befreiung bedeuten. Es löst dabei auch die Verbindung, welche Opfer und Täter aneinanderbindet. Das Opfer sinnt demnach nicht mehr nach Rache, sondern kann das ganze Leid, die Pein und die Ohnmacht auf sich beruhen lassen. Svenja Flaßpöhler bezeichnet das als heilsames Vergessen mit der Folge, dass auf Vergeltung verzichtet wird. Die Fortsetzung der Gewalt kann somit unterbrochen werden und dies gelänge am besten durch einen (rituellen) Schlusspunkt, der Krieg und Terror gewissermaßen verhindern kann.³³

Auch Gerhard Beestermöller sieht die immensen Schwierigkeit für Gesellschaften, nach einer langen Herrschaft der Willkür und des Unrechts überhaupt in ein rechtsstaatlich-demokratisches System zu finden. Das Unrecht, das Bürger anderen Bürgern angetan haben, bleibt. Die Erinnerung an dieses Unrecht und die Schuld lassen die Gedanken an Vergeltung und Rache erst aufkeimen.³⁴ Und dennoch stellt auch Flaßpöhler die berechnete Frage, ob Amnestie wirklich automatisch immer Amnesie und Vergessen mit sich bringen muss. Genau das ist eben nicht der Fall. Erinnerung kann zwar institutionell und gesetzlich verboten werden, aber das Gedächtnis und die Erfahrungen der Menschen können nicht einfach ausgelöscht werden.³⁵ Trotzdem ist aber ein gebotenes Schweigen über vergangene Taten laut Svenja Flaßpöhler und dem Althistoriker Christian Meier ein probates Mittel für die Erhaltung des Friedens. Ständiges Erinnern könne aber auch genau das Gegenteil bewirken.³⁶ Betrachtet man die

³² Osnabrücker Friedensvertrag (Instrumentum Pacis Osnabrugensis, IPO) Artikel II. Online abrufbar unter: https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=740&url_tabelle=tab_quelle#art2 (Letzter Aufruf am 24.05.2019)

³³ Vgl. Flaßpöhler (2016) S. 162f.

³⁴ Vgl. Gerhard Beestermöller, Politik der Versöhnung. In: Gerhard Beestermöller, Hans-Richard Reuter [Hg.], Politik der Versöhnung (Theologie und Frieden Bd. 23. Kohlhammer: Stuttgart, 2002) S.7-14., hier S. 7f.

³⁵ Vgl. Flaßpöhler (2016) S. 163. und Elisabeth von Thadden, Glücklich ist, wer vergisst. In: Giovanni di Lorenzo et al. [Hg.], Die Zeit online. Nr. 24 vom 10. Juni 2010. Online verfügbar unter: <https://www.zeit.de/2010/24/L-P-Meier> (Letzter Aufruf am 14.03.2019)

³⁶ Vgl. Flaßpöhler (2016) S. 164. und auch im weiteren Kontext: Christian Meier, Sieger, Besiegte oder wer schreibt Geschichte. Festvortrag in der öffentlichen Sondersitzung am 15. Mai 2009. In: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Band 2009,

politischen Strömungen der letzten Jahre in Europa, so hat das ständige Erinnern an Auschwitz wohl eher das Gegenteil bewirkt.³⁷ Die Idee, dass die Konfrontation mit dem Schrecken und das ständige Erinnern an Großverbrechen, wie es der Philosoph Rudolf Burger formuliert, solche Szenarien in der Zukunft verhindern sollten, ist schlichtweg falsch. Auch, dass es bei allen Erinnerungsversuchen nie um ein pietätvolles Gedenken an die Opfer, sondern vielmehr um die aktive Produktion und Reproduktion des Grauens gehe, kritisiert dieser. Burger meint sogar, dass das ständige Erinnern die Wiederholung von Verbrechen sogar noch fördere.³⁸ Jedoch ist dieser umgekehrte Schluss zu schnell gefasst. Es scheint zwar, dass Erinnern eine Wiederholung einer Tat nicht verhindern kann; es kann aber deswegen nicht behauptet werden, dass Erinnern explizit zur Wiederholung einer Tat führen muss³⁹, wie Svenja Flaßpöhler argumentiert.

An diesem Diskussionspunkt wird wieder sichtbar, dass es im politischen Kontext der Versöhnung nicht um ein Amnesie gehen darf, sondern dass lediglich die Möglichkeit von Amnestie geschaffen werden muss. Das „immerwährende Vergessen“ aus dem Westfälischen Frieden darf unter diesem Aspekt nun nicht als Amnesie im kollektiven Gedächtnis einer Gesellschaft gesehen werden, sondern als Amnestie der begangenen Taten, wie es auch im Wortlaut heißt: „Beide Seiten gewähren einander immerwährendes Vergessen und Amnestie (perpetua oblivio et amnestia)[...]“.⁴⁰ Diese bedeutet ganz im Sinne von Hannah Arendt zum ersten eine Lösung von Täter und Tat⁴¹, schließt aber immer das Erinnern an die Taten mit ein. Dieses Erinnern wird schlussendlich, vor allem im südafrikanischen Prozess, mit Vergebung belohnt.⁴²

Doch muss an dieser Stelle Hannah Arendt wohl noch genauer analysiert werden. Wie in Kapitel 2.1.1. *Hannah Arendt: Versprechen und Verzeihen* schon beschrieben, gibt es bei Arendt menschliche Taten, die von anderen Menschen weder verziehen noch bestraft werden können. Arendt nennt diese Taten, gleich Kant, das „radikal Böse“. Sie definiert dieses „radikal Böse“ einerseits als Taten, die eben weder verziehen noch bestraft werden

S. 120–148 (Berlin/Boston: de Gruyter, 28.07.2010) Online abrufbar unter: <https://www.degruyter.com/view/j/jga.2010.2009.issue-1/9783110222968.120/9783110222968.120.xml> (Letzter Aufruf am: 19.05.2019)

³⁷ Vgl. Flaßpöhler (2016) S. 163f.

³⁸ Vgl. Rudolf Burger, Wozu Geschichte? Eine Warnung zur rechten Zeit. (Molden: Wien/Graz/Klagenfurt, 2018) S. 23f.

³⁹ Vgl. Flaßpöhler (2016) S. 163f.

⁴⁰ Osnabrücker Friedensvertrag. Artikel II.

⁴¹ Vgl. Arendt (2016) S.308.

⁴² Vgl. Flaßpöhler (2016) S. 162 und S. 165.

können, und andererseits als Taten, denen nur mehr mit Gewalt begegnet werden könne. Somit wird der zwischenmenschliche Machtbereich zerstört und jedes weitere Handeln unmöglich gemacht. Diese Taten können laut Arendt nicht verziehen werden.⁴³ Jaques Derrida macht diesen Unterschied noch deutlicher. Für ihn kann nur von vornherein Unverzeihbares nach Verzeihung verlangen und nichts Alltägliches. Derrida verweist auch sehr stark auf die Notwendigkeit des gegenseitigen Verstehens und des Dialoges beim Prozess der Versöhnung.⁴⁴ Doch da es bei einem Versöhnungsprozess, wie weiter oben schon beschrieben, nicht um die „bösen“ Taten per se geht, sondern um die Beziehung der Menschen, kann ein Mensch dem anderen immer verzeihen. Das Verzeihen bezieht sich somit nicht auf die unrechten Taten, sondern auf die Menschen. Anders gesagt wird dem Schuldigen zwar verziehen, nicht aber seine schuldige Tat, wie auch schon Hannah Arendt argumentierte.⁴⁵ Diese bleibt im Gedächtnis der Gesellschaft bestehen.⁴⁶ Dieser Schritt der Versöhnung, also die Loslösung der Schuld vom Schuldigen, der unrechten Tat vom Täter, ist es, was für gesellschaftliche Versöhnungsprozesse essentiell ist. Alleine dieser Umstand macht es auch möglich, (gerechte) Strafe und Verzeihen auf einer Ebene zu sehen. Denn auch die Strafe löst den Täter von seiner unrechten Tat. Die große Frage bleibt aber, ob dieses Loslösen schon eine Erlösung ist.

2.1.4. Aspekte der Versöhnung: Verzeihen und Verstehen

Versöhnung kann folglich nur auf freiwilliger Basis von Seiten der Opfer und der Täter geschehen, da nur so die Autonomie des Individuums oder einer Gemeinschaft ernst genommen wird.⁴⁷ Somit ist Versöhnung nicht nur die Bereitschaft, miteinander im Frieden zu leben, also die Vergangenheit „zu heilen“, sondern auch die Lösung von Konflikten und das Entstehen neuer, intakter Gemeinschaften. Es geht darum, den Teufelskreis der Gewalt zu durchbrechen und mit einem „post-conflict-peace-building“ zu beginnen.⁴⁸ Im gleichen Atemzug mahnt Hans-Richard Reuter

⁴³ Vgl. Arendt (2016) S. 307f.

⁴⁴ Vgl. Derrida nach Flaßpöhler (2016) S. 24-31.

⁴⁵ Vgl. Kapitel 2.1.1. Hannah Arendt: Versprechen und Verzeihen.

⁴⁶ Vgl. Arendt (2016) S. 307f.

⁴⁷ Vgl. Beestermöller (2002) S. 9.

⁴⁸ Vgl. Reuter (1992) S. 15 und S. 17. und Beestermöller (1992) S. 8. und vgl. dazu auch Bernhard Moltmann, Wenn Gesellschaften über ihre Vergangenheit streiten. Die Suche nach Wahrheit und Versöhnung in Demokratien. In: Bruno Schoch, Ulrich Ratsch, Reinhard Mutz [Hg.], Friedensgutachten 1999. (LIT: Berlin et al., 1999) S. 184-194. und vgl. dazu auch Flaßpöhler (2016) S. 30f.

aber davor, dass Versöhnung nicht nur auf die Konfliktlösung verkürzt und reduziert werden darf. Er legt die Bedeutung der Versöhnung stark auf das Wiedervereinigen und das Gutmachen. Versöhnung ist laut Reuter nur möglich, wenn die Opfer zu ihrer Würde wiederaufgerichtet und zugleich die Täter von ihren Taten befreit werden. Das heißt aber nicht, dass die Sühne an eine einzige rituelle Kulturpraxis gebunden und diese dann durch eine Art Lossagung getilgt ist, sondern, dass sie mit der Bereitschaft und dem Umfang des freien Willens von Opfer und Täter beginnt und auch endet.⁴⁹ Auch wenn Wolfgang Lienemann in diesem Umstand die Bedeutung sieht, dass die begangenen Taten und das vergangene Unrecht einfach vergessen werden dürfen⁵⁰, so muss jedoch mit Vehemenz dagegen gehalten werden, dass die Loslösung von Tat und Täter keinesfalls ein Vergessen im Sinne der Amnesie beinhalte, sondern nur im Sinne einer Amnestie, welche aber immer auch ein Erinnern beinhalten muss.⁵¹

Wolfgang Lienemann hebt im Weiteren die schon von Hans-Christian Reuter angesprochene Wichtigkeit hervor, Versöhnung nicht auf die bloße Konfliktlösung zu reduzieren. Die Voraussetzung für wahrhaftige Versöhnung ist die Bereitschaft von Seiten der Täter, das Unrecht und die Verbrechen schonungslos aufzudecken, zugleich ihre eigene Schuld und Verantwortung daran zu erkennen und zur Wiedergutmachung bereit zu sein. Bevor also überhaupt Gerechtigkeit hergestellt werden kann, muss unweigerlich die Konfrontation mit dem Unrecht stattfinden.⁵² Reuter geht aber noch einen Schritt weiter, denn es reicht nicht, bloß die Taten schonungslos aufzudecken. Es müssen zudem das ganze Ausmaß und der „tiefste Grund“ der begangenen Taten begriffen werden.⁵³ Noch deutlicher wird diese gesellschaftliche Notwendigkeit der Aufdeckung und des Dialoges bei Derrida. Er unterscheidet noch einmal zwischen Verzeihen und Versöhnung. Das Verzeihen ist an Bedingungslosigkeit geknüpft. Nicht einmal Reue von Seiten der Täter darf verlangt werden. Verzeihen heißt folglich: alles auf sich beruhen lassen. Wenn aber auch das Verzeihen bedingungslos sein muss, so ist es laut Derrida jedoch nicht ohne Zweck. Den Zweck des Verzeihens sieht er im Versöhnungsprozess selbst; Abgründe und Spaltungen müssen überwunden und die Wunden der Vergangenheit

⁴⁹ Vgl. Reuter (2002) S. 16-21.

⁵⁰ Vgl. Wolfgang Lienemann, Gerechtigkeit und Versöhnung. In: Gerhard Beestermöller, Hans-Richard Reuter [Hg.], Politik der Versöhnung (Theologie und Frieden Bd. 23, Kohlhammer: Stuttgart, 2002) S.197-230., hier S. 207.

⁵¹ Vgl. Flaßpöhler (2016) S. 165.

⁵² Vgl. Lienemann (2002) S. 206.

⁵³ Vgl. Reuter (2002) S. 21.

müssen geheilt werden. Bedingungsloses Verzeihen wäre zwar „rein“ und eine ideale Vorstellung, damit aber zwischen Opfer und Täter etwas Neues entstehen kann, muss der Prozess eben an diesen Zweck gebunden sein.⁵⁴ Versöhnung im Sinne von Derrida ist, das Unverzeihliche versuchen nachzuvollziehen und dieses zu verstehen versuchen. Somit ist Versöhnung im Gegensatz zum Verzeihen eng an wechselseitigen Austausch und Verstehen geknüpft.⁵⁵ An dieser Stelle erschließt sich die gesamte Tragweite politischer Versöhnung, aber zugleich auch die Anstrengungen und Voraussetzungen, die damit verbunden sind.

Bei alledem darf im Weiteren nicht außer Acht gelassen werden, dass Opfer und Täter in Bezug auf Unrecht, Schuld, Wiedergutmachung und Gerechtigkeit nie auf der gleichen Ebene zu finden sind. Versöhnung kann also nicht, wie vorhin schon erwähnt, heißen, dass eine Seite vergangenes Unrecht einfach vergisst.⁵⁶ Die größte Anstrengung im Versöhnungsprozess ist wohl der Dialog zwischen Opfern und Tätern, denn auch wenn alle Taten aufgedeckt sind und ihr „tiefster“ Grund begriffen ist, so muss weder die Tat noch der Täter verstanden werden. Dieses Verstehen wäre aber laut Jaques Derrida erst Versöhnung.⁵⁷ Ein Versöhnungsprozess kann folglich auch kein Sieg der ungerecht Behandelten und Geschundenen über die Unterdrücker und Verbrecher der Vergangenheit sein. Es darf nicht zu einem Tribunal ausarten, welches die „Kräfte der Vergangenheit“ schon von vornherein abgeurteilt hat.⁵⁸ Den Tätern muss unbedingt die Möglichkeit gegeben werden, zu gestehen, zu bekennen, wiedergutzumachen und schließlich muss ihnen die Möglichkeit zur Umkehr in die Freiheit eingeräumt werden. Die Opfer dürfen ihre Macht ihres Wissens über die Verbrechen nicht ausnutzen.⁵⁹ Opfer und Täter müssen eine gemeinsame (neue) Rechtsordnung anerkennen und trotz der Schwere der Taten muss an den unveräußerlichen Menschenrechten festgehalten werden. Versöhnung im politisch-gesellschaftlichen Kontext heißt also auch: die Beschränkung auf einen nationalen Kontext, sich zugleich der historischen Wahrheit zu stellen und vor allem neue Wege des Zusammenlebens in Frieden zu finden. Auf Vergeltung, Rache und noch mehr Gewalt muss verzichtet werden.⁶⁰ Der Verzicht auf Gewalt kann dabei als Gabe gesehen

⁵⁴ Vgl. Derrida nach Flaßpöhler (2016) S. 26-31.

⁵⁵ Vgl. Derrida nach Flaßpöhler (2016) S. 24f.

⁵⁶ Vgl. Lienemann (2002) S. 206f.

⁵⁷ Vgl. Derrida nach Flaßpöhler (2016) S. 25.

⁵⁸ Vgl. Lienemann (2002) S. 207.

⁵⁹ Vgl. Reuter (2002) S. 21f.

⁶⁰ Vgl. Lienemann (2002) S. 207. und Beestermöller (2002) S. 8.

werden. Dies bedeutet, dass der Verzicht auf Gewalt kein „Tauschgeschäft“ in Erwartung einer Gegengabe ist, sondern im Sinne des Verzeihens ein Ausschalten der Impulse, Affekte und emotionalen Automatismen, ein Verzicht, erfahrenes Leid heimzuzahlen.⁶¹ Die Schuld bleibt aber bestehen. Verzichtet wird bloß auf das Begleichen der Schuld.⁶²

Folglich sind für einen wirklichen Versöhnungsprozess zwei Faktoren unverzichtbar: das Bitten und das Gewähren. Es kann nämlich, wie in diesem Abschnitt sichtbar wird, nicht die eine allgemeingültige „Ideallösung“ für politische Versöhnungsprozesse geben. Wichtig ist das Hineinkommen in einen Dialog. Das Bitten der Täter um Vergebung und das Gewähren der Vergebung durch die Opfer.⁶³ Dies bringt Täter und Opfer in einen Prozess des Dialoges, dessen Ausgang zwar zu Beginn ungewiss ist, aber nur dieser kann zur „Heilung“ der Wunden der Vergangenheit führen. Genau dieser Prozess muss von Staaten oder Kommissionen⁶⁴, also von einer dritten Partei, eingeleitet werden, aber die Versöhnung selbst kann nur zwischen Täter und Opfer stattfinden. Auch haben dritte Parteien kein Recht, jemandem zu vergeben.⁶⁵ Dies ist der Prozess, den Dietrich Bonhoeffer als Vernarbung beschreibt. Es ist ein langsamer, nicht unbedingt linearer Prozess des Dialoges.⁶⁶

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Versöhnung im Großen und Ganzen der Versuch von Opfern und Tätern, die sich in einem vorangehenden System feindlich gegenüberstanden haben, ist, in Zukunft neue, friedliche Wege des Zusammenlebens zu finden und dabei sowohl Wiedergutmachung verlangt, aber auch die Loslösung der Taten vom Täter nach dieser Wiedergutmachung gewährt werden muss. Dabei ist dann wieder das von Hannah Arendt beschriebene Versprechen wichtig, also eine Vertrauensbasis, sich gegenseitig kein Unrecht anzutun. Im Detail heißt Versöhnung, Verzeihen als langsamen Prozess der Vernarbung zu begreifen, der aber nicht, wie das Konzept Bonhoeffers zunächst suggeriert, alle Wunden heilen lässt, sondern die Gesellschaften lehrt, damit umzugehen. Die wirkliche Vergebung aller Taten ist nur sehr schwer bis gar nicht möglich. Versöhnung muss als sehr schwieriger und langandauernder Prozess verstanden werden, der einerseits auf keinen Fall vergessen lassen darf, was passiert ist, aber auch nicht den Fehler zulassen darf, die Täter immer wieder für ihre Taten zu bestrafen. Hier muss noch

⁶¹ Vgl. *Flaßpöhler* (2016) S. 21f.

⁶² Vgl. Ebd. (2016) S. 19f.

⁶³ Vgl. *Reuter* (2002) S. 22.

⁶⁴ Am Beispiel von Südafrika ist das die TRC.

⁶⁵ Vgl. *Flaßpöhler* (2016) S. 166-168.

⁶⁶ Vgl. *Bonhoeffer* (1992) S. 134-136.

einmal die prozessuale Dimension der Versöhnung im politisch-gesellschaftlichen Kontext hervorgehoben werden, die es zugleich unmöglich macht, eine allgemeingültige „Ideallösung“ für die Versöhnung zu finden.

2.2. Amnestieregelungen. Möglichkeiten der Aufarbeitung von geschehenem (politischen) Leid

Die theoretischen Überlegungen in *Kapitel 2.1. Was heißt Versöhnung? Eine Annäherung an eine Definition* zur „politischen Versöhnung“ haben nun gezeigt, dass Gerechtigkeit im Sinne von Bestrafung allein genauso wenig Versöhnung schafft wie Vergeltung.⁶⁷ Wie dieses Kapitel aber auch vorgeführt hat, gibt es viele unterschiedliche Aspekte eines politisch-gesellschaftlichen Versöhnungsprozesses, weshalb sich fast unzählige Wege der Versöhnung erschließen, die sich nicht so einfach kategorisieren lassen. Somit tun sich aber für Gesellschaften immer mehrere Möglichkeiten der Vergangenheitsbewältigung auf. Im folgenden Abschnitt werden nun die Wege und Möglichkeiten der Vergangenheitsbewältigung behandelt, welche im Fall von Südafrika nach der Apartheid diskutiert wurden.⁶⁸ Dabei wird aber keinesfalls ein Vollständigkeitsanspruch erhoben, da es, wie die theoretischen Vorüberlegungen gezeigt haben, auch noch weitere Wege für Amnestieregelungen nach Gewaltregimen gibt, die hier jedoch aufgrund ihrer Irrelevanz in Bezug auf die Fragestellung keinen Platz finden.⁶⁹ Die drei Möglichkeiten im Fall von Südafrika waren, wie in folgendem Abschnitt kurz skizziert wird, die vollständige Aufdeckung der Wahrheit, das Leitmotiv (juristischer) Gerechtigkeit und Wahrheit und Versöhnung als gemeinsames Konzept.

2.2.1. Aufdeckung der Wahrheit und „tabula rasa“

Eine der Möglichkeiten, um mit geschehenem politischen Leid umzugehen, ist die schonungslose Aufdeckung der Wahrheit. Dies bedeutet einen historischen Kompromiss zwischen den ehemaligen „alten Eliten“ und den neuen politischen Eliten. Die Ziele dieses Prozesses sollen am Ende

⁶⁷ Vgl. Reuter (2002) S. 30 und 34.

⁶⁸ Vgl. Klaas Kunst, Vergangenheitsaufarbeitung im Rahmen des Nation-building. Deutschland und Südafrika nach 1989. Schriftenreihe Studien zur Konflikt- und Friedensforschung Band 13. (Dr. Kovač: Hamburg, 2014) S. 243.

⁶⁹ Zur weiteren Lektüre über Wege der Versöhnung, der Erinnerung beziehungsweise von Amnestieregelungen vgl. Heribert Adam, Kanya Adam, The Politics of Memory in Divided Societies. In: Wilmot James, Linda van der Vijver [Hg.], After the Truth and Reconciliation Commission. Reflections on Truth and Reconciliation. (Ohio University Press: Athens, 2001) S. 32-47.

primär nicht eine strafrechtliche Verfolgung oder wie auch immer ausfallende Rechtsfolgen für die Täter sein, sondern die gesamte Wahrheit über die begangenen Taten muss ans Licht kommen. Besonders herauszustreichen ist dabei der narrative Aspekt dieses Prozesses. Diese Narration ermöglicht erst eine neue Interpretation und Erzählung von nationaler Geschichte, die in das kollektive Gedächtnis einer Gesellschaft überhaupt erst eingehen kann. Dafür müssen aber das gesamte Ausmaß der Verbrechen (inklusive Täter, Opfer, Strukturen etc.), also alle „Fakten“, offengelegt werden.⁷⁰ Ähnlich wie Hans-Richard Reuter beschreibt auch Wolfgang Lienemann diese Möglichkeit. Es müssten die realgeschichtlichen Abläufe von allen eingesehen werden. Dazu müssten aber zuerst die gegensätzlich unterschiedlichen Ursachen, Motive, Handlungsmöglichkeiten sowie rechtliche und sittliche Rechtfertigungen und somit die spezifischen Verantwortlichkeiten jeder einzelnen Person schonungslos aufgedeckt und analysiert werden.⁷¹

Wenngleich für diesen Weg der Versöhnung auch das hehre Ziel der Wiederherstellung der „kollektiven Selbstachtung von Staatsbürgern als Repräsentanten eines partikularen, auf einem geteilten Selbstverständnis beruhenden Gesamtwesens“⁷² zentral ist, so ist es doch ein schmerzlicher Weg für eine Gesellschaft. Zum narrativen Aspekt dieses Weges kommt aber auch noch der evaluative Aspekt hinzu. Unter diesem Aspekt soll einerseits erreicht werden, dass sich die Menschen im Land wieder gegenseitig in die Augen schauen können, und andererseits, dass sich die Gesellschaft eine Mitverantwortung und Schuld aller Staatsbürger/-innen eingesteht. Aber es muss die Konfrontation für die Opfer in Grenzen gehalten werden, da dieser Weg nicht nur schmerzlich ist, sondern auch tödlich (zum Beispiel durch Suizid) enden kann. Dieser Weg beinhaltet aber nicht nur die lückenlose Aufdeckung der Wahrheit, sondern setzt auch eine Generalamnestie für alle Gewalttaten der Vergangenheit voraus, denn sonst wären nur wenige bereit, auch wirklich die gesamte Wahrheit darzulegen.⁷³ Es liegt nahe, dass gerade dieser Teilaspekt der Generalamnestie von den alten weißen Eliten in Südafrika befürwortet wurde. Eine Argumentation der ehemaligen Granden der National Party war, dass auch der schwarze Widerstand Gräueltaten verübt habe, weshalb alle anderen Wege und sogar die lückenlose Aufdeckung der Wahrheit den Graben zwischen den gesellschaftlichen Gruppen im Land noch größer machen würde. Na-

⁷⁰ Vgl. Reuter (2002) S. 31f.

⁷¹ Vgl. Lienemann (2002) S. 199f.

⁷² Reuter (2002) S. 32.

⁷³ Vgl. Ebd. (2002) S. 32f.

türlich schwang dabei vor allem die Angst vor einer Art „Hexenjagd“ gegen die ehemaligen Apartheid-Vertreter mit. Die Vertreter der National Party forderten daher einen völligen neuen Anfang nach dem Prinzip „tabula rasa“. Ein weiteres Argument für die Generalamnestie und einen abrupten Neuanfang war, dass eine zu intensive Befassung mit der Vergangenheit zu viel Geld und Energie benötigen würde, was im Neuaufbau von Südafrika besser veranlagt wäre.⁷⁴

Trotz der Möglichkeit, dass eine nationale Aussöhnung so stattfinden könnte, kann dieser Weg keine echte Versöhnung sein.⁷⁵ Vaclav Havel, der ehemalige tschechoslowakische Staatspräsident, sah sogar eine zwingende Notwendigkeit einer öffentlichen Antwort auf vergangenes Unrecht und der Möglichkeit des persönlichen Vergessens, was aber noch nicht Verzeihen bedeutet, sondern hier lediglich eine Möglichkeit des persönlichen Umgangs mit erfahrenem Unrecht.⁷⁶

Die Aufdeckung der Wahrheit bringt also zwei zentrale Aspekte für die Arbeit der Kommission für Wahrheit und Versöhnung hervor. Zum einen muss die Vergangenheit lückenlos aufgeklärt werden, um die Motive, die Ursachen und die Systematik hinter den Gewaltexzessen zu verstehen. Erst damit kann die Geschichte des Landes neu interpretiert und eine Einheit gestiftet werden. Diese Neuinterpretation kann aber zum zweiten nicht gleich dem Prinzip „tabula rasa“ funktionieren, also wie eine Generalamnestie für alle, die vollständig aussagen, sondern muss sich an gewisse Amnestieregelungen halten.⁷⁷

2.2.2. Leitmotiv (juristischer) Gerechtigkeit

Eine zweite Möglichkeit, um geschehenes politisches Leid zu verarbeiten, ist das Leitmotiv (juristischer) Gerechtigkeit. Im Mittelpunkt steht dabei die strafrechtliche Ahndung der Verbrechen. Voraussetzung ist dafür allerdings ein Neuaufbau der Gesellschaft ohne die alten Eliten.⁷⁸ Prototyp dieses Weges sind die Nürnberger Prozesse. Diesen Weg hatten zu Beginn viele ANC-Mitglieder für die Apartheidverbrecher vor Augen.⁷⁹ Die

⁷⁴ Vgl. Kunst (2014) S. 244.

⁷⁵ Vgl. Reuter (2002) S. 32.

⁷⁶ Vgl. Ebd. (2002) S. 30 und zur ausführlicheren Auseinandersetzung empfiehlt sich die Biographie von Havel: Michael Zantovsky, Vaclav Havel. In der Wahrheit leben. Die Biographie. (Ullstein: Berlin, 2014) beziehungsweise auch Winfried Thaa, Die Wiedergeburt des Politischen. Zivilgesellschaft und Legitimitätskonflikt in den Revolutionen von 1989. (Leske + Budrich: Opladen, 1996)

⁷⁷ Vgl. Kunst (2014) S. 245.

⁷⁸ Vgl. Reuter (2002) S. 32.

⁷⁹ Vgl. Kunst (2014) S. 243.

Wahrheit wird dabei bloß unter dem Aspekt eines juristischen Tatbestandes aufgefasst, was aber eine evaluativ-narrative Rekonstruktion der Verbrechen nicht ausschließt. Die große Frage dabei ist natürlich, welche Quellen für die strafrechtliche Entscheidungen überhaupt herangezogen werden können. Hier tut sich ein weiteres Problem auf: Wer sagt wann und vor allem bei welchen Zugeständnissen der Justiz welche Wahrheit?⁸⁰ Im Südafrika der Post-Apartheid war das Finden von strafrechtlich relevanten Quellen immens schwierig, da der ehemalige Sicherheitsapparat des Apartheid-Regimes vom Zeitpunkt der Aufhebung der Apartheid-Gesetze bis zum Beginn der Arbeit der TRC genügend Zeit hatten, Beweise verschwinden und Akten vernichten zu lassen. Zudem waren nicht alle Protokolle frei zugänglich und Zeugen waren entweder nicht auffindbar, gänzlich unbekannt, nicht zur Aussage bereit oder tot.⁸¹

Strafrechtliche Ahndung im Sinne einer rechtlichen Vergeltung hat also nicht nur im Sinne der politischen Versöhnung recht wenig Sinn. An dieser Stelle lässt sich auch feststellen, dass Strafrecht, wenn es als Vergeltung für geschehene Verbrechen ausgelegt wird, auch mit Gerechtigkeit im eigentlichen Sinne wenig zu tun hat. Dies diene einzig und allein einer Stärkung des Rechtsvertrauens der Gesellschaft⁸², doch würde der Fokus laut Klaas Kunst zu sehr auf den Hauptverantwortlichen liegen, als auf der gesamten Gewaltgeschichte und den unzähligen Tätern, Mitläufern und den vielen Schweigenden. Hinzu kommt noch, dass bei den Nürnberger Prozessen Ankläger und Gerichte von außerhalb bestellt wurden, welche das Land nach den Prozessen wieder verlassen konnten.⁸³ Hier öffnen sich nun zwei Ebenen. Zum einen ging das Wiederaufbauen des Rechtsvertrauens im Zuge der Nürnberger Prozesse der externen Kläger und Richter nur soweit, dass „bloß“ einige juristische Exempel statuiert wurden, und zum anderen machte es die vorliegende politische Distanz nicht notwendig, über eine vereinte Zukunft beziehungsweise ein gemeinsames Schreiben der zusammen erlebten Geschichte aller Betroffenen nachzudenken.

Hans-Richard Reuter bringt diesen Umstand mit einer strikten Trennung von politisch-moralischer Täterverantwortung und juristischer Täterschaft genau auf den Punkt.⁸⁴ Die Klärung juristischer Täterschaft kann an dieser Stelle getrost den Jurist/-innen überlassen werden, da sie in einem politischen Versöhnungsprozess zwar auch notwendig ist, jedoch

⁸⁰ Vgl. Reuter (2002) S. 33.

⁸¹ Vgl. Kunst (2014) S. 244.

⁸² Vgl. Reuter (2002) S. 33.

⁸³ Vgl. Kunst (2014) S. 243.

⁸⁴ Vgl. Reuter (2002) S. 33.

nicht das Zentrale an der Versöhnung darstellt. Die politisch-moralische Täterverantwortung hingegen muss genauer angesehen werden. Diese Verantwortung ist es, welche auch schon Hannah *Arendt* und Dietrich *Bonhoeffer* angesprochen haben. Bei Arendt ergibt sich diese politisch-moralische Verantwortung aus dem *Versprechen*, also aus dieser Art Vertrag der Gesellschaft beziehungsweise aus dem Bruch des Vertrages. Hier muss nämlich die vertragsbrüchige Partei dann politisch-moralische Verantwortung für die begangenen Taten übernehmen.⁸⁵ Ähnlich verhält sich dazu Dietrich Bonhoeffer. Die Verantwortung liegt dabei im Erkennen der eigenen „Schuld“ an der Tat, also nicht am Verurteilen eines „Haupttäters“, sondern am Übernehmen der Verantwortung begangener Taten, wenngleich sie auch kein juristischer Tatbestand sind.⁸⁶

Dieser Unterschied zwischen politisch-moralischer Täterverantwortung und juristischer Täterschaft ist eine zentrale Voraussetzung, um den Versöhnungsprozess in Südafrika zu verstehen. Ein großes Problem dabei ist, dass moralische Verantwortung im Gegensatz zu juristischen, rechtlichen oder ökonomischen Schulden nicht so einfach abgegolten werden kann. Bei ökonomischen Schulden ist der Sachverhalt ganz einfach: Je mehr ausgeliehen wurde, desto mehr wird zurückbezahlt.⁸⁷ Bei juristischer oder rechtlicher Schuld gibt es Gesetze, welche dann von beiden Seiten ausgelegt werden, aber für moralische Schuld gilt: Je schwerer die Schuld, desto weniger kann sie beglichen werden. Moralische Schuld kann von den Menschen nicht einfach abgenommen werden. Menschen können sich zu moralischer Schuld nur verhalten und versuchen, mit ihr umzugehen.⁸⁸

Diese Erkenntnis ist für den vorliegenden Fall von Südafrika insofern wichtig, als der Schwerpunkt im Versöhnungsprozess auf der politisch-moralischen Täterverantwortung lag. Und dort musste sie auch liegen, denn im Gegensatz zu den Nürnberger Prozessen wurden die alten Eliten im neuen System wieder gebraucht. Viele Apartheid-Verbrecher hatten sich führende Positionen in der Wirtschaft gesichert und mit der Apartheid-Politik über Jahrzehnte alle Nicht-Weißen aus diesen Bereichen ferngehalten, sodass sie für die Aufrechterhaltung der südafrikanischen Wirtschaft unabhkömmlich waren.⁸⁹ Der Aspekt, unter dem das „Leitmotiv Gerechtigkeit“ im Südafrikanischen Kontext abgehandelt wurde, war also

⁸⁵ Vgl. *Arendt* (2016) S. 302-303 und S. 312.

⁸⁶ Vgl. *Bonhoeffer* (1992) S. 134-136.

⁸⁷ Vgl. *Flaßpöhler* (2016) S. 19.

⁸⁸ Vgl. Ebd. (2016) S. 20.

⁸⁹ Vgl. *Kunst* (2014) S. 243.

nicht die juristische Täterschaft, sondern die politisch-moralische Täterverantwortung, welche erst eine gemeinsame Zukunft aller Betroffenen ermöglichen kann.

2.2.3. Wahrheit und Versöhnung als gemeinsames Konzept

An dieser Stelle erschließt sich das Problem in seinem gesamten Spektrum: Auf der einen Seite kann nun der Weg der Aufdeckung der Wahrheit ohne wirkliche strafrechtliche Konsequenzen beschritten werden, was zwar die gesamte Wahrheit über die Verbrechen ans Licht bringen kann, jedoch keine weiteren Konsequenzen für die Täter zulässt, und auf der anderen Seite steht das Leitmotiv (juristischer) Gerechtigkeit, was einerseits die reine strafrechtliche Ahndung der Verbrechen bedeuten kann, aber keine Gerechtigkeit per se mit sich bringt, wenn sie bloß unter dem Aspekt der Vergeltung gesehen wird. Andererseits gibt es aber auch die Möglichkeit der politisch-moralischen Täterverantwortung. Dieser Aspekt ist auch für die dritte hier genannte Möglichkeit für einen politischen Versöhnungsprozess von zentraler Bedeutung.

Am Beispiel des Post-Apartheid-Südafrika lässt sich gut zeigen, dass Wahrheit und Versöhnung als gemeinsames Konzept funktionieren können. Nicht zuletzt findet sich das Konzept auch im Namen der eigens für diesen Versöhnungsprozess eingesetzten Kommission wieder: Truth and Reconciliation Commission (TRC). Die philosophisch-theologische Vorarbeit zur Kommission beruhte dabei auf einer intensiven und kontroversen Diskussion vor allem des christlichen Kirchenrates über das Konzept der Versöhnung, wobei ein unauflöslicher Zusammenhang von Versöhnung und Gerechtigkeit sowie das Hervorheben der Gemeinschaft über das Individuum die zentralen Punkte waren.⁹⁰ Doch auch ein Wort oder ein Konzept aus der Nguni-Sprachgruppe wurde Bestandteil der Überlegungen in der Vorarbeit zur Kommission: *ubuntu*. Dieses Wort aus dem Nguni bedeutet, dass ein Individuum ist, weil auch die anderen sind. Es rückt die Homogenität der Gemeinschaft in den Mittelpunkt. Ein Mensch kann nur durch seine Gemeinschaft entstehen und bestehen.⁹¹ Und mehr noch; *ubuntu* bedeutet auch, dass das Individuum als Teil eines größeren

⁹⁰ Vgl. Reuter (2002) S. 34f.

⁹¹ Vgl. Patricia K. Kubow, Mina Min, The Cultural Contours of Democracy. Indigenous Epistemologies Informing South African Citizenship. In: Scott Fletcher [Hg.], democracy & education. Bd. 24 Nummer 2 (Graduate School of Education and Counseling at Lewis & Clark: Portland, 2016) S. 1-12. Online unter: <https://democracyeducationjournal.org/cgi/viewcontent.cgi?article=1243&context=home> (Letzter Aufruf am 09.03.2019)

Ganzen zugunsten dieses größeren Ganzen vergeben und nicht Rache nehmen soll. Dies heißt aber auch, dass die Gruppe immer einen gemeinsamen Weg finden muss. In der traditionellen Vorstellung der Urvölker Südafrikas heißt dies auch, dass, wenn ein Individuum eine Tat begeht, diese auf die gesamte Gruppe zurückfällt und daher die gesamte Gruppe damit umzugehen lernen muss.⁹²

Versöhnung ist laut diesem Weg nur möglich, wenn sich Täter und Opfer in einem herrschaftsfreien Raum begegnen und durch Geständnis und Verzeihen im Dialog einander wieder Selbstachtung schenken können.⁹³ Dieser Umstand lässt sich jedoch nicht erzwingen und kann nur auf Freiwilligkeit beider Seiten entstehen.

Dieser Weg, der in Südafrika durch die Kommission für Wahrheit und Wiedergutmachung beschritten wurde, zeichnet sich nun durch mehrere Elemente aus den eben genannten Überlegungen aus. Zunächst wurde das Konzept *ubuntu* in die Verfassung aufgenommen, was ein grundlegendes Verständnis der gesellschaftlichen Gruppen aufbauen sollte. Hinzu kamen Amnestieregelungen, welche nicht nur die Aufdeckung der Wahrheit über Opfer und viele ungeklärte Schicksale, sondern auch die Anerkennung der Opfer und einen öffentlichen Aufarbeitungsprozess ermöglichten. Und dadurch, dass es keine Generalamnestie per se gab, war letztlich auch die Möglichkeit einer (juristischen) Strafe nicht ausgeschlossen.⁹⁴

2.3. Wahrheit um jeden Preis? Generelle Voraussetzungen gesellschaftlicher Versöhnung

Nachdem sich dieses Kapitel nun ausreichend mit eben jenen theoretischen Grundlagen beschäftigt hat, durch welche gesellschaftliche Versöhnung überhaupt erst möglich wird, legt der folgende Abschnitt die Voraussetzungen für einen politisch-gesellschaftlichen Versöhnungsprozess dar. Damit ein Transitionsprozess einer Gesellschaft überhaupt stattfinden kann und im Weiteren eine gesellschaftliche Versöhnung möglich wird, müssen einige generelle Voraussetzungen in der Gesellschaft gegeben sein. Dieser Abschnitt bleibt hierbei nicht nur auf der theoretischen Ebene, sondern zeigt auch Beispiele aus der jüngeren Geschichte Südafrikas.

⁹² Vgl. *Kunst* (2014) 246f.

⁹³ Vgl. *Reuter* (2002) S. 35f.

⁹⁴ Vgl. *Kunst* (2014) S. 245. und TRC Report (1999) Vol. 1. S. 125-128.

Bevor überhaupt ein Dialog zwischen den Konfliktparteien stattfinden kann, muss die Gewalt, welche einen Konflikt latent aufrechterhält, überwunden werden, ehe dieser Konflikt beendet werden kann. Das Überwinden der alten Feindschaften, wie es Wolfgang Lienemann beschreibt, heißt nicht, dass diese einfach vergessen werden.⁹⁵ Speziell in Südafrika wurde versucht, einen Weg zu finden, dass „Menschen, die einander zutiefst Feinde waren, einen neuen Weg des Zusammenlebens finden können“⁹⁶, trotzdem sie das gemeinsam Erlebte unterschiedlich durchlebt hatten. Somit konnte im Fall von Südafrika ein erneuter Ausbruch von Gewaltexzessen verhindert werden. Eben dieses Aufhören mit Gewalt gelingt vielerorts in Transitionsprozessen nicht. Vor allem nach dem Kalten Krieg, in welchem viele Konflikte zur Legitimation der eigenen Macht latent aufrechterhalten oder sogar künstlich angefacht wurden (z.B. Afghanistan), sind viele Konflikte nach Jahren des Anfachsens und wieder Unterdrückens erst richtig ausgebrochen (z.B. Jugoslawien/Kosovo).⁹⁷

Um Konflikte zu überwinden, ist die Wiederaufrichtung der Würde der Opfer und der Befreiung der Täter von ihren Taten eine wichtige Voraussetzung für einen Versöhnungsprozess. In einem ersten Schritt jedoch müssen beide Konfliktparteien überhaupt erst die Notwendigkeit einsehen, miteinander zu reden. Dies kann entweder durch (physische) Erschöpfung oder auch durch einen Abgang „alter Eliten“⁹⁸ geschehen.⁹⁹

Im zweiten Schritt muss eine neue politische, wirtschaftliche und soziale Ordnung eingerichtet werden. Alte Feinde und Gegner müssen eine neue, gemeinsame Rechtslage aufgrund allgemein anerkannter oder anererkennungsfähiger Prinzipien akzeptieren. Dies dürfen aber keine „Zwangslösungen“ von außen sein, da von außen „befohlene“ Waffenstillstände und Verhandlungen nur mittelfristig möglich sind. Die Gewalt wird damit nicht nachhaltig abgewehrt, sondern kann danach leicht wieder ausbrechen.¹⁰⁰

Im dritten Schritt beginnt die Aufarbeitung des Geschehenen. Zunächst muss die Geschichte der Feindschaft, der Unterdrückung und der gewaltsamen Konflikte bewusstmacht werden. Die feindlichen Parteien müssen sich über alle Sachverhalte und Verbrechen verständigen. Dies kann auch bedeuten, dass gerichtliche Prozesse stattfinden, oder, wie im Fall von Südafrika, eine eigene Kommission dafür eingesetzt wird. Hier

⁹⁵ Vgl. *Lienemann* (2002) S. 197.

⁹⁶ Ebd. (2002) S. 199.

⁹⁷ Vgl. Ebd. (2002) S. 197f.

⁹⁸ Vgl. hierzu *Kapitel 2.2.2. Leitmotiv Gerechtigkeit*.

⁹⁹ Vgl. *Lienemann* (2002) S. 197-199.

¹⁰⁰ Vgl. *Reuter* (2002) S. 20f. und *Lienemann* (2002) S. 199.

müssen die oft gegensätzlichen und unterschiedlichen Ursachen, Motive, Handlungsmöglichkeiten, rechtlichen und sittlichen Rechtfertigungen und damit die spezifischen Verantwortlichkeiten in konkreten Fällen aufgedeckt und analysiert werden. Durch diesen Einblick in die realgeschichtlichen Abläufe muss dann der Versuch angestellt werden, unterschiedlich Erlebtes in neue, gemeinsam geteilte Interpretations- und Beurteilungsrahmen zu fassen. Hierbei entsteht eine gemeinsame (im besten Fall) von allen Konfliktparteien akzeptierte Betrachtung der Vergangenheit durch verbindliche Erinnerungen von Seiten der Opfer und der Täter. Gelingen kann dies aber nur durch eine vollständige Öffnung der Archive des vorangehenden Systems und mit Hilfe einer unabhängigen Historiker/-innenkommission.¹⁰¹

Die Voraussetzungen für einen gesellschaftlichen Versöhnungsprozess sind also ebenso komplex wie vielschichtig. Neben Voraussetzungen auf rechtlicher und staatlicher Ebene, wie die Öffnung der Archive oder der gesetzlichen Verankerung einer Institution für die Förderung der Versöhnung (zum Beispiel einer Kommission), müssen zugleich die persönlichen Voraussetzungen, wie das Einsehen der Notwendigkeit zu Gesprächen und dem Willen zur Aufdeckung der Wahrheit und der daraus folgenden Versöhnung, gegeben sein.

¹⁰¹ Vgl. *Lienemann* (2002) S. 199f.

3. Der Transitionsprozess. Der lange Weg zur Demokratie?

Nelson Mandela benannte seine Autobiographie „Der lange Weg zur Freiheit“ nicht ohne Grund. Fast dreißig Jahre lang verbrachte Nelson Mandela als politischer Gefangener in südafrikanischen Gefängnissen.¹⁰² Sein langer Weg zur Freiheit ist dabei ebenso von Gewalt und Brutalität gekennzeichnet wie der lange Weg Südafrikas zur Demokratie. Im folgenden Kapitel wird eben jener lange Weg Südafrikas aus einem Unrechtssystem, in welchem nur wenige über viele bestimmen konnten, hin zu einem demokratischen System untersucht.

Um den gesamten Transitionsprozess verstehen zu können, schildert dieses Kapitel in drei Teilen größtenteils chronologisch den historischen Weg Südafrikas. Während im ersten Teil vor allem die Gesetzgebung der Apartheid und deren Auswirkung auf das alltägliche Leben der Menschen skizziert wird, fokussiert sich dieses Kapitel im Weiteren auf das Ende der Apartheid und schließlich auf die Grundlagen für die Arbeit der Kommission für Wahrheit und Versöhnung (TRC). Um die enorme Leistung der Verhandlungen unter der Federführung von Nelson Mandela, Desmond Tutu, Frederik Willem de Klerk und vielen weiteren für eine gemeinsame und möglichst friedliche südafrikanische Zukunft in ihrer gesamten Tragweite überhaupt erst verstehen zu können, muss jedoch ein Streifzug durch die Geschichte und Tradition der Gewalt an und von den unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen in Südafrika gewagt werden. Denn eines ist gewiss: Jede dieser Gruppen hat in ihrer Vergangenheit sowohl Leid erfahren, als auch anderen gesellschaftlichen Gruppen aus unterschiedlicher Motivation heraus Pein und Qualen zugefügt. Ohne diesen Streifzug kann der 1994 erfolgte und doch relativ friedliche Systemwechsel zur Demokratie nicht begriffen werden.

¹⁰² Vgl. Nelson Mandela, *Der lange Weg zur Freiheit*. Autobiographie (Fischer: Frankfurt am Main, 172013)

Zunächst beschäftigt sich dieses Kapitel mit der Apartheid, ihren Wurzeln und vor allem mit ihren rassistischen Gesetzen. An dieser Stelle werden die für die Segregationspolitik markantesten Gesetzte, die größtenteils schon vor 1961 verabschiedet wurden, analysiert. Dabei erörtert dieser Teil zuerst die Gesetze, welche die Apartheid vorbereiteten und überhaupt erst möglich machten. In einem zweiten Schritt folgt eine Analyse der Gesetze, welche die Apartheid schließlich zu einem starren System ohne Ausweg werden ließen. Auf eine umfassende Analyse aller Gesetze der Apartheid muss aufgrund des Umfangs dieser hier verzichtet werden. Jedoch sind die hier ausgewählten Gesetzte die Basis für die politische Exekution der Gewalt und Unterdrückung der darauffolgenden Jahre.

Der zweite Teil des Kapitels beschäftigt sich mit dem politischen (und wirtschaftlichen) Ende der Apartheid, deren Ende schon lange vor den offiziellen Verhandlungen zwischen dem Regime und der Opposition erkennbar war, wie sich in diesem Teil nachweisen lässt. Ein besonderer Platz wird hier Nelson Mandela eingeräumt, war er es doch, der mit F.W. de Klerk, dem letzten Staatspräsidenten der Apartheid, die Verhandlungen für eine gemeinsame friedliche Zukunft Südafrikas geführt hat.

Zuletzt werden im dritten Teil dieses Kapitels die gesetzlichen Grundlagen für die Kommission für Wahrheit und Versöhnung erschlossen. Dies sind die Verhandlungsergebnisse, welche der ANC mit Nelson Mandela auf der einen Seite und den Vertreter des Apartheid-Regimes auf der anderen Seite nach jahrelangen Verhandlungen vorweisen und umsetzen konnten. Im Fokus steht dabei vor allem der Auftrag der Verfassung an eben jene Kommission, die das friedliche politische Zusammenleben aller Einwohner/-innen Südafrikas und somit den letzten Schritt in eine demokratischere Zukunft garantieren sollte.

3.1. Die Apartheid. Ein historischer Abriss der Rassentrennung

So wie die Wurzeln der rassistischen und menschenverachtenden Ideologien in ganz Europa schon weit vor den Ideologien des 20. Jahrhunderts zu suchen sind, so liegen wohl die Ursprünge der Apartheid auch schon in der Geschichte der Kolonialisierung Südafrikas. Nachdem die Europäer, allen voran die Portugiesen, zwar schon ab dem frühen 16. Jahrhundert Südafrika als Stützpunkt für die Seereisen Richtung Asien nutzten, so waren es erst die Niederländer, die nach und nach den Portugiesen ihre

Vormachtstellung streitig machten und sich ab dem frühen 17. Jahrhundert in Südafrika ansiedelten.¹⁰³ Die Vertreter der niederländischen Ostindien-Kompanie (Vereenigde Oostindische Compagnie, kurz VOC) brachten ab dem Jahr 1652 unter Jan van Riebeeck den in ihren Augen „wilden und brutalen Menschen“ ihre „wahre [...] reformierte[...] christliche[...] Religion“¹⁰⁴ näher.¹⁰⁵ Diese Haltung zeigt den schon in der frühen Zeit der Besiedlung Südafrikas herrschenden Rassismus der Europäer gegenüber den ursprünglichen Bewohnern des Landes auf. Schon damals glaubten die weißen Menschen aus der Alten Welt, dass ihre durch die Kolonialisierung belegte militärische Überlegenheit auf einer allgemeinen Überlegenheit gegenüber anderen Menschen durch ihre Rasse und die christliche Religion beruhen würde. Bezeichnend für die rassistische Haltung der Kolonialherren ist folgendes Gebet des Niederländers Jan van Riebeecks zur Konstituierung des Rates der ersten Siedlung am Kap der Guten Hoffnung. Dies Gebet verknüpft nebenbei bemerkt die Anrufung Gottes und die Auslegung seiner Gerechtigkeit ganz eng mit den Interessen der VOC.¹⁰⁶

„Da Du uns berufen hast, die Geschäfte der Ostindien-Kompanie hier am Kap der Guten Hoffnung durchzuführen, haben wir uns hier versammelt, um die Entscheidungen zu treffen, die der Gesellschaft am meisten nützen. Wir werden der Gerechtigkeit dienen und wenn möglich auch der Verkündigung und Ausbreitung deiner wahren reformierten christlichen Religion unter diesen wilden und brutalen Menschen. Dies erbitten wir zum Lobe und zur Verherrlichung Deines Namens.“¹⁰⁷

Die erste Niederlassung der VOC entwickelte sich nach und nach von einer Siedlung zu einer Kolonie, welche von Sklavenarbeit abhängig war. Zwischen 1652, der Gründung der Siedlung, bis 1807, als die Briten den Sklavenhandel verboten, „importierten“ die Niederländer etwa 60.000 Sklaven in das Land am Kap der Guten Hoffnung. Die VOC hatte bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts die alleinige Oberhoheit über diese Kolonie am Kap.¹⁰⁸ In der Anfangszeit der Siedlung wurde noch das Recht

¹⁰³ Vgl. Robert Ross, *A Concise History of South Africa*. (Cambridge Concise Histories. Cambridge University Press: Cambridge, 1999) S. 21.

¹⁰⁴ Hinze et. al. (2008) S. 65.

¹⁰⁵ Vgl. Ross (1999) S. 21 und Hinze (2008) S. 65.¹⁰⁶ Vgl. Hinze et al. (2008) S. 65.

¹⁰⁶ Vgl. Hinze et al. (2008) S. 65.

¹⁰⁷ Ebd. (2008) S. 65.

¹⁰⁸ Vgl. Ross (1999) S. 23.

eingehalten, dass im Geiste der reformierten niederländischen Kirche getaufte Sklaven freigelassen und mit gleichen Rechten wie die Siedler ausgestattet wurden. Dieses Recht verschwand aber nach und nach aus dem kulturellen Gebrauch in der Kapkolonie.¹⁰⁹

1795 eroberten die Briten die Kolonie am Kap der Guten Hoffnung, um ihre Hegemonialmacht in der Welt auszuweiten. Und auch wenn sie die Kapkolonie im Jahre 1803 an die Niederländer zurückgeben mussten¹¹⁰, so kamen die Briten 1806 zurück. Damit begann für die als Buren bekannten weißen niederländischen Siedler eine lange Zeit der gewaltsamen Auseinandersetzungen, was schließlich in der Unterdrückung durch die Briten gipfelte. Die Buren wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts immer weiter von ihren ursprünglichen Siedlungsgebieten verdrängt, bis sie sich schließlich in zwei Gebieten, der *Südafrikanischen Republik (Transvaal)* und dem *Oranje Freistaat*, niederließen, was die Briten 1852 beziehungsweise 1854 noch anerkannten.¹¹¹ Jedoch währte dieser scheinbare Frieden nicht lange und es folgten die beiden Burenkriege. Speziell im zweiten Burenkrieg (auch Südafrikanischer Krieg oder Zweiter Freiheitskrieg) kämpften die Briten mit aller Härte, sodass im Jahr 1900 etwa 200.000 Soldaten im Verhältnis zu einer Population von 300.000 Weißen in Südafrika stationiert waren. Der Krieg forderte bis zu seinem Ende 1902 zahlreiche Opfer. Zwar erhielten die Buren in ihren beiden Gebieten gewisse Rechte, doch behielt sich der britische Gouverneur die Oberhoheit über das gesamte Kolonialgebiet vor. Im Gebiet des *Transvaal* und des *Oranje Freistaats* etablierte sich jedoch eine weiße Minderheit, welche im frühen 20. Jahrhundert das Land unter sich aufteilte und die mehrheitlich schwarze Bevölkerung dabei nicht berücksichtigte.¹¹² Aus diesen Ereignissen sind für den Kontext der Apartheid zwei Aspekte von zentraler Bedeutung. Zum einen findet sich schon damals in der Verfassung der *Südafrikanischen Republik* eine Klausel, dass zwischen schwarzen und weißen Menschen keine Gleichheit herrschen soll, weder in Kirche noch im Staat. Und zum zweiten setzten die Theologen der Buren ihre eigene Vertreibung aus bestimmten Gebieten Südafrikas gleich dem biblischen Auszug der Israeliten aus Ägypten. So hatten sie ihre eigene Geschichte in ein theologisches System

¹⁰⁹ Vgl. auch zur vertiefenden Lektüre: Leonhard *Thompson*, *A History of South Africa*. (Yale University Press: New Haven/ London, 1990) S. 33-45. und vgl. *Hinze* et al. (2008) S. 65.

¹¹⁰ Vgl. *Ross* (1999) S. 35.

¹¹¹ Vgl. *Hinze* et al. (2008) S. 66.

¹¹² Vgl. *Ross* (1999) S. 72-75.

eingefügt, nach welchem die Buren ein von Gott auserwähltes Volk gewesen wären, um so ihre Minderwertigkeitsgefühle gegenüber dem gegen die Briten verlorenen Krieg zu kompensieren.¹¹³ Aber diese rassistischen Ideen sind keine Eigenheit der Buren in Südafrika, denn zu jener Zeit glaubten auch viele der weißen Zeitgenossen in Europa und den Amerikas, dass sie zu einer überlegenen Rasse gehörten, welche das Recht habe, Land von Ureinwohnern an sich zu nehmen, deren Arbeit zu kontrollieren und eine Verwaltung nach weißem Vorbild einzuführen.¹¹⁴

Doch auch die britischen Kolonialherren gaben bald ihre zunächst noch recht liberalen Ideale zu Gunsten kolonialer Interessen auf. So schufen die Briten Reservate für Schwarze, in welchen die Kolonialherren den Schwarzen die Verwaltung zwar dem Anschein nach selbst überließen, aber sie trotzdem strukturell zwangen, sich dem Kolonialsystem zu unterwerfen. Das Wahlrecht der Schwarzen wurde erheblich reduziert und nach der Gründung der Südafrikanischen Union 1910 wurden der schwarzen Bevölkerung Südafrikas mit dem *Land Act No. 27* von 1913 nur mehr sieben Prozent des Landes zugestanden, was 1936 wieder auf 13 Prozent erhöht wurde. Durch diese Einschränkungen mussten viele Afrikaner Arbeitsverhältnisse bei weißen Herren annehmen, da die Bewirtschaftung ihres Landes nicht einmal mehr für das Notwendigste ausreichte. Die Briten schufen mit dem *Land Act No. 27* von 1913 somit die Basis für die territoriale Apartheid.¹¹⁵ Doch auch für die Buren wurde die Lage unter der britischen Kolonialherrschaft schlimmer. Nachdem die Buren die Kriege verloren hatten, kam es am 31. Mai 1910 eben zur Gründung der Südafrikanischen Union unter Premierminister Louis Botha und unter britischer Vorherrschaft. Diese britische Machtdemonstration fachte den südafrikanischen Nationalismus unter der burischen Bevölkerung an.¹¹⁶ Anhand dieser Situation wird die Angst der Buren, verdrängt und marginalisiert zu werden, gut erkennbar. Zur sich für die Buren immer mehr verschlimmernden politischen und sozialen Situation kam noch hinzu, dass den Buren der Zugang zu Arbeit erschwert wurde, da sie von den Schwarzen, welchen weniger Lohn bezahlt wurde, nach und nach verdrängt wurden. Diese Umstände heizten den weißen burischen Nationalismus nur noch mehr an und es kam zu einem Schulterschluss der nationalen Burenpartei und einer weißen Labour Party. Diese Regierungskoalition verabschiedete

¹¹³ Vgl. *Hinẖ* et al. (2008) S. 66f.

¹¹⁴ Vgl. *Thompson* (1990) S. 122.

¹¹⁵ Vgl. *Hinẖ* et al. (2008) S. 67f.

¹¹⁶ Vgl. *Ross* (1999) S. 79-81.

schließlich ein Gesetz, nach welchem Schwarze nur mehr Hilfsarbeiten verrichten durften. Ab 1926 erhielten weiße Arbeiter noch mehr Rechte.¹¹⁷

Die Grundlagen für eine rassistische Gesetzgebung waren also, lange bevor die National Party 1948 an die Macht kam und die Apartheid einführte, in der südafrikanischen Verfassung und in der Gesetzgebung festgeschrieben.¹¹⁸ Und mehr noch: Die prekäre politische Situation der späteren Republik Südafrika manifestierte sich bereits in den Ideen und rassistischen Vorstellungen aus der Zeit Jan van Riebeecks.¹¹⁹ Dessen fanatischen und rassistischen Vorstellungen entwickelten sich weiter und fanden sich in den 1940er Jahren in Südafrika in einer ganz neuen Dimension wieder. Der Soziologe Geoff Cronjé versuchte 1947, die Apartheid mit seinem Buch „Regverdige Apartheid“ („Gerechte/Gerechtfertigte Apartheid“) sogar wissenschaftlich zu legitimieren. Und er war dabei nicht der einzige, der christlich-nationale und romantisch-nationalistische Ideen miteinander verknüpfen wollte.¹²⁰ Doch nicht nur die nationalistischen Soziologen des frühen 20. Jahrhunderts oder die rassistischen Ideen der ersten Siedler, sondern auch die eben aufgezeigte Tradition und Geschichte der Gewalt und die Angst vor Verdrängung, ja sogar Auslöschung des eigenen Volkes, welche die Buren erlebten, bereitete den Weg für die Politik der Apartheid und deren schreckliche Verbrechen, was jedoch keineswegs als Legitimation oder gar als Ausrede für diese von den Verfechtern der Apartheid begangenen furchtbaren Menschenrechtsverletzungen gelten darf. Dies soll lediglich zum Verständnis beider Seiten, wie es auch das Ziel der TRC war¹²¹, beitragen.

3.1.1. Der Weg zur Apartheid. Gesetzlicher Rassismus

Mit der Gründung der Südafrikanischen Union 1910 wurde eine Verfassung eingesetzt, welche für die spätere Politik der Apartheid weitreichende Folgen haben sollte. Zum einen wurde ein Zwei-Kammern-Parlament eingeführt, welches durch eine einfache Mehrheit Gesetzes- und Verfassungsänderungen vornehmen konnte. Und zum anderen hatte die Justiz fast keine Möglichkeiten, die verfassungsmäßige Konformität von Parlamentsbeschlüssen zu überprüfen.¹²² Diese Grundlage sollte es den folgen-

¹¹⁷ Vgl. *Hinȳ* et al. (2008) S. 68.

¹¹⁸ Vgl. Ebd. (2008) S. 68.

¹¹⁹ Vgl. *Ross* (1999) S. 21.

¹²⁰ Vgl. Saul *Dubow*, *Apartheid 1948-1994*. (Oxford University Press: Oxford, 2014) S. 25.

¹²¹ Vgl. Kapitel 4. *Der Umgang mit Gewalt: Die Kommission für Wahrheit und Versöhnung*.

¹²² Vgl. *Thompson* (1990) S. 150.

den Regierungen erlauben, die Gesetze frei nach ihren eigenen Vorstellungen zu gestalten, ohne dass diese in irgendeiner Form kontrolliert werden konnten. Der erste gesetzliche Versuch der Trennung der Rassen (Segregation) war der bereits erwähnte *Native Land Act No. 27* von 1913. Dieser sicherte weißen Bauern den Großteil des landwirtschaftlich nutzbaren Landes. Der Land Act ging so weit, dass das Land in weiße Anbaubereiche und schwarze Reservate aufgeteilt wurde. Weder durfte Land getauscht noch von Weißen an Schwarze verkauft werden. So wurden per *Natives Land Act* 87 Prozent der Fläche von Südafrika zu „weißem Land“. Mit demselben Act wurde auch das Verpachten von Land an Schwarze untersagt. Dieser Land Act war Resultat der Ängste der weißen Bauern und ihrer politischen Unterstützer.¹²³ Bei einem Kauf, einer Pacht oder anderen Landacquisitionen würden sich, wie im folgenden Ausschnitt aus dem *Native Land Act No. 27* von 1913 zu lesen ist, beide Seiten, egal ob schwarz oder weiß, strafbar machen.

„[...] (a) a native shall not enter into any agreement or transaction for the purchase, hire or other acquisition from a person other than a native, of any such land or of any right thereto, interest therein, or servitude thereover; and
(b) a person other than a native shall not enter into any agreement or transaction for the purchase, hire, or other acquisition from a native of any such land or of any right thereto, interest therein, or servitude thereover [...]“¹²⁴

Doch der *Native Land Act No. 27* von 1913 beschränkte sich ausschließlich auf die nicht urbanen Landgebiete. In den Städten war es Schwarzen per Gesetz noch nicht ausdrücklich verboten, Land zu kaufen oder sich prinzipiell frei niederzulassen. Dies ist aber keineswegs als Gleichberechtigung von Schwarz und Weiß in den Städten zu verstehen, denn die unterschiedlichen Städte erlaubten Schwarzen unterschiedlich viele Freiheiten.¹²⁵ Denn auch wenn 1910 die Südafrikanische Union geschaffen worden war, vermochte sie es hinsichtlich der Gesetzgebung nicht, so einheitlich zu sein, wie der Name vermuten ließe. Da dieser Zustand vielen Weißen missfiel, vereinheitlichte der *Native (Urban Areas) Land Act No. 21* von 1923 auf Druck der weißen Minderheit den Umgang und den Aufenthalt von

¹²³ Vgl. Ross (1999) S. 88.

¹²⁴ Native Land Act No. 27, 1913 of the Union of South Africa. Chapter 1. Online abrufbar unter:

<http://www.ruraldevelopment.gov.za/phocadownload/1913/nativelandact27of1913.pdf> (Letzter Aufruf am 16.05.2019)

¹²⁵ Vgl. Fisch (1990) S. 254.

Weißes und Schwarzes sowie den Landerwerb auch in den Städten. So wurde es legal, Slums zu räumen. Die Städte waren prinzipiell den Weißen vorbehalten. Eine sehr weit verbreitete Theorie zu jener Zeit war, verknüpft mit den Ideen dieser Gesetzgebung, dass Schwarze lediglich den Bedürfnissen der weißen Männer zu dienen berufen waren. Daher verbannte der *Native (Urban Areas) Land Act No. 21* von 1923 die Schwarzen auch innerhalb der Städte in eigene, ihnen zugewiesene Gebiete, und sie durften Städte, welche dem Selbstverständnis der weißen Bevölkerung nach im Wesentlichen eine Schöpfung der Weißen gewesen seien, nur unter der Voraussetzung betreten, dem weißen Mann zu dienen. Der schwarzen Bevölkerung war es mit diesem Act von 1923 nicht mehr möglich, Land und Wohnsitz auch in den Städten außerhalb der ihnen zugewiesenen Bereiche zu erwerben.¹²⁶ Diese Gesetzgebung bereitete mit diesen Verboten die territoriale Apartheid schon lange vor deren namentlicher Einführung vor. Mit *Native (Urban Areas) Land Act No. 21* von 1923 erhielten die lokalen Behörden im Weiteren die Befugnis, „Natives“ neben der legalen Deportation in für sie vorgesehene Gebiete, den Beruf oder andere „angemessene Auflagen“ für sie fast willkürlich festzulegen, wie in Folgendem zu lesen ist:

„[...] 1.(1) Subject to the approval of the Minister after reference to the administrator, any urban local authority may –
 (1) define, set apart and lay out one or more areas of land for the occupation, residence and other reasonable requirements of natives, either as extensions of any area already set apart for that purpose or as separate areas. Any land so defined and set apart is hereinafter called a location [...].“¹²⁷

Auch wenn der *Native (Urban Areas) Land Act No. 21* von 1923 unter dem Vorwand erlassen wurde, die Gefahr von Epidemien einzudämmen, welche auf die widrigen Umstände in den Slums zurückgeführt wurden, so bleibt jedoch nicht verborgen, dass die eigentliche Absicht die weitere Segregation in Schwarz und Weiß war.¹²⁸ Im Jahr 1945 kam es zu einer Verschärfung des *Native (Urban Areas) Land Act No. 21* von 1923, welcher schon in den 1930er Jahren mehrmals ergänzt worden war: dem *Natives*

¹²⁶ Vgl. Ross (1999) S. 98 und Fisch (1990) S. 254f.

¹²⁷ Native (Urban Areas) Land Act No. 21, 1923 of the Union of South Africa. Chapter 1. (1) online abrufbar unter:
http://disa.ukzn.ac.za/sites/default/files/pdf_files/leg19230614.028.020.021.pdf
 (Letzter Aufruf am 16.05.2019)

¹²⁸ Vgl. Fisch (1990) S. 254f.

(*Urban Areas*) Consolidation Act No. 25. Mit diesem wurde Schwarzen der Aufenthalt in den Städten gänzlich untersagt, auch wenn das den Zuzug der Afrikaner in die Städte weder rückgängig machen noch stoppen konnte.¹²⁹ Aber dennoch gelang es den Wegbereitern der Apartheid mit dieser Gesetzgebung, de iure eine territoriale Segregation herbeizuführen, auch wenn diese noch Lücken aufwarf.

Der nächste Schritt folgte 1927 mit dem *Native (Black) Administration Act No. 38*. Mit diesem wurde eine Formalisierung der Rolle der Häuptlinge im gesamten Land und der Häuptlinge innerhalb der lokalen Regierungen in den Reservaten angestrebt. Dieser Act machte nebenher den Generalgouverneur von Südafrika zum obersten Chef aller Eingeborenen.¹³⁰ Wie in folgendem Zitat aus dem *Native (Black) Administration Act No. 38* von 1927 zu lesen ist, erhält der Generalgouverneur zudem sämtliche Rechte, über die Natives willkürlich zu bestimmen.

„[...] 1. The Governor-General shall be the supreme chief of all Natives in the Provinces of Natal, Transvaal, and Orange Free State, and shall in any part of the said Provinces be vested with all such powers and authorities in respect of all Natives as are, at the commencement of this Act, vested in him in respect of Natives in the Province of Natal.

2. (1) The Governor-General may [...] appoint for any area an officer, to be styled chief native commissioner, who shall exercise such powers and perform such duties as the Minister may from time to time prescribe.

(2) The Governor-General may [...] appoint for any area in which large numbers of Natives reside a native commissioner and so many assistant native commissioners as he may deem necessary. Such officers shall perform such duties as may be required by any law or assigned to them by the Minister [...]"¹³¹

Am *Native (Black) Administration Act No. 38* von 1927 ist weiters auffallend, dass schon hier die Hierarchie von weiß und schwarz beziehungsweise native geregelt wurde. Mit diesem Act aus dem Jahr 1927 wurde nicht nur der Generalgouverneur von Außenstehenden zum obersten Häuptling gemacht, sondern den Stämmen wird dieses hierarchische System der Weißen erst aufgezwungen. Deutlich wird hier noch einmal die Haltung der

¹²⁹ Vgl. Raabe (1990) S. 43.

¹³⁰ Vgl. Ross (1999) S. 95.

¹³¹ Black Administration Act No. 38, 1927 of the Union of South Africa. Chapter 1, 1-2.

Online abrufbar unter:

https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201505/act38of1927.pdf
(Letzter Aufruf am 16.05.2019)

vormaligen Kolonialherren aufgezeigt, die nicht nur die „weiße Verwaltung“ als besser ansahen, sondern auch, dass die Art und Weise, wie sich die Stämme ihr soziales Zusammenleben über die Jahrhunderte organisiert hatten, nicht akzeptiert, geschweige denn ernst genommen wurde. So war laut diesem Gesetz jeder Häuptling gezwungen, den Gesetzen der Südafrikanischen Union und den Weisungen des jeweiligen Ministers Folge zu leisten.¹³² Auch wenn der Act die „Verwaltung der Eingeborenen“ grundsätzlich auf der Basis der traditionellen Stammeskulturen reglementieren sollte¹³³, so lässt sich jedoch nicht verschweigen, dass die weiße Minderheit sämtliche Lebensbereiche (etwa Stammesorganisation, Landregistrierung und Amtszeiten, Justiz innerhalb der Stämme, Ehe- und Erbrecht, Verwaltung oder auch „native living“ und Organisation der Townships) der Schwarzen beziehungsweise Natives bestimmen und kontrollieren wollten.¹³⁴ Diese Intention findet sich im Untertitel des *Native (Black) Administration Act No. 38* wieder, wo geschrieben steht: „To provide for the better control and management of native affairs.“¹³⁵ Diese Art von Gesetzgebung war für die Prae-Apartheid Regierungen bezeichnend, sicherte sie der weißen Bevölkerungsminderheit in den Jahren 1924 bis 1933 doch mehr und mehr Rechte zu. Zeitgleich führten aber die Regierungen dieser Zeit (allen voran die Regierung unter J.B.M. Hertzog) Südafrika in eine größere wirtschaftliche und politische Autonomie.¹³⁶ Der *Native (Black) Administration Act No. 38* hob die Segregation auf eine neue Ebene, da sie die Weißen nun per Gesetz über alle anderen Bevölkerungsgruppen stellte und sich eben jene weiße Bevölkerungsminderheit anmaßte, über die anderen Rassen nicht nur bestimmen zu dürfen, sondern bestimmen zu müssen.

Vervollständigt wurde die sozialpolitische wie auch territoriale Segregation in Südafrika gesetzlich schon 1936 mit dem *Natives Trust and Land Act No. 18*. Die Reservate („Eingeborenengebiete“) sollten gegenüber dem *Native Land Act* von 1913 zwar vergrößert werden, doch durften Schwarze mit dem *Natives Trust and Land Act No. 18* in der gesamten Südafrikanischen Union Land nur noch in den Reservaten erwerben.¹³⁷ Doch

¹³² Vgl. Black Administration Act No. 38, 1927 of the Union of South Africa. Chapter 1.

¹³³ Vgl. Stephan Raabe, Die Geschichte Südafrikas von 1652-1978 im Überblick. In: Hanns W. Maull [Hg.], Südafrika. Politik – Gesellschaft – Wirtschaft vor dem Ende der Apartheid. (Leske + Budrich: Opladen 1990) S. 38.

¹³⁴ Vgl. Black Administration Act No. 38, 1927 of the Union of South Africa. Chapter 1-8.

¹³⁵ Black Administration Act No. 38, 1927 of the Union of South Africa.

¹³⁶ Vgl. Thompson (1990) S. 160.

¹³⁷ Vgl. Raabe (1990) S. 39.

all diese Gesetze geben nur eine leise Vorahnung auf die folgenden Jahrzehnte der Apartheid. Standen in den Jahren von 1910 bis 1948 der Ausbau der Macht und Kontrolle der Weißen über die Schwarzen sowie die Verdrängung der Briten als Kolonialherren im Vordergrund der Politik¹³⁸, so sicherte sich die National Party unter D.F. Malan, zunächst in Allianz mit der Afrikaner Party, mit der Wahl im Jahr 1948 die gesamte Herrschaft über Südafrika für die nächsten 46 Jahre. Doch das Wahlergebnis ist ein Resultat aus der Politik der Jahre zuvor, welche Schwarze immer mehr aus der gesellschaftlichen Teilhabe ausschloss, was sich auch auf das Wahlsystem auswirkte und den weißen, größtenteils burischen, Nationalismus noch mehr anfachte.¹³⁹ Die Wahl des Jahres 1948 wurde dabei schon offen unter dem Slogan „Apartheid“ geführt. Doch was dieser Begriff genau zu bedeuten hatte, wusste zu dieser Zeit noch niemand genau. Auf jeden Fall war klar, dass damit die Segregation der unterschiedlichen ethnischen Gruppen gemeint war.¹⁴⁰ Diese Ideen der Apartheid wurden von der Angst geschürt, dass eine „schwarze Flut“ die Buren „überlaufen“ könnte.¹⁴¹ Der Wahlsieg der National Party unter dem Slogan „Apartheid“ darf aber auf keinen Fall als eine grundlegende Neuerung der vorangegangenen Politik gesehen werden, sondern vielmehr als eine Fortsetzung und ein Ausbau der Rassentrennung. Aber der Wahlsieg bedeutete für die Nationale Party nicht nur die Bestätigung für ihre rassistische und weiße Politik, sondern vor allem den Sieg der Buren über die Briten.¹⁴² Zu diesem Zeitpunkt wird die Intention der burischen Nationalisten noch einmal deutlich. Für sie ging es tatsächlich um die Sicherung der Vorherrschaft der burischen Weißen in Südafrika durch die strikte Trennung der Rassen, die territoriale Trennung durch das Verbot für Schwarze, sich in Städten aufzuhalten, und die Kontrolle der Stämme durch die „Eingeborenenverwaltung“. Um dieses Ziel zu erreichen, baute die National Party in den folgenden Jahren die rassistische und menschenverachtende Gesetzgebung noch weiter aus.

¹³⁸ Vgl. *Thompson* (1990) S. 154.

¹³⁹ Vgl. *Ross* (1999) S. 114f. und *Fisch* (1990) S. 255-257.

¹⁴⁰ Vgl. *Ross* (1999) S. 116.

¹⁴¹ Vgl. *Raabe* (1990) S. 44.

¹⁴² Vgl. *Fisch* (1990) S. 286f.

3.1.2. Totale Rassentrennung und Homelandpolitik

Nach dem Wahlsieg der Nationalisten 1948 übernahm der gesamte Staatsapparat nach und nach die rassistischen Ideen der Apartheid von der National Party und so kam es 1950 zum Bevölkerungsregistrierungsgesetz, nach welchem alle in Südafrika lebenden Menschen einer Bevölkerungskategorie zugeteilt wurden. Mit diesem *Population Registration Act No. 30* erreichte die Apartheid eine ganz neue Dimension, indem die rechtliche Grundlage dafür geschaffen wurde, Menschen in Rassen¹⁴³ einzuteilen, wie in folgendem Ausschnitt aus dem Act zu lesen ist:

„[...] „coloured person“ means a person who is not a white person or a native [...]
„native“ means a person who in fact is or is generally accepted as a member of any aboriginal race or tribe of Africa [...]
„white person“ means a person who in appearance obviously is, or who is generally accepted as a white person, but does not include a person who, although in appearance obviously a white person, is generally accepted as a coloured, person.“¹⁴⁴

Das Apartheid-Regime teilte die Bevölkerung Südafrikas also in drei Klassen beziehungsweise Rassen ein. Zum einen gab es die Kategorie „white person“, zu welcher alle Personen zählten, welche offensichtlich „weiß“ waren, aber nur, wenn sie nicht allgemein hin als „nicht weiß“ angesehen wurden. Eine „coloured person“ war eine Person, die weder „weiß“ noch ein „Native“ war. Dieser Kategorie gehörten die sogenannten „Mischlinge“ an. Dies war von Beginn an ein sehr heikles Thema, denn die „Kap-Farbigen“, also „coloured persons“, welche in der Kap-Region lebten, hatten die gleiche Sprache und das gleiche Stammland wie die Buren und wurden zudem von den dort lebenden Buren als „braune Buren“ angesehen. Jedoch bestanden die Apartheid-Ideologen auf eine klare Trennlinie zwischen den Rassen.¹⁴⁵ Die „coloured persons“ wurden später weiter unterteilt in „Mischlinge“, „Asiaten“ (Inder) und noch weitere Gruppen. Zum dritten gab es die Kategorie „native“, womit alle Schwarzen gemeint

¹⁴³ Der Begriff *Rasse* wird in dieser Arbeit synonym mit dem Begriff *Klasse* in Bezug auf die gesetzliche Einteilung und Segregation der Menschen in Südafrika verwendet, da auch beide Begriffe in der Forschung vorkommen.

¹⁴⁴ Population Registration Act No 30, 1950. Chapter 1. online abrufbar unter: <https://www.sahistory.org.za/sites/default/files/DC/leg19500707.028.020.030/leg19500707.028.020.030.pdf> (Letzter Aufruf am 23.05.2019)

¹⁴⁵ Vgl. Raabe (1990) S. 47.

waren.¹⁴⁶ Diese Einteilung zeigt nicht nur den Rassismus, von dem das Apartheid-Regime geprägt war, sondern zugleich auch die Willkür, mit welcher das Regime Gesetze erließ und exekutierte, denn auch hier musste es wohl der Willkür der Behörden obliegen, wer als „white person“ allgemein hin akzeptiert wurde und wer nicht.¹⁴⁷

Für die zahlreichen langwierigen und demütigenden Gerichtsverfahren zur Klassifizierung wurden Menschen begutachtet, da es vor allem in der Kategorie „coloured“ besonders viele „Zweifelsfälle“ gab. In scheinwissenschaftlichen Verfahren erfolgte aufgrund der Breite der Nasenflügel, der Fingernägel oder des Steckenbleibens eines Kammes im Haar die Einteilung in die verschiedenen Klassen.¹⁴⁸ Diese Gesetzgebung zerriss viele Familien, deren Angehörige plötzlich durch die gerichtlichen Verfahren in verschiedene Kategorien an Rassen hineingezwungen wurden. Vor allem für Kinder und deren Eltern war die Kategorisierung eine demütigende Tortur. Etwa gab es Schwierigkeiten bei der Neuzuteilung von Kindern mit einem weißen Elternteil und einem „coloured“ Elternteil¹⁴⁹, oder auch direkt nach der Geburt, wo die Neugeborenen mit ihrer Geburt in eine bestimmte Rasse eingeteilt wurden, obwohl die Eltern zwei unterschiedlichen angehörten.¹⁵⁰ Solche Fälle betonen wohl noch einmal die Absurdität der Apartheid und ihrer abstrusen Verfahren.

In Zusammenhang mit dem *Prohibition of Mixed Marriages Act No. 55* aus dem Jahr 1949 durften Menschen aus verschiedenen Rassen einander nicht mehr heiraten und mit dem Ergänzungsgesetz zum *Immorality Act No. 5* von 1927 im Jahr 1950 wurde sogar außerehelicher Geschlechtsverkehr zwischen Weißen und Nicht-Weißen verboten. Der *Immorality Act No. 23* von 1957 untersagte schließlich sämtliche „unmoralischen“ und „anstößigen“ Handlungen zwischen Menschen unterschiedlicher Rassen¹⁵¹, um die „Reinheit der weißen Rasse“ als Resultat einer Melange aus fanatisch religiösen Überzeugungen (Puritanismus), Minderwertigkeits-

¹⁴⁶ Vgl. *Fisch* (1990) S. 291. Zur weiteren Lektüre über die Rassenklassifizierungen in der Apartheid empfiehlt *Fisch* Muriel Horrell, *Laws affecting race relations in South Africa*. (South African Institute of Race Relations: Johannesburg, 1978). Darauf kann in dieser Arbeit jedoch nicht genauer eingegangen werden.

¹⁴⁷ Vgl. *Population Registration Act No 30, 1950. Chapter 1*.

¹⁴⁸ Vgl. *Raabe* (1990) S. 48.

¹⁴⁹ Vgl. *Fisch* (1990) S. 291. und *Thompson* (1990) S. 190. und *Ross* (1999) S. 116.

¹⁵⁰ Vgl. *Dubow* (2014) S. 37.

¹⁵¹ Vgl. *Immorality Act No. 23, 1957 of the South African Union*. Online abrufbar unter: <https://www.sahistory.org.za/archive/immorality-act%2C-act-no-23-of-1957>. (Letzter Aufruf am 16.05.2019).

komplexen und offenem Rassismus in Südafrika gewährleisten zu können.¹⁵² Erschreckender Weise entwickelte sich diese Gesetzgebung in einer Zeit, in der die Urteile der Nürnberger Prozesse gegen den Rassismus bereits bekannt und somit auch das internationale Bekenntnis, dem Rassismus den Kampf anzusagen, offenkundig waren.

Als Hendrik Frensch Verwoerd im Jahr 1950 Minister für Eingeborenangelegenheiten wurde, fiel ihm auch die Aufgabe des Vorantreibens der Apartheid zu. Vor allem die Arbeitsmarktpolitik und Wohn(raum)politik unterlagen seinen politischen Reformen. Aus der Angst heraus, Schwarze könnten Weißen die Arbeit streitig machen, zog er eine massive Bürokratie heran, welche es Schwarzen erst erlaubte, in den Städten zu arbeiten, wenn alle Weißen mit einem Arbeitsplatz versorgt waren. Zudem wurden die Reisefreiheit und das Aufenthaltsrecht für alle Nicht-Weißen auch innerhalb des Landes immens eingeschränkt.¹⁵³

Und das Apartheid-Regime ging noch weiter. Der *Group Areas Act No. 41* aus dem Jahr 1950 teilte den Rassen unterschiedliche Wohn- und Geschäftsgebiete zu, welche von den Behörden genau definiert wurden. Dieser Act war nun die Basis für die Schaffung von „Apartheid-Städten“. Nachdem es schon getrennte Wohngebiete für „Natives“ gab, konnten nun auch „Mischlinge“ und „Inder“ zwangsumgesiedelt werden. Die bisher eher unsystematischen Rassentrennungen der unterschiedlichen Provinzen wurden mit dem *Group Areas Act No. 41* von 1950 landesweit gültig und systematisiert. Jeder Rasse wurde per Gesetz bestimmte Gebiete zugewiesen, in welchen Angehörige dieser Rasse bestimmte Eigentums-, Gewerbe-, Wohn- und Nutzungsrechte zustanden.¹⁵⁴ Und doch dürfen diese Zugeständnisse nicht als Privileg für die Nicht-Weißen verstanden werden, denn schon in den frühen 1950er Jahren haben die Behörden damit begonnen, die Nicht-Weißen aus den für die Weißen attraktiven Stadtteilen zu verdrängen. Und auch wenn die Umsetzung dieses Acts die nächsten Jahrzehnte in Anspruch nehmen sollte, bekräftigt dieser Umstand nochmals die politische Intention der Apartheid-Vertreter, welche die Weißen ungemein bevorzugte. Ab 1957 wurden dann alle Stadtzentren grundsätzlich als weiße Gebiete deklariert.¹⁵⁵ Die Umsiedlungen selbst fielen dabei sehr zugunsten der Weißen aus. So brauchten auf der einen Seite nur etwa 2 Prozent der Weißen ihre bisherigen Heime verlassen, konnten aber billig Häuser in anderen Gebieten erstehen. Auf der anderen Seite

¹⁵² Vgl. Raabe (1990) S. 47.

¹⁵³ Vgl. Ross (1999) S. 118f.

¹⁵⁴ Vgl. Raabe (1990) S. 48f.

¹⁵⁵ Vgl. Fisch (1990) S. 292f.

mussten etwa 59 Prozent der „coloured“ und etwa 39 Prozent der Inder umsiedeln.¹⁵⁶ Der *Group Areas Act No. 41* wurde von den Stadtverwaltungen in den kommenden Jahrzehnten oft als Grundlage von Okkupationen ganzer Stadtteile für die Weißen verwendet. Personen, welche „am falschen Ort“ lebten, konnten einfach per behördlicher Verordnung umgesiedelt werden. Besonders heftig fielen die Umsiedlungen in District Six in Kapstadt und im Stadtteil Sophiatown in Johannesburg aus.¹⁵⁷

In Zusammenhang mit den Umsiedlungen der Schwarzen entstanden so zunächst „Townships“ an den Stadträndern und ab 1951 die sogenannten „Homelands“. Das Apartheid-Regime machte auch aus den bisherigen Reservaten, in welche Schwarze schon seit dem *Native Land Act No. 27* von 1913 größtenteils leben mussten, „Homelands“, also Gebiete, in denen die Angehörigen der Natives von den Behörden in verschiedene afrikanische „Nationen“ eingeteilt wurden. Die „Homelands“ sollten dabei von den Häuptlingen und deren „Nationen“ selbst verwaltet werden. Auch standen den Natives in den „Homelands“ die Rechte zu, die ihnen im Rest des Landes verwehrt blieben.¹⁵⁸ Somit war eines der Hauptargumente des Regimes für die Apartheid geschaffen: Die unterschiedlichen Rassen könnten sich nun getrennt voneinander entwickeln, also so, wie es für die Rasse „angemessen“ war. Diese Rechtfertigung sollte der Weltöffentlichkeit als Grund für die Apartheid dienen, denn Verwoerd erkannte ab den 1960ern durch den wirtschaftlichen Druck, dass er eine überzeugende Ausrede für die Politik der Apartheid benötigte.¹⁵⁹ Erstmals geriet das Apartheid-System also schon in den frühen 1960er Jahren in wirtschaftliche Bedrängnis. Dies muss aber noch nicht als erstes Anzeichen für das Zusammenbrechen des Systems und für einen daraus resultierenden Systemwechsel gedeutet werden, aber die Schwächen des Apartheid-Systems traten aufgrund dieser wirtschaftlichen Situation bereits in den frühen 1960er Jahren zu Tage. Nachdem ab Anfang der 1960er Jahre größere Unruhen das ganze Land durchzogen und immer wieder der Ausnahmezustand ausgerufen wurde, zogen Investoren fluchtartig Kapital aus Südafrika ab, worauf die Währung verfiel und die Gold- und Devisenreserven immer geringer wurden. Aber Präsident Verwoerd blieb hartnäckig auf seinem Kurs, was den afrikanischen Widerstand aber nur noch aufheizte und den ANC dazu bewegte, dem bewaffneten Kampf gegen das

¹⁵⁶ Vgl. Raabe (1990) S. 49. und Fisch (1990) S. 292f.

¹⁵⁷ Vgl. Dubow (2014) S. 37.

¹⁵⁸ Vgl. Thompson (1990) S. 191.

¹⁵⁹ Vgl. Raabe (1990) S. 60f. und Thompson (1990) S. 191.

Apartheid-Regime zuzustimmen.¹⁶⁰ Doch genau in dieser Situation verschaffte der *Group Areas Act No. 41* von 1950 in gewisser Weise einigen Weißen ökonomisch auch Abhilfe. Denn auch wenn es in der Forschung weitgehend Tendenzen gibt, dem Apartheid-Regime keine ökonomischen Hintergedanken an der Politik der Rassentrennung zu unterstellen, so muss wohl eher mit Stephan Raabe argumentiert werden, der feststellt, dass speziell bei Geschäftsräumungen weiße Geschäftsleute davon profitiert haben, wenn vor allem Mischlinge und Inder ihre Geschäfte aufgrund des *Group Areas Act No. 41* ohne wirkliche Entschädigungen durch den Staat an Weiße abtreten mussten.¹⁶¹ Die Auswirkungen des *Group Areas Act No. 41* von 1950 lassen somit sehr wohl den Schluss zu, dass das Apartheid-Regime auf der einen Seite durchaus das ökonomische Wohl der Weißen im Hinterkopf hatte, und auf der anderen Seite, dass die Wohnraumpolitik nicht nur den Alltag und die Lebenssituation der Natives und Coloured, sondern auch der Weißen beeinflusste.

Im Jahr 1970 folgte mit dem *Bantu Homelands Citizenship Act No. 26* schließlich der letzte Schritt der territorialen Apartheid, denn jeder Native konnte durch die Behörden anhand der Muttersprache zu einem „Homeland-Bürger“ erklärt werden, was aber gleichzeitig eine Staatsbürgerschaft der Republik Südafrika ausschloss. So wurden nicht nur viele Südafrikaner mit diesem Gesetz zu Ausländern im eigenen Land, sondern wurden in Territorien umgesiedelt, die sie größtenteils vorher noch nie auch nur betreten hatten.¹⁶² Mit den „Townships“ wurden Siedlungen für die Nicht-Weißen an den Rändern der Städte geschaffen, in denen vor allem jene leben mussten, welche in den Städten arbeiteten.¹⁶³

Nachdem 1950 also die letzten gesetzlichen Vorbereitungen für die totale Rassentrennung veranlasst wurden, folgte die Zeit der *Petty Apartheid*, der kleinen Apartheid. Diese war wohl die offensichtlichste Form der Apartheid in Südafrika. Durch die Schaffung der Group Areas wurden sämtliche Möglichkeiten der friedlichen Begegnung von Angehörigen der verschiedenen Rassen auf gleicher Augenhöhe per Gesetz nahezu unmöglich gemacht. Die Rassentrennung umfasste dabei sämtliche Veranstaltungen, öffentliche Gebäude wie Bahnhöfe, Postämter oder Hotels und Restaurants etc., in welchen sich Weiße und Nicht-Weiße nicht mehr im selben Raum aufhalten durften. Auch in Bussen, Eisenbahnwaggons, öffentlichen Toiletten oder an Stränden (ab 1972 durch ein Ergänzungsgesetz) wurde die Rassentrennung im Alltag der Menschen vollzogen. Traurigen

¹⁶⁰ Vgl. Dubow (2014) S. 90-93. und Raabe (1990) S. 59f.

¹⁶¹ Vgl. Raabe (1990) S. 49f. Fisch (1990) S. 292f.

¹⁶² Vgl. Hinz et al. (2008) S. 81. und Raabe (1990) S. 61.

¹⁶³ Vgl. Fisch (1990) S. 292.



Abbildung 1: Schild der Petty Apartheid (Quelle: <https://en.wikipedia.org/wiki/Apartheid#/media/File:ApartheidSignEnglishAfrikaans.jpg>)

Ruhm erlangten dabei die Schilder, wie in Abbildung 1, welche nach außen hin weit sichtbare Zeichen der Rassentrennung überall in Südafrika waren.¹⁶⁴ Auf dem Schild ist zu lesen, dass „diese öffentlichen Räumlichkeiten und deren Annehmlichkeiten“ der „ausschließlichen Verwendung von Weißen“ vorbehalten sei.

Diese gesetzlichen Vorbereitungen führte 1952 schließlich zu einem neuen „Passgesetz“ und dem damit verbundenen „reference book“ („Ersatz“ für den Pass), welches Angehörige der Gruppe „Natives“ immer bei sich tragen mussten. Mit dem elfseitigen *Natives (Abolition of Passes and Co-ordination of Documents) Act No. 67* von 1952 schuf das Apartheid-Regime ein Gesetz, das den Behörden die vollständige und jederzeitige Kontrolle der nicht-weißen Bevölkerungsgruppen erlaubte. Durch diese Bürokratisierung erhielt der Rassismus nicht nur eine formelle Systematik, sondern durch die Verinnerlichung in der gesamten Bevölkerung auch eine gewisse Legitimation innerhalb des Systems.¹⁶⁵ Zwar kann wohl nie geklärt werden, ob die gesamte weiße Bevölkerung wirklich daran glaubte, aber der gesetzliche Rahmen legitimierte den Rassismus auf jeden Fall. Folgender Auszug aus dem *Natives (Abolition of Passes and Co-ordination of Documents)*

¹⁶⁴ Vgl. Raabe (1990) S. 293f. und Fisch (1990) S. 50f.

¹⁶⁵ Vgl. Dubow (2014) S. 37f.

Act No. 67 zeigt nicht nur auf, wie umfangreich und bürokratisch das neue Passgesetz installiert, sondern zugleich, mit welcher Vehemenz und Brutalität die Apartheid vorangetrieben wurde. Ähnlich wie schon in der Vergangenheit muss diese Vehemenz als Furcht vor dem eigenen Machtverlust der weißen Minderheit gedeutet werden.¹⁶⁶

„15. Any person –

(a) being a native of a class specified in a notice issued under sub-section (1) of section *two*, who has attained the age of sixteen years, who –

(i) after the fixed date, is not in possession of a reference book issued to him under this Act;

(ii) after the fixed date, fails or refuses to produce on demand of an authorized officer under section *thirteen*, a reference book issued to him under this Act;

(iii) on demand of an authorized officer under section *thirteen*, produces with intent to deceive a reference book which contains any false statement or which has been altered in any material respect;

(iv) having come into possession of a reference book belonging to another person, represents it as his own;

(v) allows any other person to come into possession of a reference book belonging to him

[...]

(c) who wilfully imitates, alters, defaces, destroys, or mutilates any reference book,

shall be guilty of an offence and on conviction liable –

(aa) in case of an offence referred to in sub-paragraph (ii) of paragraph (a) or in paragraph (b) to a fine not exceeding ten pounds or imprisonment for a period not exceeding one month; and

(bb) in case of an offence referred to in sub-paragraph (i), (iii), (iv) or (v) of paragraph (a), or in paragraph (c), to a fine not exceeding fifty pounds or to imprisonment for a period not exceeding six months.“¹⁶⁷

Alle Angehörigen der Natives, welche das Alter von 16 Jahren erreicht hatten, mussten künftig nicht nur das „reference book“, auch „dompas“ genannt, mit sich führen, sondern auch jederzeit für eine Vorladung beim Native Officer zur Verfügung stehen. Auffällig ist auch das bereits bestehende Misstrauen seitens der Legislative in 15.(a)(iii)-(v), nach welchem

¹⁶⁶ Vgl. *Fisch* (1990) und *Hinç* et al. (2008) S. 68.

¹⁶⁷ Natives (Abolition of Passes and Co-ordination of Documents) Act No. 67 of 1952 of the Union of South Africa. Chapter 15. Online abrufbar unter: <https://blogs.loc.gov/law/files/2014/01/Natives-Abolition-of-Passes-and-Co-ordination-of-Documents-Act-1952-.pdf> (Letzter Aufruf am 16.05.2019).

jegliche Fälschung, Falschangabe, unberechtigter Besitz oder Weitergabe des eigenen „reference books“ zu einer nicht unbeachtlichen Strafe führte. Bei den „leichteren“ Vergehen, wie Passfälschung, Falschangaben zur eigenen Rasse oder unerlaubtem Betreten eines Districts von Personen, welche außerhalb der Südafrikanischen Union geboren waren, aber in die Klasse Natives eingestuft würden, kam es zu einer Strafe von entweder bis zu zehn Pfund oder Freiheitsentzug von bis zu einem Monat.¹⁶⁸ Anders war es bei „schwereren“ Passvergehen, wie etwa das Nicht-Erscheinen vor dem Native Officer nach Vorladung, das Nicht-Vorzeigen des „reference books“ oder der mutwilligen Zerstörung beziehungsweise Weitergabe des „reference books“ an Dritte. Hier wurde die Strafe auf entweder bis zu 50 Pfund oder bis zu sechs Monaten Haft festgesetzt.¹⁶⁹

In eben diesem „reference book“ befanden sich neben Namen, Geburtsdaten, Geschlecht etc. auch die Beschäftigungshistorie sowie die durch die Rasseneinteilung festgelegten Aufenthaltsrechte.¹⁷⁰ Ab 1958 mussten das „reference book“ alle männlichen Afrikaner mit sich führen und ab 1963 auch alle Frauen. Die Exekution dieses neuen Gesetzes führte in der Folge zu zahlreichen Vergehen gegen dieses. Von 1951-1962 lag der Jahresdurchschnitt von sogenannten Passvergehen bei zirka 340.000 Verurteilungen pro Jahr. Und diese Verurteilungen kamen der Arbeitsmarktpolitik des Apartheid-Regimes gerade sehr gelegen. Durch die Passvergehen konnten viele Natives zur Arbeit auf den weißen Farmen anstatt einer herkömmlichen Haftstrafe gezwungen werden.¹⁷¹ Insgesamt lag die Gesamtzahl der Verurteilten von Passvergehen laut Jörg Fisch bei 17.878.138 Menschen bis 1985. Und auch wenn die Passkontrollen am 1. Juli 1986 abgeschafft wurden, so bedeutete dies mit Sicherheit nicht die Abschaffung aller staatlichen Kontrollen.¹⁷²

Die beiden politischen Organisationen der schwarzen Bevölkerung, der ANC und der PAC, welche in der Apartheid ab April 1960 beide verboten waren, versuchten natürlich zunächst noch gegen die Passgesetze anzukämpfen. Am 21. März 1960 organisierte der PAC noch Demonstrationen zu Polizeistationen, um dort ihre „reference books“ zu verbrennen. An diesem Tag gingen tausende Menschen auf die Straße. Jedoch

¹⁶⁸ Vgl. *Dubow* (2014) S. 37f. und vgl. Natives (Abolition of Passes and Co-ordination of Documents) Act No. 67 of 1952 Chapter 8-9 and 15.

¹⁶⁹ Vgl. Natives (Abolition of Passes and Co-ordination of Documents) Act No. 67 of 1952. Chapter 15.

¹⁷⁰ Vgl. *Ross* (1999) S. 119.

¹⁷¹ Vgl. *Raabe* (1990) S. 52.

¹⁷² Vgl. *Fisch* (1990) S. 296.

wurden die meisten Demonstrationen durch Schlagstockeinsätze sowie durch Luftunterstützung tieffliegender Jets aufgelöst. In Sharpeville lösten die etwa 5.000 Demonstrant/-innen bei den unerfahrenen Polizisten allerdings Panik aus, die daraufhin in die Menge feuerten, wodurch 69 Menschen getötet und 180 verletzt wurden.¹⁷³ Schon sehr früh zeichnete sich also auch ab, dass die Unterdrückten ihr Schicksal und die erlassenen Gesetze wider ihrer eigenen Freiheit und Selbstbestimmung nicht kampfflos hinnehmen würden, was die Situation für die kommenden Jahrzehnte in Südafrika kennzeichnen sollte.

Mit den Gesetzen der Apartheid und der Segregation schuf die National Party nach und nach auch das Wahlrecht für alle Nicht-Weißen ab. Bereits im Jahr 1951 wurden trotz der eher noch geringen Mehrheit im Parlament die Verfassung von der National Party so umgeschrieben, dass alle Nicht-Weißen aus den Wählerlisten entfernt wurden.¹⁷⁴

Es fehlte nun nur mehr wenig, um den aus britisches Sicht idealen Staat zu errichten: Die Segregation im Bildungssystem. Bis 1953 gab es zwar de facto schon eine Rassentrennung im Schulsystem, da alle staatlichen Schulen, bis auf wenige Ausnahmen für Angehörige der Coloured, den Weißen vorbehalten waren. Natives besuchten in dieser Zeit Missionsschulen, was durch das durchwegs hohe Niveau dieser nicht unbedingt ein Nachteil war. Allerdings wurde 1953 der *Bantu Education Act No. 47* verabschiedet, der alle Schulen unter staatliche Kontrolle stellte und durch Budgetkürzungen und Unterrichtsverbote weißer Lehrkräfte an schwarzen Schulen enorme Niveauverluste mit sich brachte, da Schwarzen höherer Bildungszugang grundsätzlich verwehrt blieb und es somit an adäquatem Ersatz mangelte.¹⁷⁵ Die Intention des Apartheid-Regimes hinter der Senkung des Niveaus schwarzer Schulen liegt auf der Hand: Da vor allem die Missionsschulen die Gleichheit der Menschen lehrte, kommentierte Verwoerd diesen Zustand sehr zynisch. Er argumentierte, dass sich die Schwarzen durch diese Schulbildung von ihrer eigenen Rasse und ihrer eigenen Gemeinschaft viel zu sehr entfernten und nach der Gesellschaft der Weißen streben würden. Diese biete aber keinen Platz für sie. Welchen Grund solle es also für eine „weiße“ Bildung der Schwarzen geben?¹⁷⁶ Mit der Apartheid im Bildungssystem war die Installation der Segregation im Land schließlich zu einer fast unüberwindbaren Grenze geworden. Und mehr noch: In den Schulen für Weiße setzte sich der britische Nationalismus

¹⁷³ Vgl. Ross (1999) S. 128f. und S. 133.

¹⁷⁴ Vgl. Thompson (1990) S. 190.

¹⁷⁵ Vgl. Fisch (1990) S. 298f.

¹⁷⁶ Vgl. Raabe (1990) S. 53f.

noch weiter durch. Buren sollten nicht mit Briten gemeinsam aufwachsen, weshalb auch hier eine Trennung im Schulsystem vollzogen wurde.¹⁷⁷

Durch diese juristischen und gesellschaftlichen Entwicklungen war die Apartheid spätestens Anfang der 1960er Jahre nicht nur gesetzlich vorbereitet und eingeführt, sondern die Segregation, Diskriminierung und Demütigung der Nicht-Weißen war im Alltag der südafrikanischen Bevölkerung angekommen.

3.2. Das Ende der Apartheid

Nachdem die Apartheid gesetzlich eingeführt war, isolierte sich Südafrika ab dem Jahr 1961 nicht nur immer mehr von der Weltöffentlichkeit, sondern baute in den 1960er und 1970er Jahren das Land zu einem Polizeistaat aus.¹⁷⁸ Und in eben diesem Jahr erklärte sich die Südafrikanische Union vom Commonwealth unabhängig und änderte ihre Staatsform in eine Republik.¹⁷⁹ In den folgenden Jahren driftete die Republik Südafrika politisch und kulturell in die Isolation ab. Wirtschaftlich gelang es den Regime-Führern vorerst noch, international nicht völlig abgeschnitten zu werden¹⁸⁰, was aber keinesfalls bedeutet, dass Südafrika ein wirtschaftlich starkes Land war. Wie in *Kapitel 4.1.2. Totale Rassentrennung und Homelandpolitik* schon beschrieben, zogen etliche Financiers der südafrikanischen Wirtschaft aufgrund der instabilen politischen Lage im Land fluchtartig ihr Kapital ab, was zu enormen Verlusten bei Gold- und Devisenreserven führte.¹⁸¹

Als Reaktion auf die Situation in Südafrika und die immer heftiger werdenden Unruhen baute Verwoerds neuer Justizminister John Voster den Polizei- und Sicherheitsapparat erheblich aus, was auf der einen Seite der Finanzwelt Stabilität und Sicherheit im Land suggerierte, worauf viele Investoren wieder nach Südafrika zurückkehrten, und auf der anderen Seite aber zu willkürlichen Verhaftungen und zur Legitimierung von Gewalt seitens der Behörden führte.¹⁸² Im Zuge der verschärften Gesetze wurde unter anderem auch Nelson Mandela 1962 erstmals inhaftiert und 1964 zu einer jahrzehntelangen Haft verurteilt.¹⁸³ Die polizeistaatlichen Methoden

¹⁷⁷ Vgl. *Fisch* (1990) S. 301.

¹⁷⁸ Vgl. *Raabe* (1990) S. 59f. und *Fisch* (1990) S. 301-303.

¹⁷⁹ Vgl. *Raabe* (1990) S. 59.

¹⁸⁰ Vgl. Franz *Ansprenger*, Politische Geschichte Afrikas im 20. Jahrhundert. (Beck'sche Reihe 468. C.H. Beck: München, ²1997) S. 178.

¹⁸¹ Vgl. *Raabe* (1990) S. 59f. und *Dubow* (2014) S. 90-93.

¹⁸² Vgl. *Raabe* (1990) S. 60.

¹⁸³ Vgl. *Ansprenger* (1997) S. 181.

und die Gewalt waren also für die Erhaltung des Systems der Apartheid wichtig geworden, was die Instabilität dieses Systems ganz deutlich vor Augen führt. Und dabei diente dem Apartheid-Regime nicht nur die „getrennte Entwicklung“ als Rechtfertigung, sondern seit den 1950er Jahren schürten die Apartheid-Politiker unter den Weißen die Angst vor dem Kommunismus, welcher nur durch einen rigiden Sicherheitsapparat eingedämmt werden könne. Alle gegen das Regime gerichteten Aktionen wurden von eben jenem als kommunistische Aktivitäten stigmatisiert, dass Ende der 1970er Jahre unter der weißen Minderheit der Glaube an eine reale kommunistische Verschwörung sehr groß war.¹⁸⁴ Zugleich wuchs der Widerstand gegen das Apartheidregime unter der schwarzen Bevölkerung immer mehr an. Nach durch die Repressalien verursachten, immer wieder aufkeimenden bewaffneten Aufständen der Schwarzen, was wiederum zu vermehrter Gewalt seitens der weißen Sicherheitskräfte führte, gab der ANC 1984 die Direktive, Südafrika „unregierbar“ zu machen. Die Polizei und die Armee waren das folgende Jahrzehnt außerstande, die öffentliche Ordnung und die Verwaltung der Weißen aufrechtzuerhalten.¹⁸⁵ Die Situation in Südafrika war also nicht nur angespannt, sondern kurz vor dem Ausbruch eines Bürgerkrieges.

3.2.1. Vorgespräche und eine Patt-Situation

Es ist vor auszuschicken, dass der spätere Einsatz der Kommission für Wahrheit und Versöhnung nur durch den relativ friedlichen Systemwandel, welcher vor allem durch die Beharrlichkeit Nelson Mandelas ermöglicht wurde, stattfinden konnte. Insbesondere für Mandela war ein Systemwechsel ohne Rache und Vergeltung und mit einer neuen nationalen Einheit Grundvoraussetzung für den Neuanfang.¹⁸⁶ Auch wenn Mandela nicht bedingungslos gegen Gewalt war, so war das Bemühen um die Einstellung der Gewaltextzesse von beiden Seiten Grundvoraussetzung für einen Systemwandel. Mandela schrieb zwar selbst in seiner Autobiographie, dass die Entscheidung zur Gewalt gegen das Apartheid-Regime nicht leichtgefallen sei, doch schließlich der einzig mögliche Ausweg war, um auf die Gewalt des Regimes zu antworten.¹⁸⁷ Erst durch die Patt-Situation, welche aus den bewaffneten Konflikten resultierte und hier im Weiteren ausgeführt wird, waren sowohl das Apartheid-Regime als auch der Widerstand zum Verzicht auf Gewalt gezwungen.

¹⁸⁴ Vgl. *Fisch* (1990) S. 301f. und *Hinç* et al. (2008) S. 81f.

¹⁸⁵ Vgl. *Ansprenger* (1997) S. 180. und *Fisch* (1990) S. 304-309.

¹⁸⁶ Vgl. *Lienemann* (2002) S. 207f. und *Ansprenger* (1997) S. 181.

¹⁸⁷ Vgl. *Mandela* (2013) S. 694-697 und S. 707.

Ab den frühen 1980er Jahren kam es auf beiden Seiten zu schwersten Verbrechen gegen die Menschenrechte. Sowohl die Unterdrückung durch die Regierung, als auch die guerillaartigen Aktionen des Widerstandes nahmen in ihrer Gewaltbereitschaft immense Ausmaße an und brachten Südafrika an den Rand eines Bürgerkrieges.¹⁸⁸ In den folgenden Jahren wurde das Apartheid-Regime sowohl von innen durch die Aktionen des ANC, welche das Land de facto unregierbar machten, und durch die nicht unerhebliche Rolle der seit den 1970ern erstarkten schwarzen Gewerkschaften¹⁸⁹, aber auch von außen, durch wachsende internationale Wirtschaftsanktionen, immer mehr unter Druck gesetzt.¹⁹⁰ Im Laufe der 1980er Jahre riefen unterschiedlichste NGOs der Erde zu zahlreichen Boykotts auf und viele Regierungen verhängten immer mehr Embargos gegen die Kap-Republik. Die beiden Plakate in Abbildung 2 und 3 zeigen das internationale Interesse an dem Boykott gegen das Apartheid-Regime. So

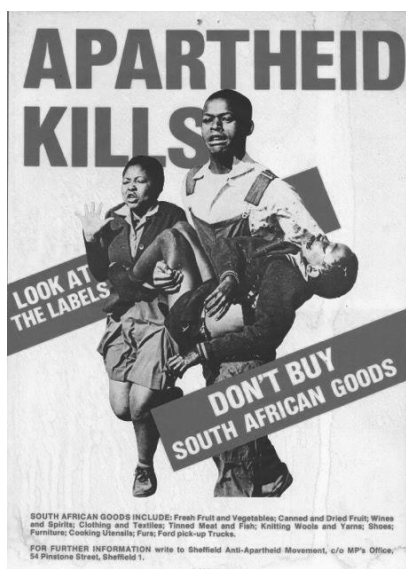


Abbildung 2: "Apartheid kills" Plakat zum Boykott gegen die Apartheid aus Sheffield um 1980. (Quelle: Knud Andresen, Detlef Siegfried, *Apartheid und westeuropäische Reaktionen. Eine Einführung*, in: *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History*, Online-Ausgabe, 13 (2016), H. 2, URL: <http://www.zeithistorische-forschungen.de/2-2016/id=5350>, Druckausgabe: S. 195-209.

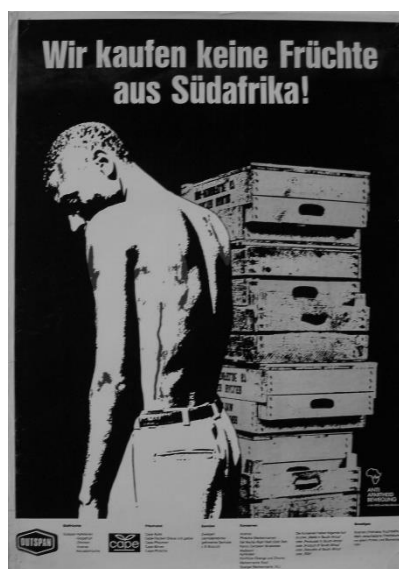


Abbildung 3: "Wir kaufen keine Früchte aus Südafrika!" Plakat zum Boykott gegen die Apartheid aus den 1970er Jahren aus der Bundesrepublik Deutschland. (Quelle: Mara Brede, »Apartheid tötet – boykottiert Südafrika!«. Plakate der westdeutschen Anti-Apartheid-Bewegung, in: *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History*, Online-Ausgabe, 13 (2016), Heft 2, URL: <http://www.zeithistorische-forschungen.de/2-2016/id=5370>, Druckausgabe: S. 348-359.

¹⁸⁸ Vgl. *Mandela* (2013) S. 694 und *Lienemann* (2002) S. 208. und (1999) S. 151.

¹⁸⁹ Vgl. *Fisch* (1990) S. 341-343 und *Ansprenger* (1997) S. 181.

¹⁹⁰ Vgl. *Mandela* (2013) S. 695f. und S. 708.

wurde vor allem zum Boykott von Produkten aus Südafrika aufgerufen, wie auf den beiden Plakaten zu sehen ist. Aber auch auf symbolischer Ebene, im Sport und in der Kultur, wurde Südafrika stärker boykottiert. Zwar reagierte das Regime zunächst noch mit verschärften Repressalien gegen die nicht weiße Bevölkerung, doch sah es sich durch den stetig wachsenden Druck gezwungen Gespräche, mit dem ANC und allen voran Nelson Mandela aufzunehmen.¹⁹¹

Ab 1984/85 kam es dann zu ersten Vorgesprächen seitens des Apartheid-Regimes mit Nelson Mandela, der noch immer inhaftiert war. Zwei damals prominente westliche Staatsmänner, Lord Nicholas Bethell, Mitglied im britischen Oberhaus und im europäischen Parlament, und Samuel Dash, Rechtsprofessor an der Georgetown University und vormaliger Berater des Watergate-Komitees, besuchten Nelson Mandela im Gefängnis, wobei diese Gespräche zunächst noch folgenlos blieben.¹⁹² Es sollte noch drei Jahre dauern, bis der Druck auf das Apartheid-Regime so groß wurde, dass sie gezwungen waren, Verhandlungen aufzunehmen. Zwar bot Staatspräsident P.W. Botha 1985 an, Mandela freizulassen, falls die Gewalt seitens des Widerstandes aufhöre, doch konnte dies wohl nicht als ernstzunehmende Lösung des Konflikts gesehen werden. Botha dehnte das Angebot auf alle politischen Gefangenen aus, sollte der ANC bedingungslos auf Gewalt als politisches Instrument verzichten. Er wollte somit den ANC und Nelson Mandela herausfordern. Die Botschaft war, dass nun nicht mehr das Apartheid-Regime der Freiheit Mandelas im Wege stehe, sondern er selbst. Botha wollte mit diesem Angebot bezwecken, dass sich der ANC spaltet, da nicht alle bedingungslos auf Gewalt verzichten wollten. Mandela ließ P.W. Botha in seiner öffentlichen Antwort wissen, dass er auf dieses Angebot nicht einsteigen werde, da die Gewalt die letzte Form des Widerstandes sei, die dem ANC angesichts der misslichen Lage in Südafrika übriggeblieben war. Erst wenn das Apartheid-Regime auf Gewalt verzichte und die politisch Gefangenen frei seien, könne er Verhandlungen mit dem Apartheid-Regime aufnehmen.¹⁹³ Hinzu kam, dass durch die „Reform“ der Apartheid-Verfassung von 1984 nicht nur die Kontrolle der Regierung durch das Parlament empfindlich eingeschränkt wurde, sondern auch die Natives als Souverän für die Republik Südafrika völlig negiert wurden, ganz im Gegensatz zu den Coloured People, welche zumindest begrenzt an politischen Entscheidungen beteiligt wurden. Somit

¹⁹¹ Vgl. *Lienemann* (2002) S. 208f.

¹⁹² Vgl. *Mandela* (2013) S. 696.

¹⁹³ Vgl. Ebd. (2013) S. 697-700.

schloss die neue Verfassung von 1984 etwa 75 Prozent des südafrikanischen Volkes von politischen Entscheidungen aus. Dieser Umstand ließ den gewaltsamen Widerstand gegen die Apartheid eine noch nie da gewesene Entschlossenheit erreichen.¹⁹⁴ Und doch kam es ab 1985 zu ersten Kontakten zwischen dem damaligen Justizminister Kobie Coetsee und Nelson Mandela, welche mit der Zeit intensiver wurden, auch wenn Mandela zu dieser Zeit noch im Gefängnis saß. Er wurde sogar mit Isolationshaft weiter bestraft, doch gab ihm das die Gelegenheit, mit der Regierung in Kontakt zu treten, wie er selbst in seiner Autobiographie schrieb.¹⁹⁵ Parallel zu den ersten Gesprächen wurden aber die Gewaltexzesse nicht nur seitens des schwarzen Widerstandes, sondern auf beiden Seiten immer heftiger. Der evangelische Theologe Wolfram Kistner, der den Versöhnungsprozess von Südafrika später begleitete, meinte 1985 in einem Beitrag über die Apartheid dazu:

„Die Situation in den Krisengebieten kommt einem Bürgerkrieg gleich. Die südafrikanische Regierung hat ihre Streitkräfte nicht vorrangig zur Verteidigung gegen einen Feind von außen eingesetzt, sondern vielmehr für einen Krieg im Inneren, der sich gegen die Mehrheit der Schwarzen richtet.“¹⁹⁶

Doch trotz dieser Gewaltexzesse brachte diese Zeit auch für die Vertreter der Apartheid die Erkenntnis mit sich, dass all die Gewalt, wie die willkürlichen Morde, Inhaftierungen ohne fairen Prozess oder die Folter, den gegenteiligen Effekt von dem erwirkten, was das Regime damit erreichen wollte: Die brutale Unterdrückung der Mehrheit der südafrikanischen Bevölkerung führte nur zu weiteren Protesten und zu noch mehr Entschlossenheit im Widerstand.¹⁹⁷

Auch wenn die Verfassung von 1984 die gesamte Exekutivgewalt im Amt des Staatspräsidenten vereinte und somit der National Party immense politische Kompetenzen zusicherte¹⁹⁸, war das Apartheid-Regime spätestens ab 1988 gezwungen, konkret mit dem ANC zu verhandeln, wodurch es ab 1988 zu ersten geheimen Arbeitstreffen zwischen Mandela und dem Apartheid-Regime kam.¹⁹⁹ Davor gab es, wie bereits erwähnt, zwar zögerliche Gespräche zwischen dem Justizminister Kobie Coetsee und Nelson

¹⁹⁴ Vgl. *Ansprenger* (1997) S. 180f. und *Hinz et al.* (2008) S. 84.

¹⁹⁵ Vgl. *Mandela* (2013) S. 701-703.

¹⁹⁶ *Hinz et al.* (2008) S. 85.

¹⁹⁷ Vgl. *Hinz et al.* (2008) S. 84.

¹⁹⁸ Vgl. *Ansprenger* (1997) S. 180.

¹⁹⁹ Vgl. *Lienemann* (2002) S. 208.

Mandela, bei welchen Mandela aber nicht von den Forderungen des ANC zurückwich und vorerst keine Einigung in Aussicht war. Aber die Tatsache, dass das Regime überhaupt gesprächsbereit war, zeigte, dass es zumindest bemüht war, aus der Misere herauszukommen.²⁰⁰

Die Notwendigkeit eines Gespräches und einer Lösung des Konfliktes macht die schon zu Beginn angesprochene Patt-Situation deutlich, in welcher sich das Apartheid-Regime und der ANC befanden. Der ANC konnte trotz des Aufruhrs weder militärisch noch politisch „siegen“ und das Regime vermochte es trotz der verschärften Repressionen und erschwerten Lebensbedingungen für Oppositionelle nicht, den Aufruhr zu unterdrücken und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten.²⁰¹ Der Konflikt im Land war 1985 soweit angeschwollen, dass inzwischen mehrere tausend Menschen von der massiven Gewalt betroffen waren. Und mehr noch: Die verheerenden Auswüchse der Apartheid hatten die nächste Generation erreicht. Nicht mehr die Elterngeneration der 1950er und 1960er Jahre, welche die Ideen der Apartheid noch von Grund auf mitgetragen hatte, sondern junge Wehrpflichtige waren nun vom System aus verpflichtet, massive Gewalt gegen Schwarze desselben Alters anzuwenden, was genau diese Generation junger Menschen traumatisierte.²⁰²

Der ANC hatte es inzwischen geschafft, das Land unregierbar zu machen. Die Gewalt und die Unruhen erreichten neue, nie vorher dagewesene Höhen, denn das Volk war unkontrolliert und zornig; die Townships waren im ständigen Aufruhr. Am 12. Juni 1986 hatte P.W. Botha wieder den Ausnahmezustand über Südafrika verhängt.²⁰³ Ab diesem Zeitpunkt forcierten sowohl das Apartheid-Regime als auch der ANC die Militarisierung des Konfliktes.²⁰⁴ 1988 standen sich der ANC und das Apartheid-Regime in einer Patt-Situation gegenüber, aus welcher ein Ausweg oder gar eine nachhaltige Lösung kaum möglich erschien, da zunächst keine der beiden Seiten zu Kompromissen bereit war.

²⁰⁰ Vgl. *Mandela* (2013) S. 709-711.

²⁰¹ Vgl. *Lienemann* (2002) S. 208f.

²⁰² Vgl. *Dubow* (2014) S. 213.

²⁰³ Vgl. *Mandela* (2013) S. 708.

²⁰⁴ Vgl. *Dubow* (2014) S. 214.

3.2.2. Nelson Mandela und das Ende der Apartheid

Südafrika befand sich also 1988 schon seit einiger Zeit am Rande eines Bürgerkrieges. Nachdem Nelson Mandela nach ersten Treffen mit Justizminister Coetsee im Dezember 1988 nach Paarl²⁰⁵ verlegt worden war, sollte es im Juli 1989 zu einem ersten Treffen zwischen P.W. Botha und Nelson Mandela kommen. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Gewaltexzesse seitens des Apartheid-Regimes immer heftiger. Es kam in dieser Zeit zu den schwerwiegendsten Verbrechen des Regimes. Weiße „Todeschwadronen“ zogen durch das Land, aber auch die Gewalt seitens des ANC wurde heftiger²⁰⁶, und trotz des andauernden Ausnahmezustandes war P.W. Bothas Partei, die National Party, in weißen Wählerkreisen am Höhepunkt ihrer Macht.²⁰⁷ Eine friedliche Lösung wirkte angesichts der Umstände in sehr weite Ferne gerückt.

Und trotz oder genau wegen dieser Umstände waren Verhandlungen nötiger denn je. Die Republik Südafrika war durch die Politik des Apartheid-Regimes international fast vollständig in Isolation geraten. Ende der 1980er Jahre erging es Südafrika auch wirtschaftlich so schlecht, wie nie zuvor, und die immer heftiger werdende Gewalteskalation verschärfte die internationale Isolation nur noch mehr.²⁰⁸ Währenddessen liefen die geheimen Verhandlungen zwischen Nelson Mandela und den Vertretern des Apartheid-Regimes unter der Führung von Justizminister Kobie Coetsee weiter. Die Forderungen der Apartheid-Vertreter hatten sich dabei seit den ersten Verhandlungen nicht geändert: den Verzicht auf Gewalt seitens des ANC, den Bruch mit der Kommunistischen Partei und das Sichern ihrer eigenen Minderheitsregierung. Diese Positionen hatten schon zuvor die Verhandlungen schwierig gemacht. Mandela schrieb in einem Memorandum an P.W. Botha, dass er sich mit diesen drei Punkten befassen werde, um Verhandlungen den Boden zu ebnen. Weiters erklärte er darin, dass erstens der Verzicht auf Gewalt nicht das Problem sei, sondern die Weigerung der Regierung, ihre politische Macht mit den Schwarzen zu

²⁰⁵ Paarl war eher ein großes Anwesen mit Pool, mehreren Schlafzimmern, Küche etc., auf welchem Nelson Mandela ab Dezember 1988 inhaftiert war. vgl. *Mandela* (2013) S. 726f.

²⁰⁶ Vgl. *Lienemann* (2002) S.208.

²⁰⁷ 1987 hatte die National Party die allgemeinen weißen Wahlen mit überragender Mehrheit gewonnen. Vgl. *Mandela* (2013) S. 721.

²⁰⁸ Vgl. Christoph Marx, Zukunft durch Apartheid? Verwoerds Rassenideologie, Südafrikas Außenpolitik und der Westen. In: Frank Bösch, Konrad H. Jarausch, Martin Sabrow [Hg.], Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Nr. 13, 2016 Heft 2. o.S. Online abrufbar unter: <http://www.zeithistorische-forschungen.de/2-2016/id=5353> (Letzter Aufruf am 16.05.2019).

teilen. Zweitens wiederholte Mandela, dass der ANC nicht unter der Kontrolle der Kommunistischen Partei stehe, aber mit einem „lebenslangen Freund“ nicht ohne Gesichtsverlust vor dem eigenen Volk brechen könne, und drittens die Ablehnung einer Mehrheitsregierung seitens des Regimes ein kläglicher Versuch sei, seine alte Macht aufrecht zu erhalten. Mandela betonte in dem Schreiben außerdem, dass der ANC einen einheitlichen Staat fordere und nicht die Herrschaft der schwarzen Mehrheit über die weiße Minderheit.²⁰⁹ Mandela ging zwar insofern nicht auf die vordergründigen Forderungen des Apartheid-Regimes ein, sehr wohl aber auf dessen Angst, dass die Weißen zur unterdrückten Minderheit hätten werden können.

Im Juli 1989 kam es schließlich doch zu dem vorhin schon angedeuteten Gespräch zwischen Nelson Mandela und P.W. Botha. Zugleich traten aber auch die schwerwiegendsten Verbrechen der Apartheid, aber auch des ANC in Erscheinung.²¹⁰ Dem Treffen zwischen Mandela und Botha wohnte zudem noch Justizminister Kobie Coetsee bei. Zwar brachte dieses Treffen, was die Verhandlungen zwischen ANC und Apartheid-Regime angeht, keinen Fortschritt, doch wurde nun klar, dass selbst Staatspräsident P.W. Botha den Ernst der Lage erkannte und die Notwendigkeit von Verhandlungen einsah. Nach diesem Treffen konnte es kein Zurück mehr geben.²¹¹

Doch P.W. Botha war nicht jener Mann, der Südafrika in die gemeinsame Zukunft von Schwarz und Weiß führen sollte. Nach einem Gehirnschlag im Jänner 1989 und anhaltenden Machtkämpfen innerhalb der Partei musste Botha im August sein Amt zurücklegen.²¹² Frederik Willem de Klerk war der neue starke Mann der National Party und übernahm zunächst den Parteivorsitz und im Oktober 1989 das Amt des Staatspräsidenten.²¹³ Erst als er in dieser Funktion die baldige Freilassung führender Oppositioneller und Vertreter der Freiheitsbewegung andeutete, war ein Kompromiss bei den erstarrten Verhandlungen in Aussicht. Auch wenn dies der Anfang vom Ende der Apartheid sein sollte, bedeutete dies noch nicht ihre vollständige Überwindung. Diese brauchte noch einige Zeit, war doch auch de Klerk einer ähnlichen Überzeugung wie Botha, dass zwar die Macht mit den anderen Bevölkerungsgruppen geteilt werden sollte, die

²⁰⁹ Vgl. *Mandela* (2013) S. 730f.

²¹⁰ Vgl. *Lienemann* (2002) S. 208.

²¹¹ Vgl. *Mandela* (2013) S. 733-737.

²¹² Vgl. Robert *Schrire*: *Adapt or die: The End of white Politics in South Africa*. South Africa Update Series (Hurst&Company: London, 1991) S. 111f. und *Raabe* (1990) S. 76f.

²¹³ Vgl. *Schrire* (1991) S. 111f.

Kontrolle aber nicht abgegeben werden dürfe.²¹⁴ Und dennoch darf de Klerk nicht als Ideologe seiner Partei, sondern muss als Pragmatiker, der einen Systemwandel als unvermeidlich erachtete, gesehen werden. De Klerk begann recht bald nach seiner Vereidigung als Staatspräsident mit der Demontage der Apartheid. Ab Dezember 1989 traf er sich schon mit Nelson Mandela zu Gesprächen.²¹⁵ Die Ergebnisse, die diese Gespräche im Jahr 1990 mit sich bringen würden, wären wohl ohne eine Persönlichkeit wie Nelson Mandela nicht möglich gewesen. Ebenso wäre ein Durchbruch bei den Verhandlungen nicht ohne die Bereitschaft seitens des ANC, den bewaffneten Widerstand zugunsten einer Kompromisslösung mit dem Feind aufzugeben, nicht erreicht worden. Dies brachte zwar noch nicht für alle Südafrikaner Frieden und ein Leben ohne Gewalt, aber der erste Schritt war getan.²¹⁶

Die später folgende Überwindung der Apartheid gilt gemeinhin als eine der am besten dokumentierten friedlichen Revolutionen der Geschichte. Schon bevor die Abschaffung der Apartheid in Südafrika in greifbare Nähe rückte, wurden in den Kreisen der Anti-Apartheid-Bewegung grundsätzliche Fragen der Neuordnung nach der Apartheid diskutiert.²¹⁷ Als am 2. Februar 1990 Staatspräsident F.W. de Klerk die Aufhebung der Verbote gegen den ANC, den PAC und etlicher weiterer oppositioneller Organisationen sowie die Freilassung politischer Gefangener, die Abschaffung der Todesstrafe sowie die Demokratisierung des Landes und die Anerkennung der Menschenrechte ankündigte in einer Rede vor dem südafrikanischen Parlament, war klar, dass eine neue Zeit angebrochen war. Er verkündete weiters in seiner Rede, dass die Zeit für Verhandlungen gekommen sei.²¹⁸ Besonders deutlich wird de Klerks Absicht, indem er unmissverständlich die Marschroute für das neue Südafrika vorgab. Schon in der Eröffnung sprach er von der Notwendigkeit, mit allen Bevölkerungsgruppen auf einen Konsens zu kommen, um den Konflikt zu lösen. Nur wenn alle Einwohner/-innen die gleichen sozialen, konstitutionellen und ökonomischen Rechte und Chancen hätten, könne die wachsende Gewalt eingedämmt werden, wie in folgendem Zitat aus dem Beginn eben dieser Rede zu lesen ist.

“[...] The general election on September the 6th, 1989, placed our country irrevocably on the road of drastic change. Underlying this

²¹⁴ Vgl. *Lienemann* (2002) S. 206-209.

²¹⁵ Vgl. *Mandela* (2013) S. 737-739.

²¹⁶ Vgl. *Ansprenger* (1997) S. 181f.

²¹⁷ Vgl. *Lienemann* (2002) S. 209.

²¹⁸ Vgl. *Shrive* (1991) S. 131f. und S. 160-175. und *Mandela* (2013) S. 743f. und *Lienemann* (2002) S. 209.

is the growing realisation by an increasing number of South Africans that only a negotiated understanding among the representative leaders of the entire population is able to ensure lasting peace.

The alternative is growing violence, tension and conflict. That is unacceptable and in nobody's interest. The well-being of all in this country is linked inextricably to the ability of the leaders to come to terms with one another on a new dispensation. No-one can escape this simple truth.

On its part, the Government will accord the process of negotiation the highest priority. The aim is a totally new and just constitutional dispensation in which every inhabitant will enjoy equal rights, treatment and opportunity in every sphere of endeavour - constitutional, social and economic. [...]”²¹⁹

In der darauffolgenden Zeit kam es zu den angesprochenen Verhandlungen, bei welchen die Vertreter der Apartheid versuchten, so viele Privilegien wie möglich zu retten. Auch zeigten sie keinesfalls Reue, aber der Wille, zu einer Lösung zu kommen, war da. Die erneuten brutalen Übergriffe der Polizei unterbrachen die Verhandlungen zwar kurzfristig, doch konnten sich die Verhandlungsparteien auf ein unabhängiges Gremium, eine Art Übergangsexekutive, einigen, das in der Übergangszeit bis 1994 sowohl die weißen Polizeiaktionen, als auch das Mitführen „traditioneller Waffen“ der Natives überprüfen sollte.²²⁰ Doch welche Tragweite die Verhandlungen um eine gesellschaftliche Versöhnung und die daraus resultierende Interimsverfassung für die Aufgabe der künftigen Regierungen hatte, konnte zu diesem Zeitpunkt noch niemand erahnen.²²¹ Die Leistung der Verhandelnden, allen voran Nelson Mandela und Frederik Willem de Klerk, war mit Sicherheit das beharrliche Bemühen, Verhandlungen über Gewalt und Versöhnung über Rache und Genugtuung zu stellen. Schließlich wurde beider Arbeit 1993 mit dem Friedensnobelpreis gewürdigt.²²² Der Weg zur Überwindung der Apartheid und hinein in eine Demokratie war also geebnet und musste nun nur noch gemeinsam beschritten werden.

²¹⁹ *Shrive* (1991) S. 160.

²²⁰ Vgl. *Lienemann* (2002) S. 209.

²²¹ Vgl. *Hinze* et al. (2008) S. 155.

²²² Vgl. Marion *Dönhoff*: Vorbild Südafrika. In: Marion *Dönhoff* et al. [Hg.], *Die Zeit*. Nr. 43 vom 22. Oktober 1993. Online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/1993/43/vorbild-suedafrika/komplettansicht> (Letzter Aufruf am: 15.05.2019).

3.2.3. Politische Voraussetzungen der südafrikanischen Versöhnung

Für das Einleiten des südafrikanischen Transitionsprozesses waren jedoch nicht ausschließlich Frederik Willem de Klerk und Nelson Mandela verantwortlich. Natürlich muss gesagt werden, dass Mandela nicht nur für die Anti-Apartheid-Bewegung oder den Systemwechsel in Südafrika zum Symbolträger wurde, sondern vor allem für die gesamtgesellschaftliche Versöhnung selbst. Er, der selbst über dreißig Jahre im Gefängnis verbracht hatte, schaffte es, sich mit seinen einstigen Peinigern zu versöhnen.²²³ Und doch gibt es noch weitere Voraussetzungen auf politischer Ebene, die den Transitionsprozess beeinflussten. Die politischen Voraussetzungen für den Versöhnungsprozess in Südafrika betreffen hauptsächlich die politischen Bereiche, ohne welche ein vergleichbarer friedlicher Versöhnungsprozess wohl nicht möglich gewesen wäre. Diese politischen Bereiche beziehen sich in diesem Abschnitt auf den politischen Willen und die Bereitschaft des Apartheid-Regimes und des Widerstandes, mit den Gegner/-innen zu verhandeln und die Versöhnung tatsächlich über die Rache zu stellen.

Die *Freedom-Charta* des Volkskongresses strebte diese Ziele schon 1955 an, wenngleich die Erklärung wenig einheitlich war, da die unterschiedlichen Auffassungen der Vertreter/-innen schwer zusammenzubringen waren. Dieser Kongress bildete sich aus der Kongressbewegung der Oppositionsparteien des Apartheid-Widerstandes in den frühen 1950er Jahren. Ziel war eine gemeinsame Plattform für Gespräche der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen Südafrikas. Zwar wurden die führenden Kräfte im Anschluss an den Kongress verhaftet, jedoch mussten sie alle wieder freigesprochen werden. Der ANC unterzeichnete diese *Freedom-Charta* erst relativ spät aufgrund längerer interner Diskussionen, was schließlich auch zur Abspaltung des Pan African Congress (PAC) von der Bewegung führte.²²⁴ In dieser *Freedom-Charta* von 1955 bekundet hatte der Volkskongress, der sich als Vertretung von Schwarz und Weiß verstand, dass das Volk als Ganzes regiert, dass alle Gruppen, „Rassen“ oder „Klassen“ die gleichen Rechte haben müssen, dass alle Menschen den Wohlstand des Landes teilen, dass das Land von allen geteilt wird, die darauf arbeiten, dass allen Gleichheit vor dem Gesetz zusteht, dass die Menschenrechte für alle gelten, dass allen Arbeit und Sicherheit garantiert ist, dass man von den anderen Kulturen lernen möchte und soll, dass alle eine

²²³ Vgl. Hinz et al. (2008) S. 155.

²²⁴ Vgl. Jörg Fisch, Geschichte Südafrikas. (Deutscher Taschenbuch-Verlag: München, 1990) S. 307f.

Heim haben und schließlich, dass alle in Frieden und Freundschaft miteinander leben sollen.²²⁵ Besonders polemisch proklamiert die Einleitung in die Charta das Demokratieverständnis der Unterzeichner/-innen als eine Herrschaft des gesamten Volkes. Für diese Werte sollte der Widerstand gegen die Apartheid auch, wie es in der *Freedom-Charta* zu lesen ist, die darauffolgenden Jahrzehnte kämpfen.

„WE, the People of South Africa, declare for all our country and the world to know:
that South Africa belongs to all who live in it, black and white, and that no government can justly claim authority unless it is based on the will of all the people;
that our people have been robbed of their birthright to land, liberty and peace by a form of government founded on injustice and inequality;
that our country will never be prosperous or free until all our people live in brotherhood, enjoying equal rights and opportunities;
that only a democratic state, based on the will of all the people, can secure to all their birthright without distinction of colour, race, sex or belief;
And therefore we, the People of South Africa, black and white together — equals, countrymen and brothers — adopt this Freedom Charter. And we pledge ourselves to strive together sparing neither strength nor courage, until the democratic changes here set out have been won.“²²⁶

Sogar bewaffnete Aufstände beziehungsweise der Übergang zu Guerillabewegungen sollen den friedlichen und versöhnenden Prinzipien der *Freedom-Charta* untergeordnet gewesen sein, was aber Angesichts der Tatsache, dass auch auf Seiten der Widerstandsbewegung Aufstände und Gewalt geschürt wurden, sehr schwierig zu beweisen ist. Es mag vielleicht sein, dass die hehren Ziele der Charta in der Selbstdarstellung des Widerstandes großen Anklang fanden, aber die reale Tagespolitik der Bewegungen hielt sich nicht immer daran. Auf jeden Fall kann aber festgehalten werden, dass die Anführer der Widerstandsbewegungen sich für diese Prinzipien ausspra-

²²⁵ Vgl. The Freedom Charta. Adopted at the Congress of the People at Kliptown, Johannesburg, on June 25 and 26, 1955. (Historical Papers Research Archive of the University of the Witwatersrand in Johannesburg, 2013) Online abrufbar unter: http://www.historicalpapers.wits.ac.za/inventories/inv_pdfo/AD1137/AD1137-Ea6-1-001-jpeg.pdf. (Letzter Aufruf am 27.05.2019).

²²⁶ The Freedom Charta. (Letzter Aufruf am 27.05.2019).

chen, was später schließlich zu einem vergleichsweise friedlichen Transitionsprozess beitrug.²²⁷ Die Anti-Apartheid-Bewegung in Südafrika sah also schon sehr früh die Notwendigkeit, das bestehende System in eine Demokratie aller Menschen in Südafrika zu transformieren. Auffallend an dieser *Freedom-Charta* sind die größtenteils friedliche und versöhnende Absicht sowie der nachhaltige Weitblick dieser Proklamation.

Dass in Südafrika ein Umsturz des Regimes und in der Folge ein Versöhnungsprozess gelingen konnte, ist wohl auch auf die Vorarbeit einiger NGOs zurückzuführen, wie etwa den Südafrikanischen Kirchenrat (SACC). Dieser Kirchenrat traf sich in die Zeit der schlimmsten Repressalien des Apartheid-Regimes zunächst noch im Untergrund, bevor er an die Öffentlichkeit trat. Viele Menschen waren zu dieser Zeit inhaftiert oder untergetaucht. Am 12. Juni 1986 verhängte Präsident Pieter W. Botha zum wiederholten Male den Ausnahmezustand über Südafrika.²²⁸ Doch bereits seit 1985 gab es Gespräche seitens des Apartheid-Regimes mit Vertretern des African National Congress (ANC).²²⁹ Der wichtigste Verhandlungspartner für das Apartheid-Regime war Nelson Mandela, der ab diesem Jahr von Robben Island nach Kapstadt ins Pollmoore-Gefängnis verlegt wurde.²³⁰

Zeitgleich wurde 1985 von zirka 100 Theolog/-innen das sogenannte *Kairos Document*²³¹ verfasst und publiziert, welches eine sehr kritische Stellungnahme zur Lage in Südafrika war und die Legitimation der Regierung und das System Apartheid nicht nur in Frage stellte, sondern auch die Grundlagen ihrer Politik auf das Schärfste verurteilte.²³² Das *Kairos Document* beinhaltet im Weiteren auch Passagen, die schon in die Zeit nach der Apartheid vorausdenken. So wird im Dokument etwa verdeutlicht, dass es ohne Gerechtigkeit und der völligen Demontage der Apartheid keine Versöhnung geben kann²³³, wie es in folgendem Zitat zu sehen ist.

²²⁷ Vgl. Lienemann (2002) S. 205f.

²²⁸ Vgl. Lienemann (2002) S. 203.

²²⁹ Der ANC ist die Partei und vormalige Widerstandsbewegung, welcher Nelson Mandela angehörte und welche im südafrikanischen Parlament seit 1994 die Mehrheit hat.

²³⁰ Vgl. Lienemann (2002) S. 208.

²³¹ Vgl. Gary S. D. Leonhard [Hg.], Kairos. The Moment of Truth. The Kairos Documents. (University of KwaZulu-Natal, 2010) Für weiterführende Informationen und den genauen Inhalt zum „Kairos Document“ können die gesamten Dokumente online unter: http://ujamaa.ukzn.ac.za/Libraries/manuals/The_Kairos_Documents.sflb.ashx nachgelesen werden. Es ist jedoch nicht im Rahmen dieser Arbeit, alle Dokumente zu analysieren, wenngleich sich der Blick in die Edition auf jeden Fall lohnt. (Letzter Aufruf am 27.05.2019).

²³² Vgl. Leonhard (2010) S. 9-13.

²³³ Vgl. Lienemann (2002) S. 204. und Leonhard (2010) S. 55f.

„In our situation in South Africa today it would be totally un-Christian to plead for reconciliation and peace before the present injustices have been removed. Any such plea plays into the hands of the oppressor by trying to persuade those of us who are oppressed to accept our oppression and to become reconciled to the intolerable crimes that are committed against us. That is not Christian reconciliation, it is sin. It is asking us to become accomplices in our own oppression, to become servants of the devil. No reconciliation is possible in South Africa *without justice*, without the total dismantling of apartheid. What this means in practice is that no reconciliation, no forgiveness and no negotiations are possible *without repentance*.“²³⁴

Die Autor/-innen des Dokuments bekräftigten weiters, dass ohne Buße keine Versöhnung, keine Vergebung und infolgedessen keine Verhandlungen der Konfliktparteien möglich seien. Somit setzten die Kirchen mit dem *Kairos Document* das Bekennen der Verbrechen seitens des Apartheid-Regimes für Verhandlungen über ein neues Südafrika voraus.²³⁵ Genauso wie ohne Gerechtigkeit keine Versöhnung stattfinden könne, sei eben dieser Prozess ohne die Reue der Apartheid-Verbrecher nicht möglich.²³⁶ Zudem sei es unerlässlich, dass die „alten Machthaber“ ihr offenkundiges Unrechtsregime aufgeben.²³⁷ Die Autor/-innen des *Kairos Documents* sahen in der Zeit der schwersten Verbrechen die Notwendigkeit nach einer nachhaltigen gesellschaftlichen Versöhnung nach dem Ende der Apartheid, was aber Versöhnung mit den Tätern und Gerechtigkeit für die Opfer einschließen musste. Und diese Versöhnung bedeutete für Nelson Mandela sowie auch Desmond Tutu, Erzbischof von Johannesburg und Vorsitzender der TRC, von Beginn an eine friedliche Integration aller „Rassen“, „Klassen“ und Religionen. Sie hatten keine Bestrebungen nach einer diskriminierenden Siegesordnung oder eines Sieges über die weiße „Rasse“.²³⁸

Ein weiterer wichtiger Aspekt des *Kairos Documents* war die Reue der Täter für begangene Taten. Für die Reue gibt es nun laut Wolfgang Lienemann äußere und innere Beweggründe. Reue und Wiedergutmachung beziehungsweise das Versöhnen und Vergeben würden innere Beweggründe

²³⁴ Leonhard (2010) S. 56

²³⁵ Vgl. Rudolf Hinz, Christian Hohmann, Hanns Lessing [Hg.], Wolfram Kistner: Gerechtigkeit und Versöhnung. Theologie und Kirche im Transformationsprozess des neuen Südafrika. (Lutherisches Verlagshaus: Hannover, 2008) S. 151f.

²³⁶ Vgl. Leonhard (2010) S. 56f.

²³⁷ Vgl. Hinz et al. (2008) S. 152. und Lienemann (2002) S. 204f.

²³⁸ Vgl. Lienemann (2012) S. 205.

haben und hängen mit dem menschlichen Verständnis von Moral zusammen, während das Verhandeln als politisches Geschäft auf Basis allgemein anerkannter Rechts- und Gerechtigkeitsprinzipien äußere Beweggründe sind. Damit wird versucht, unterschiedliche Interessen der Konfliktparteien zu behaupten und auszugleichen.²³⁹ Die äußeren Beweggründe können dabei auch als eine Art „ethischer“ Rahmen einer Gesellschaft gesehen werden, während die inneren Beweggründe mehr den moralischen Vorstellungen der Individuen selbst entsprechen. Beide Seiten, sowohl das Verhandeln als auch das Vergeben, sind für einen gesellschaftlichen Versöhnungsprozess von zentraler Bedeutung. Jedoch mahnt an dieser Stelle auch das *Kairos Document*, dass eben jene Versöhnung zwischen den Tätern und Opfern nicht im diesem Verhandlungssinn als „billige Gnade“ missbraucht wird, sondern das Schuldgeständnis Grundvoraussetzung für den darauffolgenden Prozess der Versöhnung ist.²⁴⁰

Ähnlich dem *Kairos Document* argumentierte der Südafrikanische Kirchenrat (SACC), der sich ab 1986 im Untergrund traf. Für den Kirchenrat, dessen Mitglieder zu dieser Zeit zuhauf inhaftiert waren, war die wichtigste Agenda die Gerechtigkeit und Versöhnung. Im Verständnis des SACC und deren Partnern ist Versöhnung das schonungslose Aufdecken von Unrecht und Verbrechen sowie der Kampf für Gerechtigkeit. Der SACC betonte weiters, dass eine Versöhnung ohne die Beseitigung offenkundigen Unrechts sinnbefreit und kraftlos wäre. Wirkliche Versöhnung ist aber sowohl laut SACC und dem *Kairos Document* ohne die Anerkennung eines gemeinsamen Rahmens von Recht und Gerechtigkeit von Seiten der Opfer und der Täter nicht möglich.²⁴¹ Mit dem Statement des SACC, dem *Kairos Document* und der *Freedom-Charta* zeigt sich eine Kontinuität des Widerstandes gegen die Apartheid in der Idee der Versöhnung. Seit den 1950er Jahren waren also auf Seiten der Widerstandsbewegungen die Voraussetzungen für einen weitestgehend friedlichen Transitionsprozess zumindest in den philosophisch-theologischen Ideen schon veranlagt. Dass diese hehren Ideen leider nicht sofort auf fruchtbaren Boden gefallen sind, hat sich in diesem Kapitel schon weiter oben niedergeschlagen.

Auf der Seite des Apartheid-Regimes war schließlich ab Mitte der 1980er Jahre die Notwendigkeit für eine politische Versöhnung sehr präsent. Je länger nämlich das Apartheid-System künstlich aufrechterhalten wurde, desto mehr mussten die Machthaber dürftige Gründe und Ausreden für die Aufrechterhaltung der Apartheid und gegen die Anerkennung

²³⁹ Vgl. Lienemann (2002) S. 205.

²⁴⁰ Vgl. Hinz et al. (2008) S.152.

²⁴¹ Vgl. Lienemann (2002) S. 204.

rudimentärster rechtsstaatlicher Prinzipien für alle Menschen in Südafrika finden. Die bisherigen Legitimationsversuche sowohl im In- als auch im Ausland wurden immer schwächer. Die religiöse Begründung aus dem 19. Jahrhundert wurde von den Kirchen selbst als nicht mehr haltbar demonstriert. Politisch-ideologische Erklärungsmuster wurden hingegen wichtiger, aber selbst das Argument, dass die Apartheid ein Bollwerk gegen den Kommunismus darstelle, wurde ab 1985 immer schwieriger zu argumentieren und fiel ab 1989 zur Gänze weg.²⁴² Das Argument, dass Südafrika ein Bollwerk gegen den Kommunismus sei, ist in zweierlei Hinsicht absurd. Einerseits hat sich die Republik Südafrika in den Jahrzehnten des Apartheid-Regimes vom Rest der Welt abgeschottet, was ein Eingreifen in internationale politische Entwicklungen schier unmöglich machte, und andererseits war es gerade die Republik Südafrika, welche sich durch dies Abschottungspolitik mittels staats- und parteieigener Konzerne und Unternehmen ein dem Sozialismus fast identes Wirtschaftssystem aufbaute.²⁴³

Die Notwendigkeit des Apartheid-Regimes, mit seinen Gegner/-innen zu sprechen, zeigte sich aber auch in der Tatsache, dass die Vertreter des Regimes ab Mitte der 1980er Jahre, um Reformen im Land zu legitimieren, geschickt den Begriff der Versöhnung nutzten. Dabei verwendeten sie bewusst einen ähnlichen Versöhnungsbegriff, der auch im *Kairos Document* gebraucht wurde. Diese Reformen sprachen zwar den vom Regime Unterdrückten Erleichterung zu, jedoch ohne die weiße Vormachtstellung zu gefährden, was sich wiederum grundsätzlich mit dem Begriff der Versöhnung des *Kairos-Documents* widersprach. Diese Verwendung des Versöhnungsbegriffes durch das Apartheid-Regime war auch ein Grund, warum führende Kirchenvertreter, welche selbst am *Kairos Document* mitgeschrieben hatten, den Begriff „Versöhnung“ später ablehnten.²⁴⁴ Zu diesem politischen Druck kam noch ein zunehmender ökonomischer Druck aus dem Ausland, der die Machthaber zu Verhandlungen über einen friedlichen Systemwechsel zwang. Dies kennzeichnet aber auch die Position der alten Eliten: Es ging nicht um Reue oder Unrechtsbewusstsein, sondern lediglich um ein klares politisch-ökonomisches Kalkül. Pieter Willem Botha, Staatspräsident des Apartheid-Regimes, prägte den Spruch „Sharing power without losing control“. Auch Bothas Nachfolger, Willem de Klerk, versuchte so viel Kontrolle und Macht wie nur möglich in die Zeit und das System nach der Apartheid hinüberzuretten.²⁴⁵

²⁴² Vgl. Lienemann (2002) S. 206.

²⁴³ Vgl. Ansprenger (1997) S. 178.

²⁴⁴ Vgl. Hinz et al. (2008) S. 151-153.

²⁴⁵ Vgl. Lienemann (2002) S. 206.

Diesen Punkt der Verhandlungen kritisiert Wolfram Kistner unter einem nicht unerheblichen Aspekt. Er bemerkte vor allem, dass plötzlich die Vertreter der Befreiungsbewegungen mit den Vertretern des Apartheid-Regimes an einem Verhandlungstisch saßen und über Kompromisse diskutierten, auf welche sich später die Interimsverfassung stützen sollte. Es ging bei diesen Verhandlungen nicht um Buße, Reue oder ein Eingeständnis der Verbrechen, sondern darum, sich gegenseitig als Menschen achten zu lernen.²⁴⁶

Es fällt natürlich auf, dass das Apartheid-Regime erst relativ spät die Notwendigkeit zu ernsthaften Verhandlungen mit dem Widerstand erkannte. Die politischen Voraussetzungen für das Regime waren also eher wirtschaftspolitischer Natur sowie die zusehends fehlende politische Legitimation des eigenen Systems ab Mitte der 1980er Jahre.²⁴⁷ Von Seiten des Widerstandes gab es schon 1955 ein klares politisches Statement im Rahmen der *Freedom-Charta*, in welcher der Wille zur Versöhnung proklamiert wurde.

3.3. Grundlagen der Kommission für Wahrheit und Versöhnung. Der National Unity and Reconciliation Act und die Verfassung

Zu Beginn sei noch angemerkt, dass die bei den Verhandlungen zwischen Apartheid-Gegnern und Apartheid-Vertretern auftauchenden Schwierigkeiten in der Zeit des Umbruchs eben jene Verhandlungen oft an den Rand des Scheiterns brachten. Eine enorme Schwierigkeit war die Forderung der Apartheid-Vertreter nach völliger Generalamnestie für alle aus politischen Gründen begangenen Menschenrechtsverletzungen und dieses Amnestiebesterben sogar in die neue Verfassung aufzunehmen. Die Täter der Apartheid sollten sich so jeglicher regulären strafrechtlichen Verfolgung entziehen können. Dabei ging es der National Party vor allem darum, Menschen, welche sich aus politischen Gründen der Verteidigung der Apartheid verpflichtet fühlten, Generalamnestie für ihre Vergehen zu gewähren. Zeitgleich zu dieser Forderung kamen durch die Medien immer neue schwere Vergehen von führenden Vertretern des Apartheid-Regimes ans Licht. Der ANC konnte diese Forderung so nicht akzeptieren.²⁴⁸ Doch

²⁴⁶ Vgl. Hin̄ et al. (2008) S. 153.

²⁴⁷ Vgl. Kapitel 3.2.1. *Vorgespräche und eine Patt-Situation* und Kapitel 3.2.3. *Politische Voraussetzungen der südafrikanischen Versöhnung* S. 72f.

²⁴⁸ Vgl. Lienemann (2002) S. 210 und Hin̄ et al. (2008) S. 153.

auch der ANC und die anderen Befreiungsbewegungen waren in gewissem Maße an einer Amnestie für ihre eigenen Mitglieder interessiert. In der Amnestiefrage konnte zunächst keine Einigung erzielt werden.²⁴⁹

Aber dennoch haben die Verhandlungsparteien einen Weg gefunden, um gemeinsam eine neue Übergangsverfassung zu schreiben, ehe ein gewähltes Parlament über eine neue Verfassung verhandeln und diese dann verabschieden sollte. Dieser Kompromiss findet sich später in der Präambel der Übergangsverfassung und in der Postambel der heute noch gültigen Verfassung der Republik Südafrika wieder. Die zähen Verhandlungen warfen schon einen langen Schatten auf das, was nach dem Systemumbruch folgen sollte. Die Aufgabe der neuen Regierung würde eine weitaus schwierigere sein, als beide Konfliktparteien zunächst glaubten: Die Aufarbeitung der Vergangenheit nach extremen Gewaltexzessen, wobei nicht die Rache und Bestrafung, sondern die Vergebung und Versöhnung im Mittelpunkt stehen sollte. Die größten Bedenken waren die Gefahr, die Vergangenheit zu schnell auf sich beruhen zu lassen und schließlich zu vergessen.²⁵⁰

Die Präambel der Übergangsverfassung von Südafrika in der Fassung von 1993 war eine Übergangslösung für den Transitionsprozess und zugleich wurde sie als Auftrag für die kommende Regierung angesehen.²⁵¹ Die Präambel der Übergangsverfassung ging später in die Postambel der südafrikanischen Verfassung über.²⁵² Sie wurde so nicht nur zum ersten Schritt zur Errichtung der Kommission für Wahrheit und Versöhnung, sondern drückte die Bemühung um eine tatsächliche Versöhnung der Bevölkerungsgruppen in Südafrika aus. Der Wille des südafrikanischen Volkes nach einer neuen Gesetzgebung, welche alle Menschen, egal welchen Geschlechts oder welcher „Rasse“ gleichstellt und allen Menschen die gleichen Grundrechte und Freiheiten zusichert, findet sich ebenso in der Präambel der Verfassung von 1993 wieder, wie der weitere Auftrag an die provisorische Regierung, die nationale Einheit zu forcieren, bis eine gewählte Vertretung eine endgültige Verfassung verabschiedet. Im Folgenden findet sich der Originaltext der Präambel der Verfassung von Südafrika in der Fassung von 1993, welcher den Geist des Aufbruchs in eine neue gemeinsame Zukunft für Südafrika bezeugt und auch rechtlich fest schreibt:

²⁴⁹ Vgl. *Kunst* (2014) S. 257.

²⁵⁰ Vgl. *Hinze et al.* (2008) S. 153-154 und *Kunst* (2014) S. 257.

²⁵¹ Vgl. Daniel *Jaggi*, Das südafrikanische Gesetz zur Förderung der Nationalen Einheit und Versöhnung im Spannungsfeld zwischen Konfliktschärfung, Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung. (Dissertation. Peter Lang: Bern, 2004) S. 394.

²⁵² Vgl. *Hinze et al.* (2008) S. 153f. und 155-157.

„In humble submission to Almighty God,
 We, the people of South Africa declare that-
 WHEREAS there is a need to create a new order in which all South Africans will be entitled to a common South African citizenship in a sovereign and democratic constitutional state in which there is equality between men and women and people of all races so that all citizens shall be able to enjoy and exercise their fundamental rights and freedoms;
 AND WHEREAS in order to secure the achievement of this goal, elected representatives of all the people of South Africa should be mandated to adopt a new Constitution in accordance with a solemn pact recorded as Constitutional Principles;
 AND WHEREAS it is necessary for such purposes that provision should be made for the promotion of national unity and the restructuring and continued governance of South Africa while an elected Constitutional Assembly draws up a final Constitution;
 NOW THEREFORE the following provisions are adopted as the Constitution of the Republic of South Africa: [...]“²⁵³

Ein nächster wichtiger Schritt in Richtung Installation einer Wahrheits- und Versöhnungskommission war der *National Unity and Reconciliation Act Nr. 34* von 1995. Doch bevor es zu diesem kam, hagelte es auch von Vertretern des ANC starke Kritik für die Präambel der Interimsverfassung. So merkten einige ANC-Vertreter an, dass das Vergessen der Verbrechen der Vergangenheit immer wieder zu dessen Wiederholung geführt habe. Dass damit eine nationale Versöhnung nicht gefördert würde, lässt sich auch nicht bestreiten.²⁵⁴ An dieser Stelle zeigt sich, wie wichtig und zugleich gefährlich der schmale Grat zwischen Amnestie und Amnesie ist, welcher an anderer Stelle schon ausführlich besprochen wurde.²⁵⁵

Mandela wies aber auf eine gemeinsame Erfahrung der Gewalt von Weißen und Schwarzen hin, denn auch die Buren erlitten einst großes Leid unter der Kolonialherrschaft der Briten. Trotz der Tatsache, dass die Buren und die National Party dieses Leid nie vergessen hatten, ja sogar Denkmäler errichtet hatten, wiederholte sich die Geschichte von Gewalt und Brutalität. So sah es Nelson Mandela in seiner Funktion als neu gewählter Staatspräsident als seine Aufgabe, die Versöhnung zu fördern und gemein-

²⁵³ Constitution of the Republic of South Africa, 1993. Preamble. Online verfügbar unter: <https://www.gov.za/documents/constitution/constitution-republic-south-africa-act-200-1993#231%20Continuation%20of%20international%20agreements%20and%20status%20of%20international%20law> (Letzter Aufruf am 20.05.2019).

²⁵⁴ Vgl. Hinz et al. (2008) S. 156.

²⁵⁵ Vgl. Kapitel 2.1.3. *Die Kunst der Amnestie ohne Amnesie*.

sam mit der Regierung und allen voran dem Justizminister eine Gesetzgebung in die Wege zu leiten, welche keine Vergeltung, sondern nach Versöhnung verlangt.²⁵⁶ Aus diesen Vorüberlegungen heraus entstand der *National Unity and Reconciliation Act Nr. 34* von 1995. In diesem wurde die Grundstruktur der Kommission für Wahrheit und Versöhnung festgeschrieben. In diesem Act wurde aber nicht nur die Struktur der Kommission und der drei Komitees bis ins kleinste Detail festgehalten, sondern auch die Befugnis, die Pflichten und Funktionen sowie die Relation der unterschiedlichen Komitees zueinander, wie in folgendem Ausschnitt deutlich wird:

„Constitution of Committee

13. (1) The Committee shall consist of-

- (a) (i) a Chairperson; and
- (ii) two Vice-Chairpersons, who shall be commissioners designated by the Commission;
- (b) such other commissioners as may be appointed by the Commission; and
- (c) not more than ten other members. [...]

(2) The Commission shall appoint, as the members referred to in subsection (1)(c), South African citizens who are fit and proper persons and broadly representative of the South African community and shall, when making such appointments, give preference to persons possessing knowledge of the content and application of human rights or of investigative or fact-finding procedures. [...]²⁵⁷

Der *National Unity and Reconciliation Act Nr. 34* von 1995 bildete schließlich die gesetzliche Grundlage für die Kommission für Wahrheit und Versöhnung, und aus diesem resultierten auch die Grundaufgaben der Kommission.²⁵⁸ Die erste Grundaufgabe war die Ermittlung und Aufstellung eines möglichst vollständigen Bildes der Charakteristika, der Gründe und des Ausmaßes der schwerwiegenden Verletzungen gegen die Menschenrechte seit dem 1. März 1960. Zweite Grundaufgabe wurde die Zuerkennung einer Amnestie für alle Personen, die alle relevanten Tatsachen bezüglich ihrer Handlungen im Zusammenhang mit politischer Motiviertheit vollständig offenlegen. Die dritte Grundaufgabe war die Offenlegung der Schicksale der Opfer aus ihrer eigenen Sicht. Die Würde der Opfer sollte

²⁵⁶ Vgl. *Hinz* et al. (2008) S. 156.

²⁵⁷ National Unity and Reconciliation Act No. 34, 1995 of the Republic of South Africa. Chapter 3. 13. Online abrufbar unter <http://www.justice.gov.za/legislation/acts/1995-034.pdf> (Letzter Aufruf am 13.06.2019).

²⁵⁸ Vgl. *Lienemann* (2002) S. 210.

durch das Recht der Opfer, einen Vorschlag für Ausgleich und Wiedergutmachung vorbringen zu können, menschlich und bürgerlich wiederhergestellt werden. Zur vierten Grundaufgabe der Kommission wurde das Erstellen eines Berichtes und einer Bilanz sowie vorgeschlagene Maßnahmen und Empfehlungen, dass solche Menschenrechtsverletzungen in Zukunft nicht mehr stattfinden würden.²⁵⁹

Nachdem 1993 die Übergangsregierung eine Übergangsverfassung zur Verabschiedung gebracht hatte und der *National Unity and Reconciliation Act Nr. 34* von 1995 als Grundlage für das neue Südafrika geschaffen worden war, war es die Aufgabe des neuen gewählten Parlamentes, eine neue allgemeingültige Verfassung für Südafrika zu schreiben. Diese Verfassung ist auch heute noch gültig. Bewusst schließt sie dabei mit den Worten „Nkosi Sikelel’ iAfrika [...] / Der Herr segne Afrika [...]“ ab. Dies sind auch die Worte der südafrikanischen Nationalhymne nach der Apartheid. Diese Postambel verpflichtet die Regierung von Südafrika, Amnestie in die Wege zu leiten sowie Versöhnung und nicht Vergeltung zu fördern.²⁶⁰ Pathetisch wird dabei der neue Weg von Südafrika in eine friedliche Zukunft zum Ausdruck gebracht, wie im folgenden Zitat zu lesen ist:

„We, the people of South Africa,
Recognise the injustices of our past;
Honour those who suffered for justice and freedom in our land;
Respect those who have worked to build and develop our country;
and
Believe that South Africa belongs to all who live in it, united in our diversity.
We therefore, through our freely elected representatives, adopt this Constitution as the supreme law of the Republic so as to -
Heal the divisions of the past and establish a society based on democratic values, social justice and fundamental human rights;
Lay the foundations for a democratic and open society in which government is based on the will of the people and every citizen is equally protected by law;
Improve the quality of life of all citizens and free the potential of each person; and
Build a united and democratic South Africa able to take its rightful place as a sovereign state in the family of nations.

May God protect our people.
Nkosi Sikelel’ iAfrika. Morena boloka setjhaba sa heso.

²⁵⁹ Vgl. National Unity and Reconciliation Act No. 34, 1995 of the Republic of South Africa. Chapter 2.4. Lit. a-f. (letzter Zugriff am 20.05.2019)

²⁶⁰ Vgl. *Hinze* et al. (2008) S. 154.

God seën Suid-Afrika. God bless South Africa.
Mudzimu fhatutshedza Afurika. Hosi katekisa Afrika.“²⁶¹

In Ergänzung zur Präambel der Verfassung von 1993 findet sich in der Postambel der Verfassung von 1996 auch der Kompromiss der Forderung nach Amnestie wieder. Ein Prozess der Versöhnung solle stattfinden und die Regierung ist verpflichtet, eine neue Gesetzgebung in die Wege zu leiten, die eine Amnestie im Rahmen der Möglichkeit auf Versöhnung gewährleistet. Weiters steht in der Postambel der Wunsch nach Verstehen anstatt von Rache, nach Wiedergutmachung anstelle von Vergeltung und der Wunsch nach *ubuntu* anstatt der Diskriminierung festgeschrieben. In diesem Rahmen sollte den Tätern auch Amnestie gewährt werden.²⁶² Die Umsetzung des Konzeptes *ubuntu* wurde auch als direkter Auftrag an die Kommission formuliert.²⁶³

Auch wenn diese Postambel der Verfassung von 1996 im ersten Augenblick pathetisch, ja fast schon polemisch klingen mag, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, dass sich in diesem kurze Textstück aus der Verfassung die Intention, aber auch die Bereitschaft der Anführer der Verhandlungsparteien, der ehemaligen Vertreter der Apartheid sowie der Vertretern des ANC und des gesamten Volkes von Südafrika, gemeinsam in eine neue und friedliche Zukunft zu gehen, klar und nicht nur für Südafrika, sondern für die gesamte Welt sichtbar wird.

²⁶¹ Constitution of the Republic of South Africa, 1996. Preamble. Online verfügbar unter <https://www.gov.za/documents/constitution-republic-south-africa-1996-preamble> (Letzter Aufruf am 20.05.2019).

²⁶² Vgl. *Lienemann* (2002) S. 210.

²⁶³ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 1. S. 125-128.

4. Der Umgang mit Gewalt: Die Kommission für Wahrheit und Versöhnung

Erzbischof Desmond Tutu, Vorsitzender der Kommission für Frieden und Versöhnung in Südafrika, sagte in seinem Vorwort zum Bericht der TRC über deren Arbeit:

„The report [... offers] a road map to those who wish to travel into our past. It is not and cannot be the whole story; but it provides a perspective on the truth about a past that is more extensive and more complex than any one commission could, in two and a half years, have hoped to capture.“²⁶⁴

Dass kein lückenloses Bild der Vergangenheit, sondern nur ein möglichst vollständiges Bild der Geschichte Südafrikas geschaffen werden konnte, ist also unbestritten. Ebenso versucht folgendes Kapitel, den Umgang mit der Gewalt und dem geschehenen Leid in Südafrika sowie die Arbeit der Kommission für Wahrheit und Versöhnung nicht in seinem vollständigen Umfang, sondern anhand einiger Beispiele darzustellen. Wichtig sind für diese Arbeit und deren Fragestellung vor allem die Ergebnisse der Kommission hinsichtlich der Demokratisierung und des Friedens im Südafrika nach der Apartheid.

Im Fokus stehen die Struktur und der Aufbau der Kommission sowie die drei Komitees. Die Kommission für Wahrheit und Versöhnung setzte sich aus drei Komitees zusammen. Das Komitee für Menschenrechtsverletzungen (Human Rights Violations Committee) führte Anhörungen der Opfer der Apartheid durch, das Komitee für Reparation und Rehabilitation (Reparation and Rehabilitation) erarbeitete Vorschläge für die Wiedergutmachung für die Opfer und das Komitee für Amnestiefragen (Amnesty Committee) bearbeitete schließlich die Amnestieanträge der Täter. Die siebzehn Mitglieder der Komitees kamen aus den unterschiedlichsten

²⁶⁴ Susan *de Villers* [Hg.], Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report. Vol. 1. (MacMillan: London, 1999) S. 2.

beruflichen Bereichen, durften aber nie parteipolitisch aktiv gewesen sein. Den Vorsitz der Kommission führte Erzbischof Desmond Tutu, welcher 1984 den Friedensnobelpreis für seinen Einsatz für den Frieden in Südafrika erhalten hatte. Sein Stellvertreter war Alex Boraine, ein südafrikanischer Theologe und Anti-Apartheid-Aktivist.²⁶⁵ Die restlichen Mitglieder der Kommission sollten zunächst vom Präsidenten in Absprache mit seinem Kabinett ernannt werden. Auf Druck einiger Menschenrechtsorganisationen installierte Mandela allerdings ein Gremium, bei welchem Vorschläge eingebracht werden konnten. Aus knapp 300 Nennungen einigte sich das Gremium auf 25 Namen, von denen schließlich 17 von Mandela in Absprache mit seinem Kabinett ernannt wurden. Das Gremium achtet zudem darauf, dass aus jeder Bevölkerungsgruppe Vertreter/-innen in der Kommission saßen. Bis auf die Gruppe der Buren wurde auch auf Geschlechterparität geachtet.²⁶⁶

Eingesetzt wurde die Kommission als Versuch, eine neue Einheit des Volkes von Südafrika zu stiften und aus der Vergangenheit ein gemeinsames Erinnern zu ermöglichen.²⁶⁷ Besonders ist hier die Intention der Kommission hervorzuheben. Nicht Reue und Wiedergutmachung, sondern in erster Linie die schonungslose Aufdeckung der Vergehen waren zentrales Anliegen. Kompromisse und das Bemühen um die Wahrheit waren die Hauptziele. Die Kommission musste folglich entscheiden, ob ein Sachverhalt „wahr“/ „vermeintlich richtig“ oder „falsch“ und nicht darüber, ob eine Tat „gut“ oder „böse“ war.²⁶⁸ Somit urteilt die Kommission im Sinne von Hannah Arendt²⁶⁹ nicht über die Täter, sondern über die begangenen Taten unter der Berücksichtigung der damit verbundenen Motive (politische Motivation, Befehl etc.). Im Mittelpunkt standen dabei die Nennung der Opfer, der Täter und der Verantwortlichen, wobei besonders auf den sensiblen Umgang mit der persönlichen und staatsbürgerlichen Würde der Opfer geachtet wurde. Im Besonderen konzentrierte sich die Kommission inhaltlich auf schwere Menschenrechtsverletzungen.²⁷⁰ Schwerpunkt dieses Kapitels ist daher das Komitee für Menschenrechtsverletzungen, da dies nicht nur den Anfang des Versöhnungspro-

²⁶⁵ Vgl. Lienemann (2002) S. 211f.

²⁶⁶ Vgl. Kunst (2014) S. 250.

²⁶⁷ vgl. Nelson Mandela, Versöhnung und Gerechtigkeit. In: Pete Hämmerle, Thomas Roithner [Hg.], Dem Rad in die Speichen fallen. Stimmen von FriedensnobelpreisträgerInnen und das Österreichische Netzwerk für eine Kultur des Friedens und der Gewaltfreiheit. (Verlag Thomas Roithner: Wien, 2003) S. 79.

²⁶⁸ Vgl. Lienemann (2002) S. 212.

²⁶⁹ Vgl. Kapitel 2.1. Politik der Versöhnung, Theoretische Grundlagen der Friedensforschung.

²⁷⁰ Vgl. Lienemann (2002) S. 212.

zesses markierte, sondern den wahrscheinlich größten Beitrag zur gesellschaftlichen Versöhnung zu leisten vermochte. Dies war der Raum, in dem die Geschichten von Seiten der Opfer und der Täter gehört wurden und die Motivation, der tiefste Grund, warum die Menschen diese Taten begangen hatten, erforscht werden konnte. Sowohl die Arbeitsweise und die Methoden des Komitees, als auch die Kategorien der Menschenrechtsverletzungen, wie sie das Komitee verwendete, werden hier untersucht werden müssen. Schließlich wird anhand der Beispiele von Seven Biko und der Familie Manyika sowie dem Bombenanschlag auf „Magoo’s Bar“ die Aufarbeitung der Geschichten der Menschen demonstriert.

Zum zweiten wird das Komitee für Reparation und Rehabilitation (Wiedergutmachung) vor allem hinsichtlich der (politischen) Konsequenzen untersucht. Dieser Abschnitt bezieht dabei auch ein Projekt mit ein, welches die notwendige weitere Arbeit mit traumatisierten Jugendlichen nach dem Prozess der Kommission belegt.

Drittens wird die Arbeit des Komitees für Amnestiefragen sehr schematisch skizziert, wobei hier vor allem die Schwierigkeit der Amnestieverfahren und auch die durchaus harte Kritik daran zu sehen ist.

Im Vergleich zu anderen Kommissionen der Welt waren die Kompetenzen der Wahrheits- und Versöhnungskommission viel umfangreicher. So hatte die Kommission Zugriff auf sämtliche Archive, konnte Beweismittel beschlagnahmen und war auch mit einem eigenen Zeugenschutzprogramm ausgestattet. Das enorme Budget und die zahlreichen Mitarbeiter/-innen ermöglichten erst den gesamtgesellschaftlichen Versöhnungsprozess, der nicht nur von oben aufgesetzt wurde, sondern an dem sich alle Menschen in Südafrika beteiligen konnten.²⁷¹

4.1. Die Komitees und ihr *Final Report*

Die Arbeit der Kommission gliederte sich, wie bereits erwähnt, in drei Komitees, welche den Prozess der Versöhnung begleiteten. Zwar war die TRC in Südafrika nicht die erste Kommission ihrer Art²⁷², aber es muss doch angemerkt werden, dass die südafrikanische TRC die bisher transparenteste Kommission war.²⁷³ Der Versöhnungsprozess Südafrikas zählt nämlich zu einem der am besten dokumentierten Transitionsprozesse der Geschichte. Im Abschlussbericht (*Final Report*) der Kommission wird die

²⁷¹ Vgl. *Kunst* (2014) S. 260f.

²⁷² Vgl. *Hinz* et al. (2008) S. 157.

²⁷³ Vgl. *Kunst* (2014) S. 250.

Arbeit der Komitees und der Prozess, den die südafrikanische Bevölkerung nach der Apartheid durchlebte, eindrücklich protokolliert.²⁷⁴

Band eins versteht sich als Einleitung mit den wichtigsten Diskussionen über die Konzepte innerhalb der Kommission und der Gesellschaft. In diesem Band finden sich Grundlagen sowie Methoden und der Auftrag an die Kommission. Ferner beschreibt Band eins auch die Struktur der Kommission und die Gliederung in die Komitees. Band zwei befasst sich mit den groben Menschenrechtsverletzungen aller Konfliktparteien als Tatbestände, welche chronologisch geordnet sind. Die Verbrechen wurden nach Verbrechen vom Staat und Verbrechen von Seiten der Befreiungsbewegungen beziehungsweise der Homelands gegliedert. Band drei beschäftigt sich mit den groben Menschenrechtsverletzungen aus Sicht der Opfer. Die regionale Unterteilung des Reports spiegelt auch die regionale Struktur der TRC wieder und ermöglicht so eine gezielte Fokussierung auf bestimmte geographische Gebiete. Im vierten Band wurde der Versuch angestellt, der „Natur der Gesellschaft“, in welcher die groben Menschenrechtsverletzungen stattgefunden hatten, auf den Grund zu gehen. Im Speziellen ist hier von der institutionalisierten Gesellschaft von Wirtschaft und Arbeit, den Glaubensgemeinschaften, dem Verwaltungssystem, dem Gesundheitssektor, den Medien und den Gefängnissen die Rede. Hinzugefügt wurden drei spezielle Hearings über das Militär, Kinder und Jugendliche sowie Frauen. Der fünfte Band ist der eigentliche Abschlussband, in welchem sich die Schlussfolgerungen, Analysen, Feststellungen und Empfehlungen der Kommission befinden. Band sechs beinhaltet die Berichte der drei Komitees und auch deren Schnittstellen und Empfehlungen. Ferner finden sich in Band sechs der Bericht des Chief Executive Officers sowie die Lageberichte und Jahresabschlüsse. Band sieben versteht sich als „lebendiges Denkmal“ der Opfer der Apartheid und enthält die Geschichten derer, die vor die Kommission traten.²⁷⁵

²⁷⁴ Der gesamte Bericht ist ebenso auf der Homepage der Kommission für Wahrheit und Versöhnung zu finden: <http://www.justice.gov.za/trc/report/index.htm>. Zusätzlich zu den analog editierten Bänden 1-5 finden sich online auch Band 6 und 7.

²⁷⁵ Vgl. Susan *de Villers* [Hg.], Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report. Vol. 1-5. (MacMillan: London, 1999) und Susan *de Villers* [Hg.], Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report. Vol. 6. (Juta & Co Ltd: Kenwyn, Cape Town, 2003) und vgl. Jane *Argall* [Hg.], Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report. Vol.7. (Juta & Co Ltd: Cape Town, 2002) Online abrufbar unter: <http://www.justice.gov.za/trc/report/index.htm>. In den Kurzzitaten zum Bericht wird aus Gründen der Übersichtlichkeit für alle Bände die Zitationsweise „TRC Report (Jahr) Vol. Nr. S.“ verwendet.

Diese Untersuchung fokussiert sich, wie bereits erwähnt, auf die Arbeit der Komitees und hier vor allem auf das Komitee für Menschenrechtsverletzungen. Dieses Komitee hat für den Versöhnungsprozess und die weitestgehend friedliche Transition wohl am meisten beigetragen, da es den Opfern der Gewalt ein Sprachrohr bot und diese ihre Geschichten in der Öffentlichkeit erzählen konnten. Die Protokolle und Berichte aus dem *Final Report* der Komitees werden bei der folgenden Untersuchung exemplarisch eingearbeitet, um den Beitrag der TRC zum vergleichbar friedlichen Transitionsprozess vom Gewaltregime Apartheid in eine demokratische Zukunft veranschaulichen zu können. Auf eine vollständige Untersuchung der Berichte muss aufgrund des Umfangs des 4.554 Seiten umfassenden Berichtes der TRC in dieser Arbeit verzichtet werden.

4.2. Komitee für Menschenrechtsverletzungen

Dem Komitee für Menschenrechtsverletzungen gehörten neben Erzbischof Desmond Tutu als dem Vorsitzenden weiters als seine Stellvertreter/-innen Yasmin Sooka und Wynand Malan (bis November 1997) und unter anderem Alex Boraine, Mary Burton, Bongani Finca, Richard Lyster, Durmisa Ntsebeza, Denzil Potgieter (bis Juli 1997) und Fazel Randera an.²⁷⁶ Das Komitee befasste sich mit den Schicksalen der Opfer. Die durchgeführten Hearings waren eine Möglichkeit für die Opfer, ihre Version der vergangenen Taten zu erzählen und dabei ihr erlebtes Leid öffentlich vorzutragen.²⁷⁷ Das Hauptziel des Komitees, also die öffentliche Bewusstmachung der schweren Menschenrechtsverletzungen während der Zeit der Apartheid²⁷⁸, wurde auf mehreren Ebenen erreicht. Die Opfer, die unter der Gewalt der vergangenen Jahrzehnte gelitten hatten, gerieten nicht als Namenlose in Vergessenheit, sondern ihre Erinnerungen konnten gehört und durch die Dokumentation für die Nachwelt verfügbar gemacht werden.²⁷⁹ Die Hearings sind nicht nur heute noch für alle Menschen in und außerhalb Südafrikas zugänglich, sondern wurden zum einen live im südafrikanischen Radio und Fernsehen übertragen und zum anderen begleiteten die Zeitungen den Prozess bis zum Schluss mit täglicher

²⁷⁶ Vgl. Susan de Villiers [Hg.], Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report. Vol. 1. (MacMillan: London, 1999) S. 277f.

²⁷⁷ Vgl. Lienemann (2002) S. 215-217.

²⁷⁸ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 1, S. 279.

²⁷⁹ Vgl. Hinz et al. (2008) S. 157.

Berichterstattung, was dem Verlangen der Opfer nach Wahrheit und öffentlicher Aufdeckung sehr entgegen kam.²⁸⁰

Um die Symbolik der Anhörungen zu verdeutlichen, wurden diese auch in den vormaligen Zentren der massivsten Gewaltexzesse abgehalten. So fand das erste Hearing im Eastern Cape in der East London City Hall²⁸¹, einem imposanten viktorianischen Bau, statt. Die Wahl des Ortes unterstrich zudem den zeremoniellen Aspekt der Hearings, der durch das Prozedere selbst inszeniert wurde. So eröffnete etwa der Vorsitzende die Hearings oft mit einem Gebet, dem Entzünden einer Erinnerungskerze oder auch dem Singen der Hymne oder anderen Liedern.²⁸² Für Wolfgang Lienemann hatten diese Hearings zudem eine kathartische Funktion für die Opfer, indem sie ihre Aggressionen in den Hearings einerseits kanalisieren und eine Art rituellen Schlusspunkt dem erlebten Leid gegenüber setzen konnten. Die Motive der Opfer, vor dem Komitee auszusagen, waren dabei ganz unterschiedlich. Während die einen ihre Peiniger öffentlich benennen wollten, so genügte es anderen wiederum, den Tätern in die Augen sehen zu können.²⁸³ Für viele der Betroffenen war es ausreichend, zu wissen, was mit ihren Angehörigen oder Freunden überhaupt passiert war und wieder andere wollten die sterblichen Überreste ihrer Lieben begraben können, um so einen Abschluss zu finden.²⁸⁴ Die New York Times kommentierte die Bedeutung der Kommission in einem Artikel vom 04. Februar 1997 wie folgt:

„The hearings are therapeutic not only for the victims. The televised statements of victims and criminals can open the eyes of whites who ignored or justified apartheid's crimes, a crucial ingredient of reconciliation and for creating a democratic culture. Many whites, perhaps most, still seem determined to ignore the Truth Commission. But if these confessions cannot convince them apartheid was wrong, probably nothing will.”²⁸⁵

In diesem zeitgenössischen Bericht treten mehrere Aspekte der Hearings in den Vordergrund. Zum einen zeugt dieser Artikel der New York Times

²⁸⁰ Vgl. *Kunst* (2014) S. 252 und TRC Report (1999) Vol. 5, S. 3.

²⁸¹ Als Sitz der Stadtregierung war dies natürlich das Symbol der Apartheid in der Stadt.

²⁸² Vgl. TRC Report (1999) Vol. 5, S. 2f.

²⁸³ Vgl. *Lienemann* (2002) S. 215.

²⁸⁴ Vgl. *Kunst* (2014) S. 251.

²⁸⁵ The Truth About Steve Biko. In Arthur Ochs *Sulzberger* [Hg.]: The New York Times. Vom 04. Februar 1997. Online abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/1997/02/04/opinion/the-truth-about-steve-biko.html> (Letzter Aufruf am: 01.06.2019)

vom enormen internationale Interesse an der Arbeit der TRC. Zum anderen zeigt er auch auf, wie therapeutisch der Prozess der Versöhnung nicht nur für die Opfer, sondern auch für die Täter sein kann. Dieser ermöglichte es den Apartheid-Befürworter/-innen, aber auch den stillen Dulder/-innen des Apartheid-Systems, die Augen zu öffnen und die Verbrechen, welche sie oft Jahrzehnte totgeschwiegen hatten, bewusst zu machen.²⁸⁶ Aber es wurde auch kritisch angemerkt, dass die Wahrheitskommission wahrscheinlich die letzte und einzige Möglichkeit war, die Apartheid-Befürworter/-innen vom Unrecht der Apartheid zu überzeugen, denn wenn sie die Geständnisse der Täter nicht überzeugten, konnte wahrscheinlich nichts mehr ihre Meinung ändern.

Standen zu Beginn der Hearings die Aussagen der einzelnen Opfer im Mittelpunkt, so machte das Komitee laut Wolfram Kistner im August 1996 einen wichtigen Schritt. Die Kommission gestattete den politischen Parteien, sich zu den von den Opfern der Gewaltextzesse getätigten Angaben zu äußern. Sie sollten zudem zu der Frage Stellung nehmen, ob sie bei politische motivierten Verbrechen aus eigener Intention heraus gehandelt hatten oder ob ihnen von den Führern der politischen Organisationen Befehle für die Verbrechen erteilt worden waren. Dabei ging es vor allem um die Frage nach der Verantwortung und der Mitverantwortung von einzelnen Personen, politisch motivierten Gruppen sowie den Anführern. Für die National Party übernahm diesen Part F.W. de Klerk, indem er einen historischen Abriss über die Geschichte der Apartheid aufzeichnete und sogar zugab, dass es schon zu Menschenrechtsverletzungen gekommen sei. Seine eigene Schuld vor allem an den Beschlüssen zu Gewalttaten bestritt er dennoch vehement. De Klerk nahm zu den Gewaltextzessen, die ab 1990, also in seiner Amtszeit, das Land überfluteten, keine Stellung. Den historischen Abriss wollte de Klerk nutzen, um die Apartheidpolitik in ein anderes Licht zu stellen. Diese sei nie in böser Absicht installiert worden. Ihr Fehler sei nur ihre Undurchführbarkeit gewesen. De Klerk versuchte auch, die Nationale Partei und die Regierungen der Apartheid strikt voneinander zu trennen, um die Partei nicht für die Verbrechen der Regierungen verantwortlich zu machen. Aber auch die Regierungen seien für die verübten Verbrechen nicht verantwortlich. Es seien die einzelnen Menschen und die komplizierten Konflikte gewesen, welche für die Verbrechen verantwortlich gemacht werden müssten. Zwar trat F.W. de Klerk für die Versöhnung ein, doch wollte er die eigene Schuld und die Schuld

²⁸⁶ Vgl. *Kunst* (2014) S. 252.

der Partei nicht anerkennen.²⁸⁷ Dieses Nicht-Bekennen der Schuld war mitunter eines der größten Probleme im Versöhnungsprozess, denn Versöhnung ist nur möglich, wenn der eigene Teil der Schuld eingestanden wird.²⁸⁸ Unter diesen Voraussetzungen, dass der letzte Anführer des Apartheid-Regimes die eigene Schuld und die Schuld der über vierzig Jahre regierenden Partei an den schwersten Menschenrechtsverletzungen öffentlich leugnete, wurde eine nachhaltige Versöhnung sehr schwierig.

Für den ANC sprach der stellvertretende Staatspräsident Thabo Mbeki. Nach Mbekis Aussagen sei dem ANC unter den Bedingungen, in die das System Apartheid die schwarze Mehrheitsbevölkerung gebracht hatte, keine andere Wahl geblieben, als der bewaffnete Aufstand. Natürlich sei es dabei auch zu schweren Vergehen gegen die Menschenrechte gekommen. Jedoch betonte Mbeki, dass der ANC von außerhalb geleitet wurde und es daher zu Versäumnissen gekommen sei, für die der ANC die Verantwortung trage und dafür um Verzeihung bitte. Ähnlich wie auch die Stellungnahme des PAC betonten aber alle Parteien, dass ihre Mitglieder und Gefolgsleute zwar die Verbrechen begangen hatten, jedoch die Organisation an sich nicht die Hauptverantwortung tragen könne. Einzig der ANC gestand sich eine gewisse Mitverantwortung ein, indem Mbeki äußerte, dass der ANC seine Kader mehr kontrollieren hätte müssen. Mit dieser Einstellung der politischen Organisationen wurde die politische Versöhnung schwieriger, da alle die Schuld zum größten Teil bei ihren Kontrahenten suchten.²⁸⁹

Die Aufgaben des Komitees waren zwar ganz klar im National Unity and Reconciliation Act²⁹⁰ festgeschrieben, doch brachten die Anhörungen der Parteien einen neuen Aspekt in die Untersuchungen ein. Grundsätzliches Ziel war es, die größten Menschenrechtsverletzungen und deren systematische Muster von Missbrauch aufzudecken, Motive und Perspektiven der Täter versuchen zu erkennen und die Identitäten der Täter überhaupt festzustellen. Nun änderte sich der Blickwinkel ein wenig, da es galt, herauszufinden, ob die Verbrechen der bewussten Planung der politischen Organisationen oder des Staates unterlagen und wer die politische oder sonstige Verantwortung für die einzelnen Verbrechen trug.²⁹¹ An der Fülle dieser Aufgaben und diesem enorm hohen Anspruch an die Kommission

²⁸⁷ Vgl. *Hinz et al.* (2008) S. 158-160.

²⁸⁸ Vgl. *Kapitel 2.1.4. Aspekte der Versöhnung: Verzeihen und Verstehen.*

²⁸⁹ Vgl. *Hinz et al.* (2008) S. 160f.

²⁹⁰ Vgl. *Kapitel 3.3. Grundlagen der Kommission für Wahrheit und Versöhnung. Der National Unity and Reconciliation Act und die Verfassung.*

²⁹¹ Vgl. TRC Report (1999) Vol.1. S.277 und Susan de Villers [Hg.], Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report. Vol. 5. (MacMillan: London, 1999) S. 1f. und *Hinz et al.* (2008) S. 161.

wird sehr deutlich, dass der Prozess der Versöhnung in Südafrika ein sehr komplexer und langer Weg war und noch immer ist.

4.2.1. Arbeitsweise und Methoden des Komitees

Das Komitee traf sich einmal im Monat in Johannesburg und mehrere Task Groups tagten in regelmäßigeren Abständen zu Voranhörungen in den unterschiedlichen Regionen Südafrikas. Dabei nutzte das Komitee die monatlichen Treffen in Johannesburg auch, um von den Task Groups entwickelte operative Verfahren im Rahmen des Gesetzes (National Unity and Reconciliation Act) und auch die Weiterentwicklung der eigenen Richtlinien zu besprechen²⁹², was die prozessuale Dimension der Arbeit der Kommission unterstreicht. Vor dem Komitee für Menschenrechtsverletzungen selbst konnten jedoch lediglich die „schwerwiegendsten Verbrechen“ gehört werden. Diese Einschränkung ist dem Umstand der enormen Fülle an Verbrechen während der Zeit der Apartheid geschuldet. Bis 1998 sammelte die Kommission rund 20.000 Aussagen, was ungefähr zehn bis zwölf Prozent derer entspricht, die vor den Task Groups ausgesagt haben. Immerhin konnten aber die allerschwersten Verbrechen benannt, detailliert beschrieben und an die Öffentlichkeit getragen werden. Zwar hätte die Kommission prinzipiell auch Zeugen vorladen können, jedoch war es oft schwierig, Namen ausfindig zu machen.²⁹³

Auch wenn es bei den Hearings des Komitees oft zu emotionalen Ausbrüchen und vor allem in ländlichen Gebieten zu berührenden Vorfällen von Wahrheitsfindung und Versöhnung kam²⁹⁴, so stieß das Komitee bei all den Bemühungen um Versöhnung immer wieder auf eine scheinbar nur sehr schwer zu überwindende Grenze: Trotz der schonungslosen Aufdeckung der Taten konnte das Komitee keine „gerechte“ Strafe verhängen. Hinzu kam die relativ hohe Vergebungsbereitschaft seitens der Opfer, die auf eine schwindend geringe Bereitschaft zur Wiedergutmachung oder überhaupt zum Eingestehen der Schuld seitens der Täter trotz der Aussicht auf Amnestie traf. Dies war der Preis für die enorm umfassende und schonungslose Aufdeckung der Verbrechen. Den Preis mussten jedoch die Opfer bezahlen. Das Komitee für Menschenrechtsverletzungen konnte lediglich Vorschläge zur Wiedergutmachung an das Komitee für Reparation und Rehabilitation weitergeleiten.²⁹⁵

²⁹² Vgl. TRC Report (1999) Vol. 1, S. 278f.

²⁹³ Vgl. Lienemann (2002) S. 215f.

²⁹⁴ Vgl. Kunst (2014) S. 258.

²⁹⁵ Vgl. Lienemann (2002) S. 216.

Den Opfern selbst war es aber ein größeres Anliegen, die Wahrheit über die Verbrechen aufzudecken. Sie verlangten vor allem, dass die an ihnen verübten Verbrechen nicht nur öffentlich bekannt gemacht, sondern auch offiziell als Verbrechen anerkannt werden sollten. Zwar trachtete ein Teil der Opfer nach einer Bestrafung der Täter, doch vielen genügte als Strafe auch die öffentliche Zurschaustellung dieser. Die begangenen Menschenrechtsverletzungen und die zahlreichen Geschichten der Opfer sollten nun auch offiziell in die Geschichtsschreibung Südafrikas aufgenommen werden.²⁹⁶ Folglich war bei den meisten Opfern das Bedürfnis, die Wahrheit aufzudecken, größer als das Verlangen nach Rache. Dass dies eine Grundvoraussetzung für einen gesellschaftlichen Versöhnungsprozess ist, wurde in Kapitel 2.1. *Was heißt Versöhnung? Eine Annäherung an eine Definition* und Kapitel 2.2.1. *Aufdeckung der Wahrheit und „tabula rasa“* schon hinreichend diskutiert und sei hier noch einmal angemerkt.

Die Anhörungen wurden vom Komitee nach unterschiedlichen Kriterien gegliedert. Zum einen gab es *themenbezogene Hearings*. Diese gliederten sich etwa in „Frauen als Opfer von groben Menschenrechtsverletzungen“, „Jugend und Kinder“, „die Caprivi trainees in KwaZulu-Natal (paramilitärische Einheit des Staates²⁹⁷)“, „das Soweto-Massaker von 1976“, „Mord an den *Guguletu Sieben*²⁹⁸“, „das Bisho-Massaker“, „der Sieben-Tage-Krieg in KwaShange/Imbali 1990“, „das *trojanische Pferd* (Athlone, Kapstadt)“, „der verpflichtende Militärdienst bei Weißen“ und ein *Special Hearing* über „das Verschwinden der Siphwe Mthimkulu am Ost Kap“. Die *themenbezogenen Hearings* hatten zum Ziel, die Muster der Misshandlungen, Motive und Perspektiven zu verstehen. Obwohl der Fokus auf den Opfern lag, standen nicht nur die Individuen, sondern auch gesellschaftliche Gruppen im Mittelpunkt.²⁹⁹

Zum anderen wurden *institutionsbezogene Hearings* abgehalten. Gegenstand dieser Hearings waren „das Gefängnisssystem“, „die Medien“, „das Justizsystem“, „die Rolle der Wirtschaft während der Apartheid“, „der Gesundheitssektor“, „die Glaubensgemeinschaften“, „der Staatssicherheitsapparat“, „die Rolle der Armee“ und „die Rolle des früheren Staates

²⁹⁶ Vgl. *Kunst* (2014) S. 251f.

²⁹⁷ Vgl. Eintrag „Caprivi trainees“ Piers *Pigou*, Catherine *Kennedy* [Hg.], Truth Comission Special Report. In: Geraldine *Frieslaar* [Hg.], South African History Archive (2008-2010) o.S. Online abrufbar unter: http://sabctrc.saha.org.za/glossary/caprivi_trainees.htm?t=caprivi+trainees&tab=glossary (letzter Aufruf am 27.03.2019).

²⁹⁸ Vgl. Joachim *Braun* [Hg.], Versöhnung braucht Wahrheit. Der Bericht der südafrikanischen Wahrheitskommission. (Gütersloher Verlagshaus: Gütersloh 1999) S. 89-92.

²⁹⁹ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 1, S. 280-281.

in chemischer und biologischer Kriegsführung“. Die *institutionsbezogenen Hearings* legten den Schwerpunkt auf die einzelnen Institutionen selbst und weniger auf die Akteur/-innen in den Institutionen.³⁰⁰

Kennzeichnend für die Anhörungen war dabei immer das Bemühen, den Prozess als gesamtgesellschaftlichen Versöhnungsprozess zu verstehen. Weiters wurden die Hearings der Opfer als Klagen und nicht als Anklagen gesehen.³⁰¹ Dafür wurde auch eine Strategie entwickelt, um die Sammlung und Verarbeitung der Informationen zu regeln. Dies war zum Beispiel die Erstellung eines Erklärungsprotokolls für die Aufzeichnung der Aussagen der Opfer, Schulungen für die Protokollant/-innen, um auf professionelle Weise und mit Bedacht auf einen möglichen Sprachunterschied zwischen gesprochener Erklärung und verschriftlichtem Protokoll mündliche Aussagen aufzeichnen zu können. Eine weitere Hilfestellung für die Hearings war die Entwicklung eines Datenbankverwaltungssystems, welches den analytischen Anforderungen insbesondere des Komitees für Menschenrechtsverletzungen entsprach. Dazu mussten natürlich auch geeignete Mitarbeiter/-innen zu dessen Betreuung ausgebildet werden. Für das Komitee für Menschenrechtsverletzungen wurden zudem Bestimmungen, um eine hinreichend gesicherte Aussage feststellen zu können, entwickelt. Zur besseren Verwaltung der gesamten Aussagen war es auch eine Notwendigkeit, technische Möglichkeiten für diverse Register (etwa für Befunde des Komitees) zu schaffen.³⁰² Die Protokollant/-innen oder Statement Takers hatten die Aufgabe, in Task-Groups die Aussagen der Opfer aufzuschreiben und zu sortieren. Zudem mussten sie die Fähigkeit besitzen, die Geschichten der Menschen in deren Sprache mit Empathie und Respekt anzuhören und die für das Komitee relevanten Fakten herauszufiltern und ins Englische zu übersetzen. Die Statement Takers waren dabei nicht nur oft die erste und einzige Ansprechperson des Komitees, sondern hatten auch eine offensichtlich therapeutische Funktion. Das Komitee schreibt in seinem Bericht auch, dass es manchen Opfern schon genügte, vor den Statement Takers in den Task-Groups auszusagen. Andere Opfer mussten wieder an NGOs und andere Einrichtungen zur weiteren Therapie verwiesen werden.³⁰³

Welche Opfer dann öffentlich vor dem gesamten Komitee aussagen durften, wurde anhand von mehreren Kriterien festgestellt. Zum Ersten sollten die ausgewählten Aussagen Berichte aller Seiten der politischen Konflikte der Vergangenheit widerspiegeln. Zweitens sollte die gesamte

³⁰⁰ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 1, S. 281-282.

³⁰¹ Vgl. Lienemann (2002) S. 216f.

³⁰² Vgl. TRC Report (1999) Vol. 1, S. 282.

³⁰³ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 5, S. 4-5.

festgesetzte Periode der 34 Jahre abgedeckt werden. Zum Dritten sollten Frauen genauso wie Männer angehört werden und auch die Erfahrungen der Jugendlichen sollten ihren Platz finden. Und Viertens sollte, auch wenn nicht alle Menschen aus einer Region angehört werden konnten, ein Gesamtbild der Erfahrungen einer Region gezeichnet werden, damit sich die dort lebenden Menschen mit diesen Berichten auch identifizieren können.³⁰⁴ Eine der Hauptaufgaben der Kommission, nämlich ein möglichst umfassendes Gesamtbild der Vergangenheit zu erstellen, betraf also alle Ebenen, sowohl die zeitliche, wie die räumliche, als auch die Ebene des Alters oder der Geschlechter. Natürlich kann an dieser Stelle kritisch angemerkt werden, dass aufgrund dieses Umstandes der möglichst größten Oberfläche die Tiefe fehlte, da nicht alle Menschen, an denen Verbrechen verübt worden waren, vor den Task-Groups oder dem Komitee für Menschenrechtsverletzungen ausgesagt haben. Jedoch muss dem die Tatsache, dass alle, die gehört werden wollten, zumindest vor den Task Groups aussagen konnten, entgegengehalten werden.

Interessanterweise ließ die Kommission auch mündlich überlieferte Geschichten von Opfern durch Angehörige zu. Auch wenn Kritiker/-innen, wie etwa Anthea Jeffery³⁰⁵, diese Praxis als nicht zulässiges Hörensagen abtun, so muss dies wohl eher als ein Entgegenkommen gegenüber der mündlichen Tradition der afrikanischen Ureinwohner gewertet werden, was aus europäischem Verständnis heraus natürlich schwer zu begreifen ist³⁰⁶. Darüber hinaus darf auch nicht die therapeutische Wirkung des Erzählens der „persönlichen“ Wahrheit verkannt werden.³⁰⁷ An dieser Stelle muss noch einmal die Intention der Kommission betont werden. Nicht das Gewinnen der einen Wahrheit der Vergangenheit über die andere stand im Mittelpunkt der Arbeit der Komitees, sondern das Schreiben und Anerkennen einer gemeinsamen Geschichte aller gesellschaftlichen Gruppen sollte ermöglicht werden.³⁰⁸

³⁰⁴ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 5, S. 5-6.

³⁰⁵ Vgl. Anthea Jeffery, The Truth about the Truth Commission. (South African Institute of Race Relations: Braamfontein, 1999) Online abrufbar unter: http://eop-vtrc.tyga.org.za/pdf/1999-01-01_JefferyA_Truth_About_the_Truth_Commission.pdf (letzter Zugriff am 04.06.2019) S. 3.

³⁰⁶ Vgl. Anette Horn, Die Stimme der Opfer: Zur Narrativik der Geschichten vor der Wahrheits- und Versöhnungskommission. In: Herbert Arlt [Hg.], *Erinnern und Vergessen als Denkprinzipien*. (Röhrig Universitätsverlag: St. Ingbert, 2002) S. 45-52.

³⁰⁷ Vgl. *Kunst* (2014) S. 262.

³⁰⁸ Vgl. Kapitel 2.1.4. *Aspekte der Versöhnung: Verzeihen und Verstehen* und Kapitel 2.2.2. *Leitmotiv (juristischer) Gerechtigkeit* und Kapitel 2.2.3. *Wahrheit und Versöhnung als gemeinsames Konzept*.

4.2.2. Kategorien der Menschenrechtsverletzungen

Um die Fülle an Verbrechen überhaupt überschauen zu können, definierte das Komitee für Menschenrechtsverletzungen fünf Überkategorien (HRV Category) und mehrere Unterkategorien der Menschenrechtsverletzungen. Die Überkategorien waren dabei: Mord, Entführung, Folter, Miss-handlung und „begleitende Verstöße“. Diese letzte Kategorie betrifft weniger als die anderen vier die groben Menschenrechtsverletzungen, ist aber wichtig, um den Kontext, in welchem die Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben, zu verstehen. Die Unterkategorien dienen dabei dem Verständnis, unter welchen Umständen die Menschenrechtsverletzungen genau stattgefunden hatten.³⁰⁹ Im folgenden Abschnitt werden die Überkategorien kurz analysiert und die Unterkategorien auszugsweise erklärt.³¹⁰ In die erste Überkategorie fallen *Mord und Tötung* (KILLING³¹¹).

„KILLING

A killing is when a person dies, in one of three ways:

Assassination is killing of a targeted person by a person or group who developed a secret plan or plot to achieve this. A person is targeted because of political position.

Execution is capital punishment (death sentence) imposed and carried out by a legal or authorised body such as court of law or tribunal. Victim is aware of death sentence. Perpetrators are the state, homeland governments, or security structures of political movements.

Killing is all other deaths, including a killing by a crowd of people.“³¹²

Das Komitee gibt drei Möglichkeiten des Mordes oder der *Tötung* von Personen an. Beim *Attentat* (*assassination*) und der *Hinrichtung* (*execution*) werden die Morde vorsätzlich verübt (inklusive Todesstrafe, unter *Tötung* (*Killing*) versteht das Komitee alle anderen von Dritten verursachten Todesarten, einschließlich das Töten durch eine Menschenmenge. Es fällt hier jedoch auf, dass beim letzten Punkt der Vorsatz wegfällt. Weiters fällt auf, dass politische Absichten hier als grobe Menschenrechtsverletzungen in der Kategorie *Attentat* gesehen werden. Die Kategorie *Hinrichtung* wird unter mehreren Aspekten interessant. Hier werden auch die Täter mitbenannt:

³⁰⁹ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 5, S. 15.

³¹⁰ Eine Liste mit den gesamten Über- und Unterkategorien findet sich im Anhang.

³¹¹ Der Überschaubarkeit zu Liebe wird die Überkategorie *KILLING* in Großbuchstaben geschrieben und die Unterkategorie *Killing* in Kleinbuchstaben, so wie es auch vom Komitee verwendet wurde. Ähnliches gilt auch für die übrigen Über- und Unterkategorien.

³¹² TRC Report (1999) Vol. 5, S. 15

nämlich die Gerichte, Tribunale, der Staat, die Homeland-Regierungen oder die Sicherheitsorgane von politischen Bewegungen. Die Unterkategorien der Überkategorie KILLING decken von Prügeln über Verbrennen, Vergiften, Ertränken, Erschießen, Folter bis hin zu Erstechen alle möglichen Arten, wie jemand durch Dritte zu Tode kommen kann, ab.³¹³

Speziell für die Hinrichtung gibt es eigene Unterkategorien, da das frühere Regime den Ruf hatte, besonders hohe Raten an vollstreckten Todesstrafen weltweit zu haben. Im Zeitraum von 1960 bis 1990 wurden 2.500 Menschen hingerichtet, von denen 95 Prozent schwarz waren. Die große Mehrheit der Hinrichtungen fand zwar wegen krimineller Straftaten statt, jedoch wurde die Todesstrafe auch unter Verletzung der Genfer Menschenrechtskonvention bei aus politischen Vergehen Angeklagten angewandt. Das Ergebnis des Komitees für Hinrichtungen ist, dass alle Hinrichtungen von aus politischen Gründen Verurteilten schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen.³¹⁴ Doch auch auf der Seite der Befreiungsbewegungen gab es grobe Menschenrechtsverletzungen, die unter die Kategorie *Hinrichtung* gefallen sind. Diese betrafen vor allem Hinrichtungen durch den ANC im Exil. Improvisierte Tribunale des ANC verhängten zwischen 1982 und 1985 Todesurteile ohne jede Rechtsgrundlage und ohne Rechtsbeistand für die Angeklagten.³¹⁵ Doch auch der militärische Arm des ANC (*Umkhonto we Sizwe*, kurz *MK*) waren an der Tötung zahlreicher Menschen beteiligt. Vor allem im Exil verübte der ANC zahlreiche Bombenanschläge, bei denen es auch zu zivilen Opfern kam, die laut der TRC und auch laut Geständnis des ANC vermeidbar gewesen wären.³¹⁶

Die Kommission spricht als grobe Menschenrechtsverletzung unter anderem auch Tod in Polizeigewahrsam an. Ein für das Apartheid-Regime probates Mittel, um Regimegegner zwischen 1960 und 1994 systematisch von der Öffentlichkeit auszuschließen, war die Gefängnishaft ohne Gerichtsverfahren. Das Komitee schätzt die Zahl der Inhaftierungen auf circa 80.000 Personen. Diese Vorgehensweise funktionierte anfänglich sehr gut, aber als diese versagte, wurden häufiger politische Gegner umgebracht.³¹⁷ Aber auch in den Gefängnissen und Haftanstalten kam etliche Häftlinge zu Tode. Es kann jedoch nicht genau gesagt werden, wie viele der als Selbstmord bezeichneten Todesfälle tatsächlich Selbstmorde waren

³¹³ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 5, S. 15-18.

³¹⁴ Vgl. *Braun* (1999) S. 70.

³¹⁵ Vgl. Ebd. S. 119f.

³¹⁶ Vgl. Susan *de Villers* [Hg.], Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report. Vol. 2. (MacMillan: London, 1999) S. 328-335. und *Braun* (1999) S. 106-109.

³¹⁷ Vgl. *Braun* (1999) S. 73f.

und wie viele sich aufgrund von Folter oder tatsächlichen Morden ereigneten. Die Kommission kam jedenfalls zum Schluss, dass angesichts der Beweislast von sowohl körperlicher als auch psychischer Folter, für die Selbstmorde die Sicherheitskräfte und das ehemalige Regime verantwortlich waren.³¹⁸

Als zweite Überkategorie definierte die Kommission Folter (TORTURE).

„TORTURE

Torture happens in captivity or in custody of any kind, formal or informal (for example, prisons, police cells, detention camps, private houses, containers, or anywhere while the individual is tied up or bound to something).

Torture is usually used to get information, or to force the person to do something (for example, admit to a crime, or sign a statement), but it is also used for punishment, degradation, and systematic breakdown of an individual.

It includes mental or psychological torture (for example, witnessing torture, or telling the person that their family is dead).³¹⁹

Für die Kommission war TORTURE demnach ein Verbrechen, das in Gefangenschaft oder jeglicher Art von Gewahrsam stattfand. Damit geht das Erkennen der Folter in Staatsverwahrung jeglicher Form, aber auch die Folter in privaten Häusern einher, sobald eine Person ihrer Bewegungsfreiheit beraubt ist. Die Kommission stellte weiters fest, dass Folter nicht nur für die Informationsbeschaffung, sondern auch als Bestrafung oder zur Demonstration der eigenen Macht und Erniedrigung der Opfer eingesetzt wurde. Als TORTURE wurde zur physischen Form auch die psychische Form der Folter anerkannt.

Die Unterkategorien bei TORTURE sind ähnlich umfassend wie schon bei KILLING. Auch hier finden sich Prügel, Verbrennen, chemische Mittel und elektrische Folter, aber auch psychische und sexuelle Gewalt wieder.³²⁰

Neben TORTURE und KILLING definierte die TRC im Weiteren die Kategorie *Schwere* Misshandlungen (SERVE-ILL TREATMENT). Gemeint sind damit Menschenrechtsverletzungen, welche zu langfristigen und extremen Schäden führten.³²¹

³¹⁸ Vgl. *Braun* (1999) S. 77f.

³¹⁹ TRC Report (1999) Vol. 5, S. 16.

³²⁰ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 5, S. 18f.

³²¹ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 5, S. 15.

„SERVE-ILL TREATMENT

Severe-ill treatment covers attempted killing and all ill-treatment forms of inflicted suffering causing extreme bodily and/or mental harm.

It tends to take place outside of custody (for example, injury by a car bomb, or assault at a rally), but a person can be subjected to severe ill treatment in custody too (for example, a single severe beating, or tear gas in the cell).“³²²

Bei dieser Kategorie fanden sich nun auch jene Verbrechen ein, welche nicht in Gewahrsam oder Gefangenschaft verübt worden sind. Dies unterscheidet auch SERVE-ILL TREATMENT von TORTURE. Schwere Misshandlungen führten auf jeden Fall zu extremen psychischen beziehungsweise physischen Schäden, was die Unterscheidung zu TORTURE wiederum sehr schwierig macht. Werden aber die Unterkategorien analysiert, ergeben sich daraus einige kleine Unterschiede. Während bei der Folter keine Tötungsabsicht vorhanden war, so konnte dies in der Kategorie *Schwere Misshandlungen* sehr wohl der Fall sein. So findet sich hier zum Beispiel die Unterkategorie NECKLACING³²³, eines der grausamsten Verbrechen. Opfer, die diesen Anschlag überlebten, mussten ihr Leben lang mit den Folgen des NECKLACING leben.

Die vierte Überkategorie, ABDUCTION (Entführung), betrifft alle Verbrechen, bei welchen Menschen gewaltsam oder illegal ihrer Freiheit beraubt und weggebracht wurden. Die Kommission betont, dass dies nicht zwangsläufig heißen muss, dass diese Personen inhaftiert worden seien.³²⁴

„ABDUCTION

Abduction is when a person is forcibly and illegally taken away (for example, kidnapping). It does not mean detention or arrest. Arrest is not a gross violation of human rights (see associated violations). If the person is never found again, it is a disappearance.“³²⁵

Für ABDUCTION wurden zwei Unterkategorien gefunden, zum einen *Abduction* als Kidnapping, bei welchem die Personen wiedergefunden oder wiedergebracht wurden. In diesem Fall sind die Opfer nicht in Gefangenschaft gehalten worden. Zum anderen gab es die Unterkategorie

³²² TRC Report (1999) Vol. 5, S. 16.

³²³ Bei diesem Verbrechen wird dem Opfer ein mit Benzin getränkter Reifen um den Rumpf gehängt und entzündet. vgl. TRC Report (1999) Vol. 5, S. 15. und *Braun* (1999) S. 115f.

³²⁴ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 5, S. 15.

³²⁵ TRC Report (1999) Vol. 5, S. 16

DISAPPEAR, bei welcher die verschwundenen Personen nie wieder aufgetaucht sind. Unter DISAPPEAR wurden aber nicht jene Fälle gesehen, bei denen Menschen ins Exil gehen mussten. Sehr wohl fanden sich aber hier jene Fälle, bei denen Personen unter unbekannten Umständen verschwunden sind und trotz Suche nicht gefunden wurden. Wenn sich bei den Hearings herausstellte, dass eine Person getötet worden war, wurde das Verbrechen neu unter die Kategorie KILLING eingestuft.³²⁶

Unter die fünfte Kategorie ASSOCIATED fielen nun alle Verbrechen, die zwar keine schweren Menschenrechtsverletzungen waren, aber auch zu schweren Menschenrechtsverletzungen führen konnten.³²⁷

„ASSOCIATED

These are not gross violations of human rights, but violation are important for understanding the context of the violation (for example, detention, harassment, framing, violating a corpse after death).“³²⁸

Die Unterkategorien dieser Kategorie sind zwar größtenteils auch in den restlichen Kategorien zu finden, jedoch spielte in dieser Überkategorie der Kontext eine wichtigere Rolle. Etwa finden sich auch hier Verstöße wie Erpressung, Bestechung, Vandalismus, Zerstörung von Eigentum oder Entzug der ökonomischen Grundlage etc.³²⁹ Und doch war es eines der größten Probleme der TRC, dass nur die schwersten Menschenrechtsverletzungen behandelt werden konnten. Für eben diese alltäglichen Repressionen, denen die Menschen in Südafrika jahrzehntelang ausgeliefert gewesen waren, war kein Raum in der TRC vorgesehen. Die systematische Diskriminierung der Apartheid-Politik, wie etwa Verweigerung von Bildung oder medizinischer Versorgung, musste also nicht verantwortet werden.³³⁰

Die Unterkategorien wurden alle mit Codes versehen, wie etwa BEATING. Diese Codes sind in jeder Überkategorie ähnlich, was aufzeigt, wie eng die Menschenrechtsverletzungen nebeneinander liegen können und Menschen oft nur sehr knapp dem Tod entkommen sind. Folgende Tabelle zeigt zum Beispiel, dass der Code BEATING in vier Überkategorien in unterschiedlichen Unterkategorien besetzt ist.

³²⁶ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 5, S. 21.

³²⁷ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 5, S. 16.

³²⁸ TRC Report (1999) Vol. 5, S. 16

³²⁹ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 5, S. 22f.

³³⁰ Vgl. *Kunst* (2014) S. 261f.

Beaten to death [KILLING]	BEATING	Beaten to death by being hit, kicked, punched, to death specifying description of part of body assaulted, if known (e.g. feet, face, head, genitals, breasts), or object used (e.g. sjambok, baton, gun, rifle, stick, rope, whip, plank, beat against wall).
Torture by beating [TORTURE]	BEATING	Tortured by being beaten severely or for a long time (for example, hit, kicked, punched), specifying part of body assaulted (for example, feet, face, head, genitals, breasts) and object used in the beating (for example, sjambok, baton, gun, rifle, stick, rope, whip, plank, beat against wall, or if the victim is pregnant or miscarries.)
Severely beaten [SERVE-ILL TREATMENT]	BEATING	Badly or severely beaten, or beaten for a long period. Victim may be hit, kicked, punched, twisted, specifying part of the body (for example, feet, face, head, genitals, breasts), or object used (for example, sjambok, baton, gun/rifle, stick, rope, whip, plank, wall), specifying if the victim is pregnant.
Beating [ASSOCIATED]	BEATING	Person is beaten, but it is not a severe or prolonged beating. It includes once-off mild beating, specifying if in custody or if victim is pregnant or miscarried. ³³¹

Das Verbrechen BEATING konnte also in mehreren Zusammenhängen stehen. BEATING konnte sowohl zum Tod führen, als auch als Foltermethode verwendet werden, oder es konnten durch BEATING in Zusammenhang mit schweren Misshandlungen bleibende Schäden entstehen. Die Kommission hat den Code BEATING auch in die Überkategorie ASSOCIATED VIOLATION („begleitende Verbrechen“) als Phänomen, welches immer wieder auftaucht, eingeordnet.

Die Kategorisierung zeigt vor allem die Komplexität der schweren Menschenrechtsverletzungen auf. So war es schwierig, die Verbrechen einzuordnen beziehungsweise nach der Anhörung von weiteren Zeug/-innen notwendig, die Verbrechen anders einzustufen. Mit dieser Kategorisierung leistete das Komitee für Menschenrechtsverletzungen einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Auftrages der TRC.

³³¹ TRC Report (1999) Vol. 5, S. 15-23.

4.2.3. Beispiele für Menschenrechtsverletzungen

Einen besonderen Fall stellt die Tötung von Steven Biko dar. An Bikos Geschichte lässt sich auf erschreckende Weise die gesamte Bandbreite der schweren Menschenrechtsverletzungen aufzeigen. Steven Biko wurde im August 1977 ohne Anklage in Polizeigewahrsam gebracht, in Gefangenschaft gefoltert, wodurch ihm Verletzungen zugefügt wurden, die schließlich zu seinem Tode führten³³². Folgendes Zitat ist aus Band sieben des TRC Berichtes, in welchem die Opfer und die an ihnen begangenen Verbrechen aufgelistet sind. Nach dem vollständigen Namen und Informationen zur Person beinhaltet der Bericht den Tathergang und die zugefügten Menschenrechtsverletzungen. Zum Schluss wurde noch bekannt gemacht, ob die Täter um Amnestie ansuchten und ob diese gewährt wurde. Im Fall von Steven Biko wurde sie den Tätern nicht gewährt.

„BIKO, Steven Bantu, a banned senior member of the Black Consciousness Movement, sustained severe brain injuries while being interrogated by members of the Port Elizabeth Security Branch on 6 September 1977. He died of his injuries on 12 September 1977 after being transported in the back of a police vehicle some 1200 km to the Pretoria Central Prison hospital. Five members of the Port Elizabeth Security Branch applied for amnesty for his death, claiming that the injuries had been inflicted accidentally during a violent scuffle. Amnesty was refused [...]“³³³

Nicht nur, dass Biko einer der führenden Aktivisten der Anti-Apartheid-Bewegung gewesen ist, sondern auch die Tatsache, dass sein Tod am 12. September 1977 medial großes Aufsehen erregte, zeigt die große Bedeutung dieses Wendepunktes für die politische Lage Südafrikas und auch die prekäre Situation, in der sich das Apartheid-Regime befand³³⁴; denn schließlich führte dieser Fall zu verschärften Protesten seitens der USA und des UN-Sicherheitsrates³³⁵. Medial wurde der Fall von Steven Biko auch von Künstlern, wie etwa Peter Gabriel, der 1980 seinen Protestsong

³³² vgl. TRC Report (2002) Vol. 7, S. 28.

³³³ TRC Report (2002) Vol. 7, S. 28.

³³⁴ vgl. Gabriele *Venzky*, Torheit oder Taktik? In: Marion *Dönhoff* et al. [Hg.], Die Zeit. Nr. 40 vom 23. September 1977. Online Abrufbar unter: <https://www.zeit.de/1977/40/torheit-oder-taktik/komplettansicht?print> (letzter Zugriff am: 09.04.2019).

³³⁵ vgl. *Dubon*, (2014) S. 189.

„Biko“ veröffentlichte, oder auch Richard Altenborough, der auf Grundlage des Buchs „Schrei nach Freiheit“ (1978) von Donald Woods³³⁶ im Jahr 1987 einen gleichnamigen Film mit Denzel Washington in der Rolle von Steven Biko international auf die Leinwände brachte, aufgegriffen, was in der ganzen Welt für noch mehr Aufsehen sorgte.³³⁷ Die Ausstrahlung jenes Filmes von Altenborough wurde vom Apartheid-Regime mit allen Mitteln zu verhindern versucht. Nachdem sämtliche Zensurversuche gescheitert waren, ließ der für die öffentliche Sicherheit zuständige Minister Adriaan Vlok Dummy-Sprengsätze in den Kinos anbringen, um so die öffentlichen Vorführungen des Filmes zumindest in Südafrika zu unterbinden. Vlok meinte, dass er zwar die rechtlichen Wege gegangen sei, doch das Risiko, den Film zeigen zu lassen, zu groß gewesen war.³³⁸ Schon sein Amtsvorgänger Jimmy Kruger kommentierte den Fall Biko zynisch und meinte, er sei wohl während eines Hungerstreikes gestorben. Am späteren Parteitag der National Party ergänzte er, dass ihn der Todesfall von Steven Biko kalt lasse.³³⁹

Was war aber das große Risiko an Steven Bikos Geschichte? Er war schließlich nicht der erste und der einzige, der in Polizeigewahrsam zu Tode kam. Jedoch zeigte die mediale Verbreitung seiner Geschichte der Öffentlichkeit in der ganzen Welt, wie brutal und rücksichtslos der Sicherheitsapparat des Apartheid-Regimes mit politischen Gefangenen verfahren ist. Steven Bikos Fall wurde nicht nur von Peter Jones, einem Mithäftling aus der Zeit der Misshandlungen an Biko, der Öffentlichkeit berichtet, sondern musste aufgrund der enormen medialen Bedeutung vom zuständigen Minister Adriaan Vlok untersucht werden. Diese Untersuchung des Falles dauerte ganze sieben Jahre (1977-1985). Vor Gericht standen dann aber nicht diejenigen Personen, welche ihm während der ausgedehnten Verhöre schwere Hirnverletzungen zugefügt hatten, sondern die beiden Ärzte, die ihn untersucht hatten. Sie stellten zwar schwere Verletzungen fest, doch glaubten Dr. Ivo Lang und Dr. Benjamin Tucker zunächst an eine Simulation von Steven Biko. Die juristische Untersuchung des Falles ergab, dass die beiden Ärzte festgestellt hatten, unter welchen Bedingungen Steven Biko inhaftiert war. Unter anderem musste er seine Haftstrafe

³³⁶ Die deutschsprachige Ausgabe des Buches ist unter folgenden Angaben zu finden: Donald Woods, *Schrei nach Freiheit*. (Goldmann: München, 1988; überarbeitete und erweiterte. 1. Auflage).

³³⁷ Vgl. *Dubow* (2014) S. 189.

³³⁸ Vgl. Susan de Villers [Hg.], *Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report*. Vol. 6. Sec. 3 (Juta & Co Ltd: Kenwyn, Cape Town, 2003) S. 252.

³³⁹ Vgl. *Dubow* (2014) S. 188.

nackt verbüßen oder auch im eigenen Urin auf dem Steinboden schlafen. Zwar wurden weitere Untersuchungen durchgeführt, doch konnte kein Schluss gezogen werden, weshalb Dr. Lang und Dr. Tucker Steven Biko in das 1200 Kilometer entfernte Gefängnis Krankenhaus in Pretoria zu Spezialisten bringen ließen. Nach einem Transport, der Biko nackt auf einer Matte auf der Ladefläche eines Land Rovers zugemutet wurde, starb er am kommenden Tag einsam auf einer Matte am kalten Steinboden des Gefängnis Krankenhauses in Pretoria.³⁴⁰

Die beiden Ärzte wurden zwar in den Anklagepunkten für schuldig befunden, doch fiel ihre Strafe eher karg aus. Dr. Lang kam auf Kaution frei und Dr. Tucker wurde für drei Monate vom Dienst suspendiert.³⁴¹ Die fünf Sicherheitsbeamten hielten aber auch vor der späteren TRC-Untersuchung an ihrer Version der Geschichte fest, dass Steven Biko während des Verhörs gewalttätig wurde und die Beamten somit extreme Gewalt anwenden mussten, um ihn ruhig zu stellen. Biko wäre so aggressiv geworden, dass er mit einem Sessel nach den Beamten geworfen hätte.³⁴² Diese Version war aber nicht die erste, die die Sicherheitskräfte zu Protokoll gaben. Dabei wandelten sich die Versionen vom Ausrutschen Bikos auf einem Stück Seife bis hin zu einem Anfall, welcher schließlich zu seinem Tod führte.³⁴³ Hier rückt die weiter oben schon angesprochene Suche der Opfer und der Angehörigen nach der Wahrheit ins Zentrum. Die Erzählungen von Peter Jones über die Foltermethoden, die die Sicherheitskräfte anwandten³⁴⁴, lassen zwar erahnen, was Steven Biko zugestoßen ist, doch wird nie Gewissheit darüber herrschen, denn weder die Beamten waren bereit, vor der TRC mehr zu sagen, als bei der ersten Untersuchung, noch war Steven Bikos Familie bereit, vor der Kommission auszusagen. Dies hätte nämlich Amnestie für Steven Bikos Mörder bedeutet.³⁴⁵ Mit Sicherheit konnte erst sehr viel später festgestellt werden, dass Steven Bantu Biko ermordet wurde.³⁴⁶

Dieser Fall zeigt einerseits, wie brutal und restriktiv das Apartheid-Regime gegen seine Gegner vorging, und im Besonderen, dass es vor der letzten Konsequenz, der Tötung seiner Gegner, nicht zurückschreckte.

³⁴⁰ Vgl. Jerold Taitz, The Steven Biko Affair. In: The Medico-Legal Journal. Nr. 54 Jg. 1986. S. 119-130. Hier: S. 119-121. und Susan de Villers [Hg.], Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report. Vol. 4 (MacMillan: London, 1999) S. 112-115.

³⁴¹ Vgl. Taitz (1986) S. 128.

³⁴² Vgl. Lindy Wilson, Steve Biko. (Ohio University Press: Athens, 2012) S. 138 und Braun (1999) S. 78.

³⁴³ Vgl. Kunst (2014) S. 251.

³⁴⁴ Vgl. Wilson (2012) S. 130-137.

³⁴⁵ Vgl. Braun (1999) S. 78.

³⁴⁶ Vgl. Kunst (2014) S. 251f.

Andererseits zeigt dieser Fall auch, wie abhängig die TRC von den Aussagen der Opfer und der Täter war, um die schweren Menschenrechtsverletzungen einzuordnen beziehungsweise auch, um Amnestie gewähren zu können.

Einen besonderen Platz im Bericht des Komitees für Menschenrechtsverletzungen nimmt das Verschwinden, die plötzliche Inhaftierung und das Töten von Familien und Familienteilen und die Auswirkungen dessen auf die übriggebliebene Familie ein. Die überlebenden Familienmitglieder wollten natürlich wissen, was mit ihren Angehörigen geschehen war. Die Unwissenheit über deren Verbleib war eine unbeschreiblich grausame Tortur. Und selbst wenn Gewissheit herrschte, so waren und sind die Folgen für das Leben der überlebenden Familienmitglieder furchtbar, wie etwa in folgendem Zitat der überlebenden Kinder der Familie Manyika, deren Eltern am 17. Juni 1992 getötet wurden, zu lesen ist.³⁴⁷

„We have lost our parents. As I’m talking, we are only the kids at home. My sisters and my brothers, especially the two boys, had to quit school because there was no breadwinner at home. We had to go and look for some jobs [...] The ones who were still going to school were four. One of them was Mavis but she has completed standard ten. The other one is Anna, she’s in standard ten and Elizabeth, she’s in standard four and Godfrey, he’s in standard three. And Godfrey hardly ever passes at school. Especially after this event he’s not performing well at school.“³⁴⁸

An diesem Beispiel zeigt sich nochmals, wie grausam und brutal das Apartheid-Regime mit seinen Feinden umging. Für die Hinterbliebenen blieb nach Säuberungsaktionen oft nur noch ein Leben im Elend der Homelands übrig. Eine Zukunftsperspektive war den Kindern verbaut worden.

Natürlich darf bei alledem nicht vergessen werden, dass auch seitens der Anti-Apartheid-Bewegungen schwere Menschenrechtsverletzungen begangen wurden. So verübte der MK zahlreiche Bombenanschläge, sonstige Sabotageakte oder legte Landminen. Auch die gezielte Tötung von Feinden gehörte teilweise zur Politik des MK. Der ANC räumte bei den Anhörungen zwar ein, dass es natürlich vereinzelt zu vermeidbaren zivilen Todesopfern kam, weil manche Kader des MK die Direktiven der ANCFührung missdeuteten, jedoch hätte im Krieg nicht jede Aktion hundertprozentig genau sein können.³⁴⁹ So etwa verübte ein Kader des MK, bestehend aus Robert McBride, Greta Apelgren und Matthew le Cordier, am

³⁴⁷ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 5, S. 151.

³⁴⁸ TRC Report (1999) Vol. 5, S. 151.

³⁴⁹ Vgl. *Braun* (1999) S. 106-109.

14. Juni 1986 einen Bombenanschlag auf „Magoo’s Bar“ an der Strandpromenade in Durban. Bei diesem Anschlag kamen drei Menschen ums Leben und 69 wurden verletzt. Im Bericht konnten jedoch nur zwei Namen der Getöteten und elf Namen der Verletzten genannt werden; der Rest ist unbekannt.³⁵⁰ Der ANC wollte mit diesem Anschlag den gewaltsamen Kampf von den schwarzen Ghettos in die weißen Städte tragen. Das eigentliche Ziel wäre die „Why Not“ Bar gewesen, in der sich nach Recherchen des MK-Kader oft Angehörige des weißen Sicherheitsapparates aufhielten. Bei den Kreuzverhören wurde jedoch deutlich, dass Robert McBride selbst die Nachforschungen über die Bar angestellt hatte, diese aber mehr als laienhaft waren.³⁵¹ In folgendem Zitat aus McBrides Verteidigung wird klar, dass der MK-Kader den Anschlag selbst nicht abstreiten wollte. Jedoch behauptete McBride, dass die Bombe am falschen Ort platziert gewesen sei.

„Magoo’s is a new invention by the Mercury Newspaper. Everybody knew I parked directly opposite the “Why Not” Bar. Magoo’s was never an intended target. And everybody has pretended I acted on my own like a madman... We were to kill enemy personnel. That’s it.”³⁵²

Doch nicht nur Bombenanschläge, sondern auch andere Gewaltakte fanden sich auf der Agenda des MK. Vor allem wurden zahlreiche Menschenrechtsverletzungen vom ANC im Exil begangen. Die Befehle dafür kamen laut dem Bericht der TRC von der ANC-Führung.³⁵³

Und doch kam die TRC unter Berücksichtigung aller Fälle und des Gesamtbildes der Aussagen von Opfern und Tätern zum Schluss, dass sich Tötungen ohne Rechtsgrundlage oftmals gegen Aktivist/-innen der Anti-Apartheid-Bewegung innerhalb oder außerhalb Südafrikas richteten. Zudem kamen für alle Kategorien Aussagen und Berichte von Fällen hinzu, welche die brutalen Menschenrechtsverletzungen auf allen Ebenen dokumentieren. Die Kommission benannte im weiteren auch die Verantwortlichen für diese Verbrechen seitens des Apartheid-Regimes: den Staatspräsidenten, die Minister für Justiz und Ordnung, Verteidigung und auswärtige Angelegenheiten, die obersten Polizeibeamten, die Leitung der Sicher-

³⁵⁰ Vgl. Susan de Villers [Hg.], Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report. Vol. 2 (MacMillan: London, 1999) S. 330.

³⁵¹ Vgl. Braun (1999) S. 107. und TRC Report (1999) Vol. 2, S. 330f.

³⁵² TRC Report (1999) Vol. 2, S. 331

³⁵³ vgl. TRC Report (1999) Vol. 2, S. 347f. und Braun (1999) S. 116f.

heitspolizei sowie der Verteidigungsstreitkräfte, den Chef des Geheimdienstes und im Weiteren die Mitglieder des jeweiligen Kabinetts und des Staatssicherheitsrates.³⁵⁴

4.3. Komitee für Reparation und Rehabilitation (Wiedergutmachung)

Die Arbeit dieses Komitees richtete sich zum größten Teil nicht direkt an die Täter und Opfer, wenngleich auch Anhörungen in diesem Komitee stattgefunden haben. Dieses Komitee sprach Empfehlungen für Wiedergutmachung an das Parlament und den Präsidenten aus, denn das Ziel des Komitees war, den Opfern zu helfen, mit dem erfahrenem Leid umzugehen, ihre Würde wieder zurückzuerlangen und ihnen die Gewissheit zu geben, dass solche Gräueltaten nicht mehr passieren würden. Betroffene waren Personen, die erstens selbst Opfer waren, die zweitens selbst als Zeugen vor der Kommission ausgesagt haben oder auf welche drittens in einer Anhörung aufmerksam gemacht wurde.³⁵⁵ Viele der Opfer erhofften sich dadurch materielle Entschädigung von der Kommission, obwohl diese dafür gar nicht zuständig war. Dieser Umstand ist vor allem auf durch Anschläge erlittene Arbeitsunfähigkeiten zurückzuführen. Viele hofften auf materielle Reparationen, wobei der Ausdruck „Wiedergutmachung“ von den meisten Opfern strikt abgelehnt wurde, suggeriere er doch, dass nach Ausbezahlung eines Geldbetrages das erlittene Unrecht „wieder gut“ gemacht sei.³⁵⁶

Zwar konnte das Komitee in akuten Fällen ca. 3.400 Rand direkt ausbezahlen³⁵⁷, doch mussten schwer Betroffene auf ihre Reparationszahlungen in der Höhe von 17.000-23.000 Rand pro Jahr auf sechs Jahre oft länger warten. Etwa 22.000 Personen wurden vom Komitee für Reparation und Rehabilitation für eine finanzielle Entschädigung in diesem Ausmaß dem Parlament vorgeschlagen. Eine andere Form der Wiedergutmachung war symbolischer Natur. Diese Symbolik reichte von der Ausstellung einer amtlichen Todesurkunde für die Verwandten über das Recht auf Exhumierung bis hin zu einer ordentlichen Beisetzung mit Grabstein und auch öffentlichen Gedenkveranstaltungen. Diese Gedenkveranstaltungen waren unter anderem

³⁵⁴ Vgl. *Braun* (1999) S. 92.

³⁵⁵ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 1, S. 285 und *Lienemann* (2002) S. 217f.

³⁵⁶ Vgl. *Kunst* (2014) S. 252.

³⁵⁷ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 5, S. 175 und Stephanie *Schell-Faucon*, Erinnerungs- und Versöhnungsarbeit in ethno-politischen Spannungsgebieten: das Beispiel Südafrika. (ISSA Wissenschaftliche Reihe, Band 30. IKO Verlag: Frankfurt am Main/London, 2004) S. 77.

die Umbenennung von Straßennamen, die Errichtung von Denkmälern oder auch Gedenktagen.³⁵⁸

Begleitet wurden diese Entschädigungs- und Reparationsversuche durch Workshops und Beratung für Betroffene. Diese wurden aber auch abgehalten, um die Bedürfnisse der Opfer abzuklären, um daraus die Empfehlungen für die Entschädigungen abzuleiten.³⁵⁹

Eine große Herausforderung dieses Komitees war es, dass die Opfer oft nicht die gleichen Vorstellungen von gesellschaftlicher Versöhnung hatten, wie die Kommission für Wahrheit und Versöhnung. Somit muss angemerkt werden, dass zwar die Interessen der gesamten Gesellschaft berücksichtigt wurden, die Wünsche und Hoffnungen der unterschiedlichen Opfer aber weniger Gehör gefunden haben.³⁶⁰

Ein besonderes Projekt im Zuge der Reparation und Rehabilitation war der so genannte „Transformation Trail“. Es sollte die Reintegration militarisierter und kriminalisierter Jugendlicher in den Regionen KwaZulu-Natal und Katorus unterstützen. Hauptziel war dabei, die individuelle Bearbeitung der Vergangenheit und Begegnung sowie Versöhnung der verfeindeten Gruppen anzuregen. Die Idee dahinter ist relativ einfach wie auch bekannt. Physische Hürden in der Wildnis der Berge sollten parallel zu den psychischen Grenzen gemeinsam gelöst werden. Die Reflexion mit Therapeuten konnte im Weiteren helfen, das gegenseitige Verständnis vom erfahrenen Leid zu fördern. Das Projekt hat die Gemeinschaften der Regionen im Kleinen gestärkt und im Großen und Ganzen zu einer Verbesserung der Situation der Jugendlichen beigetragen.³⁶¹ Natürlich muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass dieses Projekt nicht von der TRC initiiert wurde und somit kein Teil der Aufarbeitung durch das Komitee für Reparation und Rehabilitation war. Doch waren Projekte wie diese genauso essentieller Bestandteil des Versöhnungsprozesses wie die Arbeit der TRC selbst.

Auch wenn das Komitee für Reparation und Rehabilitation prinzipiell wenig mit Betroffenen im Kontakt war, so muss doch festgestellt werden, dass die Zusicherung von Reparationen den Opfern zumindest Hoffnung gab. Projekte wie das eben genannte komplettierten schließlich die Arbeit des Komitees.

³⁵⁸ Vgl. *Lienemann* (2002) S. 217f. und *Schell-Faucon* (2004) S. 77f.

³⁵⁹ Vgl. *Schell-Faucon* (2004) S. 77f.

³⁶⁰ Vgl. *Kunst* (2014) S. 253.

³⁶¹ Die Beschreibung des gesamten Projektes sowie eine tiefgehende Analyse findet sich bei *Schell-Faucon* (2004) S. 152-246.

4.4. Komitee für Amnestiefragen

Das Komitee für Amnestiefragen behandelte die Amnestieanträge der Täter. Einen Antrag auf Amnestie konnte jeder Täter stellen, der vor dem Komitee für Menschenrechtsverletzungen eine öffentliche Aussage gemacht hatte. Gegenstand der Arbeit des Komitees waren die Amnestieverfahren der Täter, welche zwischen 01.03.1960 und 05.12.1993 beziehungsweise zwischen 10.05.1994 und 14.12.1996 schwere Menschenrechtsverletzungen auf Seiten der Apartheid oder der Befreiungsbewegungen begangen hatten. Eine der größten Schwierigkeiten des Komitees war es, die politisch motivierten Vergehen und Verbrechen³⁶² herauszufiltern, da nur im Falle einer politischen Motivation überhaupt erst Amnestie gewährt werden konnte. Schon vor dem Beginn der Arbeit des Komitees war eine der größten Befürchtungen, dass jeder sagen könnte, er habe aus politischer Motivation heraus gehandelt. Diese Unterscheidung war ein Hauptanliegen der Kommission und daran wurde auch mit größter Sorgfalt gearbeitet. Was gegen die Befürchtung spricht, dass alle Täter einfach so politische Motivation für ihre Taten behaupten würden, ist, dass es im Falle eines Amnestieantrages zur völligen Offenlegung der Daten (Namen, Daten, Orte, Zeiten, Opfer, Vergehen etc.) kam, die heute noch für jedermann einsehbar sind. Eine Ablehnung des Antrages führte zu einer etwaigen Fortsetzung der Strafe oder auch zur erneuten oder erstmaligen Anklage, da auch Täter Anträge stellten, welche noch nicht angeklagt beziehungsweise verurteilt worden waren. Der Amnestieantrag selbst galt aber in einem etwaigen nachfolgenden Strafprozess nicht.³⁶³ Trotz der Menge an aufgedeckten schrecklichen Verbrechen konnte die Beteiligung, Mitwisserschaft oder Befehlsstruktur der höheren Ebenen von Sicherheitsapparat und Politik nicht stichhaltig nachgewiesen werden.³⁶⁴

Die Besonderheit des Komitees für Amnestiefragen lag darin, dass es rechtlich unabhängig von der Kommission agieren konnte, da es nur dem Präsidenten verantwortlich war. Den Vorsitz für dieses Komitee übernahmen zudem Richter, welche von Mandela berufen worden waren. So hatte das Komitee für Amnestiefragen auch den Status eines Gerichtes. Daher waren seine Entscheidungen auch rechtskräftig, während die beiden anderen Komitees dem Parlament nur Vorschläge unterbreiten konnten. Dies

³⁶² Die politische Motivation wird von der Kommission als „Befehl von oben“ beziehungsweise als Pflichterfüllung im Sinne der, wenn auch menschenrechtswidrigen, Gesetze verstanden. vgl. *Lienemann* (2002) S. 214.

³⁶³ Vgl. *Lienemann* (2002) S. 213f.

³⁶⁴ Vgl. *Schell-Faucon* (2004) S. 77.

erweckte den Eindruck, dass Täter sofort ihre Freiheit genießen konnten und Opfer oft lange auf die Entscheidungen des Parlamentes über ihre Reparationen warten mussten.³⁶⁵ Bis zum 01.11.2000 wurden 7112 Anträge für Amnestie eingereicht. In 849 Fällen wurde Amnestie gewährt und 5392 Anträge wurden abgelehnt.³⁶⁶ Aufgrund der enorm hohen Anzahl der Amnestieanträge musste das Personal aufgestockt und das Mandat verlängert werden, sodass erst im Mai 2001 dem Präsidenten der Abschlussbericht des Komitees für Amnestiefragen übergeben werden konnte. Im Jahr 1997 wechselten auch Mitglieder aus dem Komitee für Menschenrechte in das Komitee für Amnestiefragen.³⁶⁷

In der folgenden Abbildung 4 wird deutlich, wie komplex der Ablauf eines Amnestieverfahrens war. Es war nicht einfach nur eine Empfehlung, sondern unterlag einigen sehr strengen Kriterien. Bevor überhaupt ein Antrag im Komitee für Amnestiefragen behandelt wurde, musste dieser durch die Mitarbeiter/-innen des Komitees vorbereitet werden. Dazu gehörte auch die laufende Korrespondenz mit Antragstellern, Opfern und gesetzlichen Vertretern. Im ersten Schritt überprüften Analysten die Vollständigkeit der Anträge. Nur etwa zehn Prozent der Anträge waren bei der Einreichung vollständig. Bei unvollständigen Anträgen wurden unter anderem Gefängnisunterlagen, Strafprotokolle, Gerichtsunterlagen angefordert oder, falls keine Unterlagen auffindbar waren, wurde eine eigene Untersuchungseinheit damit beauftragt. War der Antrag dann komplett, wurde in einem zweiten Schritt festgestellt, ob es sich um eine schwere Menschenrechtsverletzung handelte. In diesem Fall kam es zu einer öffentlichen Anhörung vor dem Komitee für Amnestiefragen, ansonsten wurde er intern in Kammern beraten. Die Anhörung bereitete in einem dritten Schritt dann ein zugewiesener Evidence Officer vor, indem alle relevanten Daten zusammengefasst und alle Betroffenen zur Anhörung eingeladen wurden, was den enormen Planungsaufwand für diese Anhörungen zeigt. Im vierten Schritt kam es zur öffentlichen Anhörung, worauf im fünften Schritt schließlich entschieden wurde, ob Amnestie gewährt

³⁶⁵ Vgl. *Kunst* (2014) S. 259f.

³⁶⁶ Vgl. *Lienemann* (2002) S. 213.

³⁶⁷ Vgl. *Kunst* (2014) S. 259f. und TRC Report (1999) Vol. 1, S. 277f.

oder verweigert wurde. Im letzten Schritt wurde der Fall schließlich auch administrativ abgeschlossen.³⁶⁸

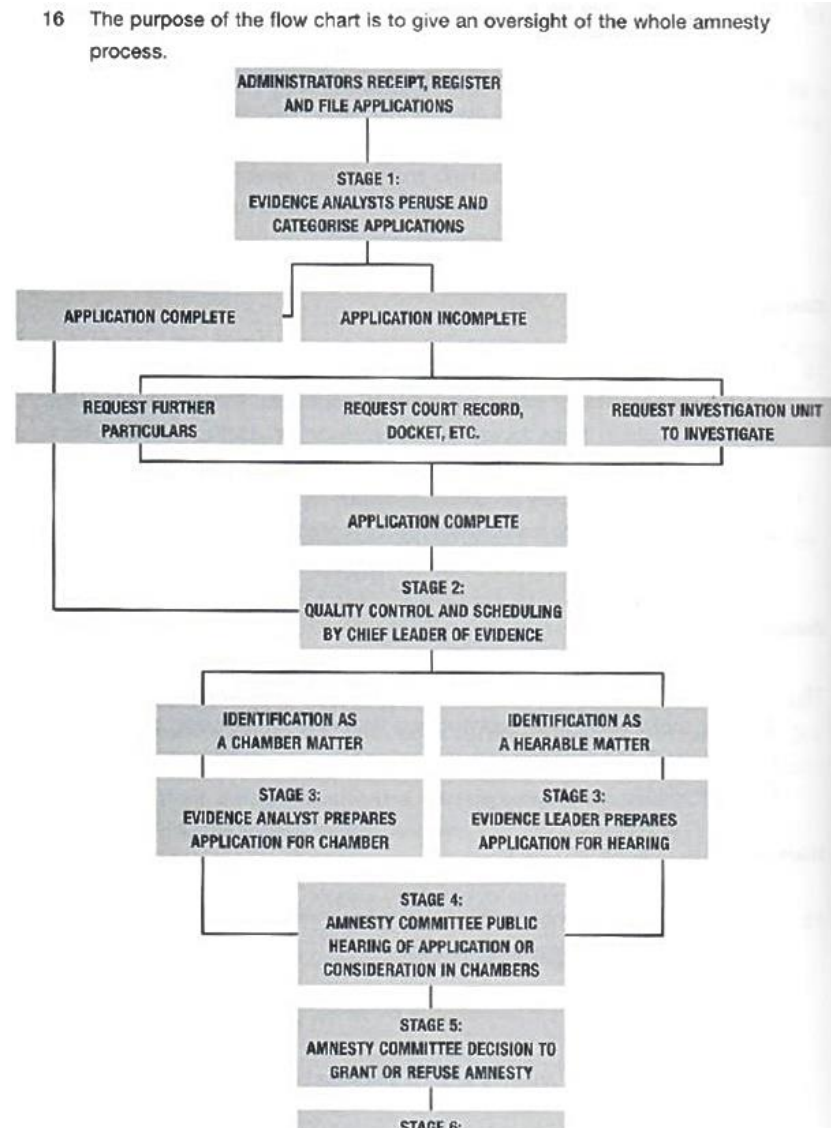


Abbildung 4: Flussdiagramm des Amnestieprozesses (Quelle: TRC Report (1999) Vol. 1, S. 271.

Den Vorwurf, dass jede Person, welche vor dem Komitee aussagte, Amnestie erfahren hätte, muss spätestens im Hinblick auf die formalen und

³⁶⁸ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 1, S. 272-275.

administrativen Hürden des Antrages entkräftet werden. Zudem wurde in diesem Abschnitt bereits festgestellt, dass nur einem geringen Teil der Antragsteller Amnestie gewährt wurde.

4.5. Kritik und Ergebnisse der Kommission

Die Kommission für Wahrheit und Versöhnung hat infolge der Anhörungen und des gesamten Prozesses Schlüsse gezogen, welche in ihrem gesamten Umfang hier nicht präsentiert werden können. In folgendem Zitat finden sich die Hauptergebnisse der Kommission wieder, die hinsichtlich der enormen Anzahl an Einzelfällen wohl eher wie Überschriften klingen.

„During the period under review, the majority of South Africans were denied their fundamental rights, including the right to vote and the right to access to appropriate education, adequate housing, accessible health care and proper sanitation. Those who opposed apartheid were subjected to various forms of repression. Many organisations and individuals in opposition to the former state were banned and banished, protest marches were dispersed, freedom of speech was curtailed, and thousands were detained and imprisoned. This gave rise to tremendous frustration and anger amongst the disenfranchised. Soon, each act of repression by the state gave rise to a reciprocal act of resistance. The South African conflict spiralled out of control, resulting in horrific acts of violence and human rights abuses on all sides of the conflict. No section of society escaped these acts and abuses.“³⁶⁹

Die Kommission für Wahrheit und Versöhnung stellte also fest, dass es während des Apartheid-Regimes zu einer massiven Einschränkung der Grundrechte der Menschen gekommen ist. Diese Einschränkung betraf vor allem Nicht-Weiße. Ihnen wurde zu dem angemessenen Wohnraum, angemessene Bildung und barrierefreie Gesundheitsversorgung verwehrt. Ebenso wurden Gegner des Apartheid-Regimes nicht nur verboten, sondern in verschiedensten Formen unterdrückt, verbannt, inhaftiert oder getötet. Die Eindämmung der Meinungsfreiheit führte schließlich zu enormer Wut und Frustration bei den Unterdrückten. Aber die Kommission stellte auch fest, dass es bedingt durch diese aufgeladene Situation zu schrecklichen Gewaltakten und Menschenrechtsverletzungen bei allen Konfliktparteien gekommen ist. Im Weiteren wurde festgehalten, dass sich kein Teil der Gesellschaft den Missbräuchen entziehen konnte.³⁷⁰

³⁶⁹ TRC Report (1999) Vol. 5, S. 170.

³⁷⁰ Vgl. TRC Report (1999) Vol. 5, S. 170

Wolfram Kistner führte diese Ergebnisse noch weiter aus. Er stellt fest, dass die furchtbaren Verbrechen und Verletzungen der Menschenrechte mit dem Wissen der führenden Politiker und Vertretern des Sicherheitsapparates stattgefunden haben. Ebenso merkte er an, dass bei vielen Opfern die Bereitschaft zur Vergebung sehr weit reichte, was das enorme Potenzial zur Neugestaltung einer gemeinsamen Gesellschaft widerspiegle. Diese Haltung der Opfer traf aber auf die Haltung der weißen Minderheit, welche die Arbeit der Kommission größtenteils nicht befürwortete. Nur ein sehr geringer Teil unterstütze diese. Im Weiteren hält Kistner fest, dass die Anhörungen nicht nur Tatbestände aufgedeckt haben, die wichtig für die Arbeit der Kommission waren, sondern auch bei laufenden Gerichtsverfahren eine Rolle spielten. Hier ergaben sich allerdings Spannungen zwischen der Kommission und den Gerichten, da Personen, gegen welche Gerichtsverfahren vorbereitet wurden, Amnestieanträge stellten, um diesen zu entgehen. Aber dennoch ist Kistner überzeugt, dass viele Verbrechen erst durch das Zugeständnis von Schutz und Aussicht auf Amnestie für die Zeugen in ihren Einzelheiten und mit ihren Hintergründen aufgedeckt werden konnten.³⁷¹

Klaas Kunst sieht die Ergebnisse der Kommission für Wahrheit und Versöhnung, wie schon weiter oben erwähnt, etwas negativer. Zum einen kritisiert er die konstruierte Vergangenheit, die sich aus den subjektiven Wahrheiten der Opfer und der Täter ergaben, als kein konkretes Bild dieser Vergangenheit. Zum zweiten merkt er an, dass die Amnestieaussagen größtenteils nicht in den Bericht aufgenommen wurden, wobei diese seiner Meinung nach eine weitaus bessere Beweisquelle abgegeben hätten. Drittens wäre dem System der Apartheid an sich nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt worden. Zum vierten beanstandet Kunst, dass der Bericht der TRC nur sehr selektiv das wiedergibt, was die Menschen bei den Hearings ausgesagt haben. Einige Vorfälle seien sogar, sowie das alltägliche Leben und die ständigen Repressalien, ganz ausgelassen worden.³⁷² Ähnlich argumentiert auch Stephanie Schell-Faucon. Neben der „Ausblendung von struktureller Gewalt und [der] Rolle der Nutznießer“³⁷³, also des Ignorierens der strukturellen Diskriminierung des Systems Apartheid, seien die Ziele der Kommission von vornherein schon zu hoch gesteckt gewesen. So musste zugunsten der nationalen Einheit oft auf die gesamte Wahrheit oder auf eine „gerechte“ Bestrafung der Täter

³⁷¹ Vgl. *Hinẖ* et al. (2008) S. 157f.

³⁷² Vgl. *Kunst* (2014) S. 262-264.

³⁷³ Schell-Faucon (2004) S. 73.

verzichtet werden, da, wie Schell-Faucon behauptet, dies zu kollektivem Vergessen führen könnte.³⁷⁴ Doch dass die von Schell-Faucon angesprochene Amnestie Vergessen bedeute, wurde in dieser Arbeit schon mehrfach widerlegt, nicht zuletzt durch die öffentliche Präsenz des Themas „Apartheid“ und durch den leichten Zugang zu den Protokollen der TRC.

Klaas Kunst hebt aber durchaus auch die positiven Aspekte der TRC hervor. So nennt er die starke Öffentlichkeit des gesamten Prozesses als Instrument, um sowohl Opfern als auch den Tätern ihre Menschenwürde wiederzugeben. Auch sei positiv anzumerken, dass sowohl die Auswahl der Kommissionsmitglieder als auch die Hearings öffentlich abgehalten wurden. Im Weiteren sei seiner Meinung nach die Amnestieregelung sehr sinnvoll eingesetzt worden. Täter, die vor der TRC ihre Schuld bekannten, entkamen ihrer Strafe nicht, sondern mussten sich öffentlich dazu bekennen, was wiederum ein wichtiges Anliegen der Opfer war.³⁷⁵ Mittelfristig gesehen hat die TRC also einerseits ein Stoppen der Gewaltexzesse mit sich gebracht und andererseits durch dieses Stoppen die Ausweitung des Dialoges zwischen den Konfliktparteien bis hin zum Beginn eines Versöhnungsprozesses.

Die Frage nach der langfristigen Wirkung und Nachhaltigkeit der TRC kann so leicht nicht beantwortet werden. Als Präsident Thabo Mbeki im Jahr 2002 33 Mitglieder des ANC und des PAC begnadigte, reagierte die Öffentlichkeit schockiert. Nicht zuletzt Desmond Tutu sah diesen Akt, wenn er auch rechtlich legal gewesen war, als Verhöhnung der Arbeit der TRC. Im Weiteren sei noch angemerkt, dass die Regierung Zahlungen, welche vom Komitee für Rehabilitation und Reparation empfohlen wurden, oft ausfallen ließ oder sehr verzögert zahlte, was den Unmut gegenüber der TRC schürte. Die Öffentlichkeit forderte im Jahr 2001 einen Entwicklungs- und Versöhnungsfond, doch sank durch die Untätigkeit der Regierung in diesem Fall das Vertrauen der Bevölkerung in einen wirklichen Versöhnungsprozess.³⁷⁶ Diese Entwicklungen stellen die nachhaltige Wirkung der TRC trotz der enormen Leistung für die Versöhnung und den Dialog dennoch in Frage. Leider kann aufgrund fehlender beziehungsweise nicht vollständiger Untersuchungen oder Studien in dieser Frage zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine klare Aussage getroffen werden.

³⁷⁴ Vgl. *Schell-Faucon* (2004) S. 73.

³⁷⁵ Vgl. *Kunst* (2014) S. 265.

³⁷⁶ Vgl. *Schell-Faucon* (2004) S. 77f.

5. Fazit und Ausblick

Der lange Weg zur Demokratie ist in Südafrika noch nicht vollständig abgeschlossen.³⁷⁷ Gerade der letzte Teil der Arbeit hat gezeigt, dass die Kommission für Wahrheit und Versöhnung, wie sie in Südafrika installiert wurde, vielleicht kein „Allheilmittel“ ist. Auch kann dieses Konzept nicht direkt auf andere Transitionsprozesse übertragen werden, denn auch in Südafrika ist die Kommission erst langsam in ihrem Inneren gewachsen. Aber dennoch dürfen und müssen gewisse Aspekte anderen ein Vorbild sein, wie die öffentlichen Hearings und das Miteinbeziehen aller Menschen und gesellschaftlichen Gruppen. Die Öffentlichkeit und Anerkennung, die die Opfer vor allem durch das Erzählen ihrer eigenen Geschichte vor dem Komitee für Menschenrechtsverletzungen erfahren durften, haben einen großen Beitrag zum friedlichen Transitionsprozess geleistet, da den Menschen Hoffnung gegeben wurde. Und mehr noch: Es wurden alle Konfliktparteien angehört. Die möglichst lückenlose Aufdeckung der Wahrheit mag zwar ein schmerzlicher Prozess gewesen sein, aber viele Angehörige konnten so Gewissheit über ihre Lieben erhalten. Diese Wahrheit war sehr vielen Betroffenen enorm wichtig.

Die Täter konnten grundsätzlich auf Amnestie bei einem vollständigen Geständnis hoffen, doch haben die Zahlen der tatsächlich erfolgten Amnestien gezeigt, dass der Großteil der Täter trotzdem im juristischen Sinn bestraft wurde. Zentral an diesen Amnestieverfahren war aber nicht die Frage nach der Aufhebung der strafrechtlichen Verfolgung, sondern das Loslösen der Täter von ihrer begangenen Tat, damit eine gemeinsame Zukunft in Südafrika überhaupt erst möglich wurde. Der schmale Grat zwischen Erinnern und Vergessen wurde von der Kommission sehr behutsam behandelt. Das Erinnern war und ist noch immer ein großer Bestandteil des Versöhnungsprozesses. Vor allem die symbolische Gutmachung zielte auf dieses Erinnern ab. Die Wunden der Vergangenheit konnten vielleicht nicht geheilt, aber der Umgang mit den Wunden in der Zukunft konnte langsam gelernt werden. Dies war für die Akteure des Transitionsprozesses in Südafrika der einzige Weg einer Konstruktion einer gemeinsamen Vergangenheit, die erst zu einer friedlichen Zukunft führen kann. Und auch wenn heute Korruption und Armut in Südafrika einem täglich auf der Straße begegnen, so hat die TRC zumindest mittelfristig eine weitere Eskalation der extremen Gewaltausbrüche in Südafrika verhindern können. Ob die TRC zu einer nachhaltigen und langfristigen Versöhnung

³⁷⁷ Vgl. *Kunst* (2014) S. 265.

Südafrikas beigetragen hat, kann im Augenblick nicht genau gesagt werden. Sie hat aber auf jeden Fall die extreme Gewalt unterbunden und einen Bürgerkrieg verhindern können.

Dieser lange Weg Südafrikas in die Demokratie mag vielleicht nach unserem Verständnis noch nicht wirklich geglückt sein, jedoch hat der Versöhnungsprozess in Südafrika auf jeden Fall eine Demokratisierung des gesamten Landes mit sich gebracht. Die rassistische Gesetzgebung der Apartheid und die Diskriminierung der Rassen wurden aufgehoben und alle Menschen in Südafrika können sich am demokratischen Prozess beteiligen. Und nicht nur das: Der Prozess in Südafrika konnte schlussendlich im Vergleich friedlich und auf Augenhöhe geführt werden, da keine der Konfliktparteien über die andere „gesiegt“ hatte. Dies war auch eines der Hauptanliegen Nelson Mandelas; er wollte niemanden das Gefühl geben, „besiegt“ worden zu sein. Nicht zuletzt durch seine Beharrlichkeit, Wiedergutmachung und Versöhnung anstatt Rache und Strafe walten zu lassen, konnten den Jahrzehnte lang anhaltenden Konflikt unterbinden. Zu dieser Beharrlichkeit kam aber noch eine Besonderheit hinzu. Das christliche Konzept der Versöhnung wurde im Versöhnungsprozess sogar verfassungsmäßig mit dem traditionellen Verständnis von *ubuntu* zusammengebracht. So trugen sowohl die Tradition der Buren als auch die Tradition der Ureinwohner Südafrikas zum Versöhnungsprozess bei.

Die Nachhaltigkeit und Langfristigkeit des Versöhnungsprozesses und auch dessen Auswirkungen auf das alltägliche Leben der Menschen benötigten auf jeden Fall weitere Forschungen. Denn trotz der enormen Leistung der TRC für die Versöhnung und den Dialog der gesellschaftlichen Gruppen Südafrikas, stellte die teilweise berechtigte Kritik an der Nachhaltigkeit die langfristige Wirkung der Kommission in Frage. Leider fehlen zu dieser Thematik Untersuchungen oder Studien beziehungsweise sind diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vollständig.³⁷⁸ Somit können in diesem Punkt noch keine klare Aussage getroffen werden. Weitere Forschungen wären hier notwendig.

Die große Frage wäre auch, anhand welcher Kriterien der langfristige „Erfolg“ der TRC überhaupt gemessen werden könnte. Ist es der Einsatz für die nationale Versöhnung oder doch eher der Demokratisierung des Landes? Im Weiteren ergibt sich daraus die Frage, für wen die Demokratisierung Vorteile bringt und wie in diesem Fall die Minderheitenrechte festgeschrieben sind. Hier wird noch einmal der Unterschied zwischen

³⁷⁸ Eines der wenigen Werke zu den Langzeitwirkungen der TRC ist Rita Kesselring, *Bodies of Truth. Law, Memory, and Emancipation in Post-Apartheid South Africa*. (Stanford University Press: Stanford, 2017), welches leider nicht früh genug zur Verfügung stand.

dem Transitionsprozess als Demokratisierungsprozess Südafrikas vom Apartheid-Regime in eine partizipative Demokratie und als gesellschaftlicher Versöhnungsprozess deutlich. Vielleicht hat die Kommission zum Versöhnungsprozess bisher noch wenige langfristige „Ergebnisse“ erzielt, aber für den relativ friedlichen Transitionsprozess hat sie allemal wichtige Arbeit geleistet.

6. Literatur und Quellenverzeichnis

A. Primärliteratur

Quellen

„*Black Administration Act*“

Black Administration Act No. 38, 1927 of the Union of South Africa. Online abrufbar unter: https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201505/act38of1927.pdf (Letzter Aufruf am 16.05.2019)

„*Constitution of the Republic of South Africa*“

Constitution of the Republic of South Africa, 1996 - Chapter 1: Founding Provisions. Online abrufbar unter: <https://www.gov.za/documents/constitution> (Letzter Aufruf am 16.05.2019)

„*Freedom Charta*“

The Freedom Charta. Adopted at the Congress of the People at Kliptown, Johannesburg, on June 25 and 26, 1955. (Historical Papers Research Archive of the University of the Witwatersrand in Johannesburg, 2013). Online abrufbar unter: http://www.historicalpapers.wits.ac.za/inventories/inv_pdf/AD1137/AD1137-Ea6-1-001-jpeg.pdf (Letzter Aufruf am 16.05.2019)

„*Kairos Documents*“

Gary S. D. Leonhard [Hg.], Kairos. The Moment of Truth. The Kairos Documents. (University of KwaZulu-Natal, 2010)

„*Immorality Act*“

Immorality Act No. 23, 1957 of the South African Union. Online abrufbar unter: <https://www.sahistory.org.za/archive/immorality-act%2C-act-no-23-of-1957>. (Letzter Aufruf am 16.05.2019)

„*National Unity and Reconciliation Act*“

National Unity and Reconciliation Act No. 34, 1995 of the Republic of South Africa. Online abrufbar unter <http://www.justice.gov.za/legislation/acts/1995-034.pdf> (Letzter Aufruf am 13.06.2019)

„*Natives (Abolition of Passes and Co-ordination of Documents) Act*“

Natives (Abolition of Passes and Co-ordination of Documents) Act No. 67, 1952 of the Union of South Africa. Chapter 15. Online abrufbar unter: <https://blogs.loc.gov/law/files/2014/01/Natives-Abolition-of-Passes-and-Co-ordination-of-Documents-Act-1952-.pdf> (Letzter Aufruf am 16.05.2019)

„*Native Land Act*“

Native Land Act No. 27, 1913 of the Union of South Africa. Chapter 1.
Online abrufbar unter: <http://www.ruraldevelopment.gov.za/photo-cadownload/1913/nativelandact27of1913.pdf> (Letzter Aufruf am 16.05.2019)

„*Native (Urban Areas) Land Act*“

Native (Urban Areas) Land Act No. 21, 1923 of the Union of South Africa. online abrufbar unter: http://disa.ukzn.ac.za/sites/default/files/pdf_files/leg19230614.028.020.021.pdf (Letzter Aufruf am 16.05.2019)

„*Osnabrücker Friedensvertrag*“

Osnabrücker Friedensvertrag (Instrumentum Pacis Osnabrugensis, IPO)
Artikel II. Online abrufbar unter: https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlIID=740&url_tabelle=tab_quelle#art2 (Letzter Aufruf am 16.05.2019)

„*Population Registration Act*“

Population Registration Act No 30, 1950. Chapter 1. online abrufbar unter:
<https://www.sahistory.org.za/sites/default/files/DC/leg19500707.028.020.030/leg19500707.028.020.030.pdf>
(Letzter Aufruf am 23.05.2019)

„*Report of the Truth and Reconciliation Commission of South Africa*“

Jane *Argall* [Hg.], Truth and Reconciliation Commission of South Africa
Report. Vol.7, (Juta & Co Ltd: Cape Town, 2002)

Susan *de Villers* [Hg.], Truth and Reconciliation Commission of South Africa
Report. Vol. 1-5, (MacMillan: London, 1999)

Susan *de Villers* [Hg.], Truth and Reconciliation Commission of South Africa
Report. Vol. 6, (Juta & Co Ltd: Kenwyn, Cape Town, 2003)

Monographien:

Hannah *Arendt*, Vita active. oder Vom tätigen Leben. (Piper: München/Berlin, 192016)

Dietrich *Bonhoeffer*, Ethik. (Kaiser: München, 1992)

Nelson *Mandela*, Der lange Weg zur Freiheit. Autobiographie (Fischer: Frankfurt am Main, 192013)

B. Sekundärliteratur

- Heribert *Adam*, Kanya *Adam*, The Politics of Memory in Divided Societies. In: Wilmot *James*, Linda van der *Vijver* [Hg.], After the Truth and Reconciliation Commission. Reflections on Truth and Reconciliation. (Ohio University Press: Athens, 2001) S. 32-47.
- Franz *Ansprenger*, Politische Geschichte Afrikas im 20. Jahrhundert. (Beck'sche Reihe 468. C.H. Beck: München, 1997)
- Gerhard *Beestermöller*, Politik der Versöhnung. In: Gerhard *Beestermöller*, Hans-Richard *Reuter* (Hg.), Politik der Versöhnung (Theologie und Frieden Bd. 23. Kohlhammer: Stuttgart, 2002) S. 7-14.
- Joachim *Braun* [Hg.], Versöhnung braucht Wahrheit. Der Bericht der süd-afrikanischen Wahrheitskommission. (Gütersloher Verlagshaus: Gütersloh, 1999)
- Rudolf *Burger*, Wozu Geschichte? Eine Warnung zur rechten Zeit. (Molden: Wien/Graz/Klagenfurt, 2018)
- Marion *Dönhoff*, Vorbild Südafrika. In: Marion *Dönhoff* et al. [Hg.], Die Zeit. Nr. 43 vom 22. Oktober 1993. Online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/1993/43/vorbild-suedafrika/komplettansicht> (Letzter Aufruf am: 15.05.2019)
- Thomas *Dürr*, Hannah Arendts Begriff des Verzeihens. (Alber: Freiburg/München, 2009)
- Interview mit Ulla *Engelhardt*, Es geht ums Überleben. 10.04.2017 Interview für „Die Zeit“ (erschieden am 16.04.2017) Interviewer: Alexander *Tieg*. Online abrufbar unter: <http://www.zeit.de/2017/15/trauerbegleitung-tod-angehoerige-beistand-interview>. (Letzter Aufruf am 07.04.2018)
- Jörg *Fisch*, Geschichte Südafrikas. (Deutscher Taschenbuch-Verlag: München, 1990)
- Svenja *Flaßpöhler*, Verzeihen. Vom Umgang mit Schuld. (Deutsche Verlags Anstalt: München, 2016)
- Rudolf *Hinz*, Christian *Hobmann*, Hanns *Lessing* [Hg.], Wolfram Kistner: Gerechtigkeit und Versöhnung. Theologie und Kirche im Transformationsprozess des neuen Südafrika. (Lutherisches Verlagshaus: Hannover, 2008)

- Anette *Horn*, Die Stimme der Opfer: Zur Narrativik der Geschichten vor der Wahrheits- und Versöhnungskommission. In: Herbert *Arlt* [Hg.], *Erinnern und Vergessen als Denkprinzipien*. (Röhrig Universitätsverlag: St. Ingbert, 2002) S. 45-52.
- Muriel *Horrell*, *Laws affecting race relations in South Africa*. (South African Institute of Race Relations: Johannesburg, 1978)
- Daniel *Jaggi*, *Das südafrikanische Gesetz zur Förderung der Nationalen Einheit und Versöhnung im Spannungsfeld zwischen Konfliktschärfung, Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung*. (Dissertation. Peter Lang: Bern, 2004)
- Anathea *Jeffery*, *The Truth about the Truth Commission*. (South African Institute of Race Relations: Braamfontein, 1999) Online abrufbar unter: http://eop-v-trc.tygae.org.za/pdf/1999-01-01_JefferyA__Truth_About_the_Truth_Commission.pdf (Letzter Zugriff am 04.06.2019)
- Stephan *Kaußen*, *Von der Apartheid zur Demokratie. Die politische Transformation Südafrikas*. (Westdeutscher Verlag: Opladen, 2003)
- Patricia K. *Kubow*, *Mina Min*, *The Cultural Contours of Democracy. Indigenous Epistemologies Informing South African Citizenship*. In: Scott *Fletcher* [Hg.], *democracy & education*. Bd. 24 Nummer 2 (Graduate School of Education and Counseling at Lewis & Clark: Portland, 2016) S. 1-12. Online abrufbar unter: <https://democracyeducationjournal.org/cgi/viewcontent.cgi?article=1243&context=home> (Letzter Aufruf am 09.03.2019)
- Wolfgang *Lienemann*, *Gerechtigkeit und Versöhnung*. In: Gerhard *Beestmüller*, Hans-Richard *Reuter* [Hg.], *Politik der Versöhnung (Theologie und Frieden Bd. 23)*. Kohlhammer: Stuttgart, 2002) S. 197-230.
- Nelson *Mandela*, *Versöhnung und Gerechtigkeit*. In: Pete *Hämmerle*, Thomas *Roithner* [Hg.], *Dem Rad in die Speichen fallen. Stimmen von FriedensnobelpreisträgerInnen und das Österreichische Netzwerk für eine Kultur des Friedens und der Gewaltfreiheit*. (Verlag Thomas Roithner: Wien, 2003)
- Christoph *Marx*, *Zukunft durch Apartheid? Verwoerds Rassenideologie, Südafrikas Außenpolitik und der Westen*. In: Frank *Bösch*, Konrad H. *Jarusch*, Martin *Sabrow* [Hg.], *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History*, Nr. 13, 2016 Heft 2. Online abrufbar unter:

<http://www.zeithistorische-forschungen.de/2-2016/id=5353> (Letzter Aufruf am 16.05.2019)

Christian *Meier*, Sieger, Besiegte oder wer schreibt Geschichte. Festvortrag in der öffentlichen Sommersitzung am 15. Mai 2009. In: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Band 2009, S. 120–148 (Berlin/Boston: de Gruyter., 28.07.2010) Online abrufbar unter: <https://www.degruyter.com/view/j/jga.2010.2009.issue-1/9783110222968.120/9783110222968.120.xml> (Letzter Aufruf am 19.05.2019)

Bernhard *Moltmann*, Wenn Gesellschaften über ihre Vergangenheit streiten. Die Suche nach Wahrheit und Versöhnung in Demokratien. In: Bruno *Schoch*, Ulrich *Ratsch*, Reinhard *Mutz* [Hg.], Friedensgutachten 1999. (LIT: Berlin et al., 1999) S. 184–194.

Piers *Pigou*, Catherine *Kennedy* [Hg.], Truth Comission Special Report. In: Geraldine *Frieslaar* [Hg.], South African History Archive (2008–2010) Online abrufbar unter: http://sabctrc.saha.org.za/glossary/caprivi_trainees.htm?t=caprivi+trainees&tab=glossary (Letzter Aufruf am 27.03.2019)

Stephan *Raabe*, Die Geschichte Südafrikas von 1652–1978 im Überblick. In: Hanns W. *Maull* [Hg.], Südafrika. Politik – Gesellschaft – Wirtschaft vor dem Ende der Apartheid. (Leske + Budrich: Opladen, 1990) S. 13–74.

Hans-Richard *Reuter*, Ethik und Politik der Versöhnung. In: Gerhard *Bees-termöller*, Hans-Richard *Reuter* [Hg.], Politik der Versöhnung (Theologie und Frieden Bd. 23. Kohlhammer: Stuttgart, 2002) S. 15–36.

Robert *Ross*, A Concise History of South Africa. (Cambridge Concise Histories. Cambridge University Press: Camebridge, 1999)

Stephanie *Schell-Faucon*, Erinnerungs- und Versöhnungsarbeit in ethnopolitischen Spannungsgebieten: das Beispiel Südafrika. (ISSA Wissenschaftliche Reihe, Band 30. IKO Verlag: Frankfurt am Main/London, 2004)

Robert *Schrire*, Adapt or die: The End of white Politics in South Africa. South Africa Update Series (Hurst&Company: London, 1991)

Jerold *Taitz*, The Steven Biko Affair. In: The Medico-Legal Journal. Nr. 54 Jg. 1986. S. 119–130.

- Winfried *Thaa*, Die Wiedergeburt des Politischen. Zivilgesellschaft und Legitimitätskonflikt in den Revolutionen von 1989. (Leske + Budrich: Opladen, 1996)
- Elisabeth *von Thadden*, Glücklich ist, wer vergisst. In: Giovanni *di Lorenzo* et al. [Hg.], Die Zeit online. Nr. 24 vom 10. Juni 2010. Online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/2010/24/L-P-Meier>. (Letzter Aufruf am 09.04.2019)
- Leonhard *Thompson*, A History of South Africa. (Yale University Press: New Haven/ London, 1990)
- Christina *Thürmer-Robr*, Zum ‚dialogischen Prinzip‘ im politischen Denken von Hannah Arendt. In: HannahArendt.net. Zeitschrift für politisches Denken. Band. 5, Nr. 1 (November 2009) o.S. Online abrufbar unter: <http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/151/268> (Letzter Aufruf am 16.03.2019)
- Gabriele *Venzky*, Torheit oder Taktik? In: Marion *Dönhoff* et al. [Hg.], Die Zeit. Nr. 40 vom 23. September 1977. Online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/1977/40/torheit-oder-taktik/komplettansicht?print> (Letzter Aufruf am: 09.04.2019)
- Lindy *Wilson*, Steve Biko. (Ohio University Press: Athens, 2012)
- Michael *Zantovsky*, Vaclav Havel. In der Wahrheit leben. Die Biographie. (Ullstein: Berlin, 2014)
- N.N., The Truth About Steve Biko. In Arthur Ochs *Sulzberger* [Hg.]: The New York Times. Vom 04. Februar 1997. Online abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/1997/02/04/opinion/the-truth-about-steve-biko.html> (Letzter Aufruf am: 01.06.2019)

7. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schild der Petty Apartheid (Quelle: https://en.wikipedia.org/wiki/Apartheid#/media/File:ApartheidSignEnglishAfrikaans.jpg)	54
Abbildung 2: "Wir kaufen keine Früchte aus Südafrika!" Plakat zum Boykott gegen die Apartheid aus den 1970er Jahren aus der Bundesrepublik Deutschland. (Quelle: Mara Brede, »Apartheid tötet – boykottiert Südafrika!«. Plakate der westdeutschen Anti-Apartheid-Bewegung, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Online-Ausgabe, 13 (2016), Heft 2, URL: http://www.zeithistorische-forschungen.de/2-2016/id=5370 , Druckausgabe: S. 348-359.	60
Abbildung 3: "Apartheid kills" Plakat zum Boykott gegen die Apartheid aus Sheffield um 1980. (Quelle: Knud Andresen, Detlef Siegfried, Apartheid und westeuropäische Reaktionen. Eine Einführung, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Online-Ausgabe, 13 (2016), H. 2, URL: http://www.zeithistorische-forschungen.de/2-2016/id=5350 , Druckausgabe: S. 195-209.	60
Abbildung 4: Flussdiagramm des Amnestieprozesses (Quelle: TRC Report (1999) Vol1. S. 271.)	107

8. Appendix

Abstract (Deutsch)

Der lange Weg Südafrikas in die Demokratie war ein beschwerlicher und von massiver Gewalt gekennzeichneter Weg. Mit der Besiedelung der Kap-Region durch die Niederländer begannen sich die Machtverhältnisse im Land zu verschieben. Die Besetzung durch die Briten, um ihre Hegemonialmacht auszudehnen, fügte nicht nur den Ureinwohnern Südafrikas, sondern auch den als Buren bekannten Niederländern enormes Leid zu.

Aus dieser Tradition der Gewalt heraus, der Angst vor Marginalisierung und dem Glauben an die Überlegenheit der eigenen Rasse, die auch theologisch begründet wurde, entwickelte sich unter den Buren eine rassistische und diskriminierende politische Elite, die es auch mit Hilfe der Briten schaffte, ihre Politik der Apartheid salonfähig zu machen und ein Unrechtsregime zu installieren, wie es in der Welt kein zweites gab. Die Jahrzehnte der Apartheid waren dabei schon von Beginn an von Gewalt geprägt.

Als die Gewaltexzesse das Land nicht nur unregierbar machten, sondern dem Apartheid-Regime jegliche Menschlichkeit genommen haben, sodass selbst die letzten verbündeten Staaten und Konzerne Südafrika den Rücken kehrten, sah sich das Regime gezwungen, mit den Widerstandsbewegungen in Dialog zu treten. So kam es zu den historisch einzigartigen Gesprächen zwischen Nelson Mandela und F.W. de Klerk, die schließlich auf Basis mehrerer Kompromisse den Transitionsprozess einleiteten. Aus diesem Prozess heraus wurde versucht, eine neue nationale Einheit auf Basis von Wahrheit und Versöhnung zu schaffen. Die dafür eigens geschaffene Kommission für Wahrheit und Versöhnung hörte in den Jahren ihrer Tätigkeit tausende tragische Geschichten von Gewalt und Leid. Eindrucksvoll wurden die Ergebnisse in einem frei zugänglichen Bericht festgehalten. Ziel dieser Arbeit ist die Analyse eben jenes Transitionsprozesses, der Südafrika vor einem Bürgerkrieg bewahrt hat. Hierbei werden die Voraussetzungen sowie die historischen Ereignisse, die diesen Prozess erst notwendig und möglich gemacht haben, genauso wie die Arbeit der Kommission genauer untersucht.

Abstract (English)

South Africa's long road to democracy was a weary one, marked by massive violence. With the Dutch settling in the Cape Province, the balance of power began to shift. The later occupation by the British to expand their hegemony not only inflicted great suffering on the “natives” of South Africa but also on the Dutch, known as Boers.

Out of this tradition of violence, the fear of marginalization and the belief in the white supremacy, which was also theologically justified, a racist and discriminating political elite developed among the Boers. Supported by the British this political elite managed to make their policy of apartheid socially acceptable and to install a rogue regime, unique in its kind. The decades of apartheid were characterized by violence right from the beginning.

Not only did the extreme acts of violence make the country ungovernable, but they also deprived the apartheid regime of all humanity. So that even the last allied states and corporations left South Africa, the regime was eventually forced to enter into a dialogue with the resistance movements, which led to the historically unique talks between Nelson Mandela and F.W. de Klerk. These dialogues finally initiated the transition process based on several compromises. This very transition process enabled the creation of a new national unity based on truth and reconciliation. The specially created Commission for Truth and Reconciliation heard thousands of tragic stories of violence and suffering in the years of their activity. The results were impressively recorded in a publicly accessible report.

The aim of this paper is to analyse this transition process that saved South Africa from civil war, focusing on the preconditions, circumstances and the historical events that made this process necessary and possible, as well as on the examination of the work of the commission.

Abkürzungsverzeichnis und Glossar

ANC	African National Congress
HRV	Human Rights Violations (Menschenrechtsverletzungen)
Homelands	eigene Gebiete innerhalb Südafrikas, in denen die schwarze Bevölkerungsgruppe gezwungen wurde zu leben
PAC	Pan African Congress
SACC	South African Church Council
Townships	Wohnsiedlungen für Nicht-Weiße
TRC	Truth and Reconciliation Commission
UN	United Nations
VOC	Vereenigde Oostindische Compagnie

Staatsformen

- 1652-1795 – niederländische Siedlung und Kolonie
- 1797-1802 – Besetzung durch die Briten
- 1802-1806 – Rückgabe an die Niederländer
- 1806-1910 – britische Kronkolonie (Kapkolonie)
- 1835-1910 – Oranje Freistaat und Südafrikanische Republik (Buren gehen ins Hinterland)
- 1880-1881 – Erster Burenkrieg
- 1899-1902 – Zweiter Burenkrieg
- 1910-1961 – Südafrikanische Union unter britischer Vorherrschaft
- 1961-1994 – Republik Südafrika (Apartheid)
- ab 1994 – Republik Südafrika (Post-Apartheid)

Regierungschefs

- 1910-1919 – L. Botha
- 1919-1924 – J.C. Smuts
- 1924-1939 – J.B.M. Hertzog
- 1939-1948 – J.C. Smuts
- 1948-1954 – D.F. Malan
- 1954-1958 – J.G. Strijdom
- 1958-1966 – H.F. Verwoerd
- 1966-1978 – B.J. Vorster (Ministerpräsident)
- 1978-1984 – P.W. Botha (wieder Premierminister)
- 1984-1989 – P.W. Botha (als Staatspräsident mit starken exekutiven Befugnissen)
- 1989-1994 – F.W. de Klerk (Staatspräsident)
- 1994-1999 – Nelson Mandela (Post-Apartheid)

Kategorien der Menschenrechtsverletzungen nach der TRC³⁷⁹

HRV Category	CODE	DEFINITION
Killing	KILLING	A killing is when a person dies, in one of three ways: Assassination is killing of a targeted person by a person or group who developed a secret plan or plot to achieve this. A person is targeted because of political position. Execution is capital punishment (death sentence) imposed and carried out by a legal or authorised body such as court of law or tribunal. Victim is aware of death sentence. Perpetrators are the state, homeland governments, or security structures of political movements. Killing is all other deaths, including a killing by a crowd of people.
Torture	TORTURE	Torture happens in captivity or in custody of any kind, formal or informal (for example, prisons, police cells, detention camps, private houses, containers, or anywhere while the individual is tied up or bound to something). Torture is usually used to get information, or to force the person to do something (for example, admit to a crime, or sign a statement), but it is also used for punishment, degradation, and systematic breakdown of an individual. It includes mental or psychological torture (for example, witnessing torture, or telling the person that their family is dead).
Severe ill-treatment	SEVERE	Severe ill treatment covers attempted killing and all forms of inflicted suffering causing extreme bodily and/or mental harm.

³⁷⁹ Folgende Tabelle findet sich im TRC Report (1999) Vol. 5. S. 15f.

		It tends to take place outside of custody (for example, injury by a car bomb, or assault at a rally), but a person can be subjected to severe ill treatment in custody too (for example, a single severe beating, or tear gas in the cell).
Abduction	ABDUCTION	Abduction is when a person is forcibly and illegally taken away (for example, kidnapping). It does not mean detention or arrest. Arrest is not a gross violation of human rights (see associated violations). If the person is never found again, it is a disappearance.
Associated violation	ASSOCIATED	These are not gross violations of human rights, but are important for understanding the context of the violation (for example, detention, harassment, framing, violating a corpse after death).

Unterkategorien der Menschenrechtsverletzungen³⁸⁰

KILLING	CODE	DEFINITION
Beaten to death	BEATING	Beaten to death by being hit, kicked, punched, to death specifying description of part of body assaulted, if known (e.g. feet, face, head, genitals, breasts), or object used (e.g. sjambok, baton, gun, rifle, stick, rope, whip, plank, beat against wall).
Burn to death	BURNING	Killed in a fire or burnt to death using petrol, chemicals, fire, scalding, arson. This does not include 'necklacing' or petrol bombing.
Killed by poison, drugs or chemicals	CHEMICALS	Killed by poison, drugs, or household substance, such as bleach or drain cleaner.
Killed by drowning	DROWNING	Drowned in a river, swimming pool, or even in a bucket of water.

³⁸⁰ Folgende Tabelle findet sich im TRC Report (1999) Vol. 5. S. 17-23.

Killed by electrocution	ELECTRIC	Killed by an electric shock.
Killing by death sentence	EXECUTE	Hanged or shot as decided by a formal body (court or tribunal) such as the state, homeland state, or political party. It is the consequence of a death sentence.
Killed in an explosion	EXPLOSION	Killed by any manufactured explosive or bomb, but not a petrol bomb (see below). Explosives include dynamite, landmine, limpet mine, car bomb, hand grenade, plastic explosives, detonator, booby-trap, letter bomb, parcel bomb, special device (e.g. walkman).
Killed by exposure	EXPOSURE	Person dies after being subjected to extremes such as heat, cold, weather, exercise, forced labour.
Necklacing	NECKLACING	Burnt with petrol and tyre. Necklacing is coded separately from burning, because it featured heavily in the past. It is differentiated from, for example, setting alight with petrol or burning in a house.
Other type	OTHER	All other methods of killing, including being buried killing alive, strangling, tear gas, decapitation, disembowelling.
Petrol bomb	PETROL BOMB	Killed by a burning bottle of petrol. Petrol bombing falls in a category between burning and bombing, so, like necklacing, it is useful to code it separately. Also called Molotov Cocktail.
Shot dead	SHOOTING	Shot and killed by live bullet, gunshot, birdshot, buckshot, pellets, rubber bullet.
Stabbed to	STABBING	Killed with a sharp object, such as a knife, panga, death axe, scissors, spear (including assegai).
Suspicious suicide or accident	STAGED	Died in a suspicious suicide or fatal accident. Examples are: slipped on soap, jumped out of window, fell down stairs, hanged oneself, car accident, boobytrapped hand grenades or explosives, shot oneself.

Stoned to death	STONING	Killed with bricks, stones or other thrown missile.
Tortured to death	TORTURE	Tortured to death.
Unknown cause of death	UNKNOWN	Person is dead, but there is no further information.
Killing involving vehicle	VEHICLE	Dragged behind, thrown out of, driven over, put in a boot of car, specifying type of vehicle involved (for example, car, train, truck, van, bakkie, Hippo, Casspir). Not a car bomb (see bombing)
TORTURE	CODE	DEFINITION
Torture by beating	BEATING	Tortured by being beaten severely or for a long time (for example, hit, kicked, punched), specifying part of body assaulted (for example, feet, face, head, genitals, breasts) and object used in the beating (for example, sjambok, baton, gun, rifle, stick, rope, whip, plank, beat against wall, or if the victim is pregnant or miscarries.)
Torture by burning	BURNING	Burnt with cigarettes, or fire, for example.
Torture with chemicals	CHEMICALS	Tortured with poison, drugs, or household substance, poison, drugs or such as bleach or drain cleaner.
Torture by deprivation	DEPRIVE	Tortured by withholding essentials, such as food, or medical attention where there is serious injury or need. (See associated violations for general lack of medical care while in custody).
Electric shock torture	ELECTRIC	Electric shocks administered to the body, specifying which body part was shocked (for example, genitals, breasts, fingers, toes, ears, etc.)
Torture by exposure to extremes	EXPOSURE	Tortured by subjecting victim to extremes such as heat, cold, weather, exercise, labour, noise, darkness, light (including flashing lights, blinding by light), blindfolding, confinement to small space, smells, immobilisation.

Psychological or mental torture	MENTAL	Tortured psychologically, mentally or emotionally, for example by simulated execution (includes Russian roulette), solitary confinement, degradation (includes use of excrement, urine, spit), insults, disinformation (for example, telling the person that a loved one is dead), threats, witnessing torture, forced participation in torture, exposure when washing or on toilet, threat of torture.
Torture by bodily mutilation	MUTILATION	Torture involving injuries to the body where parts of the body are partly or wholly cut, severed or broken, specifying body part, for example, genitals, finger nails, ears, hair, etc. It includes amputation of body parts, breaking of bones, pulling out nails, hair or teeth, scalping.
Other type of torture	OTHER	All other methods of torture, including use of animals (for example, snake, tortoise, baboon), use of vehicle.
Torture by forced posture	POSTURE	Tortured by forcing the body into painful positions, for example, suspension, 'helicopter', tied up, handcuffed, stretching of body parts, prolonged standing, standing on bricks, uncomfortable position (includes squatting, 'imaginary chair', standing on one leg, pebbles in shoes), forced exercise, forced labour, blindfolding and gagging.
Torture by sexual assault abuse	SEXUAL	Torture using the victim's gender or genitals as a weak point. (See elsewhere for electric or shock, mutilation or beating.) It includes: slamming genitals or breasts in drawer or other device, suspension of weights on genitals, squeezing genitals or breasts, rape by opposite sex, rape by same sex, gang rape, forced sexual acts (e.g. oral sex, simulating intercourse), introduction of objects into vagina or rectum, sexual abuse using animals, threats of rape, touching, nakedness, sexual comments or insults, sexual enticement, deprivation of sanitary facilities for menstruation.

Torture by suffocation	SUFFOCATE	Torture by stopping a victim from breathing, for example by bag, towel, tube (wet or dry) over head, drowning (head, whole body submerged), choking, strangling, stifling, throttling, tear-gassing, burying alive.
Unknown type of torture	UNKNOWN	Tortured by an unknown method.
SEVERE ILL-TREATMENT	CODE	DEFINITION
Severely beaten	BEATING	Badly or severely beaten, or beaten for a long period. Victim may be hit, kicked, punched, twisted, specifying part of the body (for example, feet, face, head, genitals, breasts), or object used (for example, sjambok, baton, gun/rifle, stick, rope, whip, plank, wall), specifying if the victim is pregnant.
Injured by burning	BURNING	Injured by burning with fire, petrol, chemical, scalding, but not necklacing or petrol bomb (See below), specifying body part if burning is localised.
Injured by poison, drugs or chemicals	CHEMICALS	Poisoned or injured by poison, drugs, household substance (for example, bleach or drain cleaner).
Injured in an explosion	EXPLOSION	Injured by a bomb or explosives, but not petrol bomb. Explosives include dynamite, landmine, limpet mine, car bomb, hand grenade, plastic explosives, detonator, booby-trap, letter bomb, parcel bomb, special device (e.g. booby-trapped walkman).
Psychological or mental ill treatment	MENTAL	Severe psychological, mental or emotional ill treatment, for example by simulated execution (includes Russian roulette), degradation (includes use of excrement, urine, spit), death threats, threat of torture.
Bodily mutilation	MUTILATE	Injured by having parts of body mutilated or damaged, specifying body part, (for example, genitals, fingernails, ears, hair, etc.) Includes amputation of body

		parts, breaking of bones, pulling out nails, hair or teeth, scalping.
Necklacing	NECKLACING	Injured in an attempted necklacing.
Other type of ill treatment	OTHER	All other types of severe ill treatment, describing severe method, and including strangling, drowning, spreading of disease.
Sexually assaulted or abused	SEXUAL	All forms of attack on a person using their gender or genitals as a weak point, for example rape by opposite sex, rape by same sex, gang rape, forced sexual acts (e.g. oral sex, simulating intercourse), introduction of objects or substances into vagina or rectum, sexual abuse using animals.
Injured in a shooting	SHOOTING	Injured by being shot with live bullets, gunshot, birdshot, buckshot, pellets, rubber bullet, specifying body part injured, if known.
Stabbed or hacked with a sharp object	STABBING	Injured with a sharp object, such as a knife, panga, axe, scissors, spear (including assegai).
Injured in a stoning	STONING	Person is injured by bricks or stones thrown at them.
Teargassed	TEARGAS	Severe injury caused by teargassing in a confined space (for example, tear gas in a prison van or packed hall).
Suffocated	SUFFOCATE	Injury or ill treatment by stopping someone from breathing, for example by drowning (head, whole body submerged), choking, strangling, stifling, throttling, teargassing, burying alive.
Unknown type of severe ill treatment	UNKNOWN	Severe ill treatment by methods that are unclear.
Injury involving a vehicle	VEHICLE	Injuries caused by being dragged behind, thrown out of, driven over, put in boot of a vehicle, specifying the vehicle (for example, car, train, truck, van, bakkie, Hippo, Casspir).

ABDUCTION	CODE	DEFINITION
Illegal and forcible abduction	ABDUCTION	Forcibly and illegally taken away (for example, kidnapping), but found again, returned or released. It does not refer to detention or arrest (see associated violations).
Disappearance	DISAPPEAR	Forcibly and illegally taken away and is never seen again. It does not include cases where a person goes into exile and never returns. It does include people who have disappeared for unknown reasons (instead of abduction, they might have run away or been shot and buried). In this case, a finding will be made and the code will be left as it is, or changed to Killing if the person was killed, or found to be out of the mandate of the Commission.
ASSOCIATED VIOLATIONS	CODE	DEFINITION
Beating	BEATING	Person is beaten, but it is not a severe or prolonged beating. It includes once-off mild beating, specifying if in custody or if victim is pregnant or miscarried.
Violation after death	CORPSE	Body of victim violated after death, for example by improper burial, body mutilated or burnt or blown up, funeral restrictions, funeral disruption, anonymous burial, mass grave.
Deprivation	DEPRIVE	Deprivation of facilities or essentials, for example medical attention, food, water, sanitary facilities, privacy, family visits.
Destruction of property	DESTROY	Includes violations such as arson, destruction, vandalism, theft, forced removal, eviction.
Financial impropriety	FINANCIAL	Subjection to bribery, extortion, payoff, ransom, blackmail, ruin of business.
Framing	FRAMING	Labelling as an informer, collaborator (impimpi) or criminal, false information is spread about the person, or a smear campaign against the person is started.

Incarceration imprisonment	INCAR-CERAT	Includes police custody, detention, house arrest, or restrictions, banning, banishment, prison, informal prison.
Intimidation or harassment	INTIMIDATE	Intimidation or harassment by dismissal from work, threats, animals killed, visits, telephone calls, surveillance, boycott enforcement, pointing of firearms (not in custody), threat of violence. It does not include vandalism or arson. These come under Destruction of Property.
Other type of associated violation	OTHER	All other types of associated violations, including released into hostile environment, released into unknown place, left for dead, rough ride, detention of family or loved ones.
Sexual harassment	SEXUAL	Person is sexually harassed. It includes: threats of rape, touching, nakedness, sexual comments or insults, sexual enticement, deprivation of sanitary facilities for menstruation.
Petrol bombing	PETROL BOMB	Severely injured by a burning bottle of petrol. Also called Molotov Cocktail.
Professional misconduct	PROFESS	Subjection to professional misconduct by one of the following: health professionals (including doctors, nurses, orderlies, clinicians, district surgeons, psychiatrists, psychologists and others) who neglect or ignore injuries, collaborate in torture, or conceal the cause of death or injuries; judiciary (magistrates, judges etc.) who ignore torture allegations, for example; police who neglect the case, ignore or tamper with evidence; lawyers who neglect the case, ignore or tamper with evidence, misappropriate funds or fail to hand over damages; businesses which collaborate with perpetrators.
Teargassed	TEARGAS	Victim is teargassed, but not while in custody (see torture).
Theft or stealing	THEFT	Money or possessions stolen from the victim.

„Glossary of Terms

Necklacing refers to the practice of placing a car tyre around the neck of a victim and setting it alight.

A *panga* is a large knife with a flat blade (used for cane cutting).

An *assegai* is a spear, either short for stabbing or long for throwing.

A *bakkie* is a light truck or van with a cabin and open back.

Hippos and Casspirs are armoured personnel carriers.

A *sjambok* is a whip.

An *impimpi* is an informer or spy.

The ‘helicopter’ technique refers to a method of torture where a victim was suspended from the ceiling, with hands and feet shackled to a stick, and spun around.

The ‘invisible chair’ technique refers to a method of torture where a victim was forced to pretend to sit on a chair while being interrogated.³⁸¹

³⁸¹ TRC Report (1999) Vol. 5, S. 23.

Gute Wissenschaftliche Praxis